

Bürgerrechte & Polizei

(200g B.)
Nr. 1/2006

WM 2006: Die Welt überwacht von Freunden

Der Süß-Gipfel von Genua von Gerardo
Lacina und Massimo Pansera. Genua: In Afrika
das Militär verbietet den „Antirassismuskongress“

Inhalt

WM 2006: Die Welt überwacht von Freunden

- 3 Gäste im „Hochsicherheits-
trakt“ – WM-Sicherheit im
Überblick**
Heiner Busch
- 22 Mit Fragebögen und
RFID-Tickets zum Daten-
Weltmeister**
padeluum
- 29 Die Zentrale Informations-
stelle Sparteinsätze – ZIS**
Martina Kant
- 36 EU-Polizeikooperation in
Sachen Fußball**
Heiner Busch
- 44 Fans: Weder Werbestatisten
noch Hooligans**
Matthias Bettag
- 52 Behandlung von Fans bei
internationalen Turnieren**
Wilko Zicht
- Außerhalb des
Schwerpunkts*
- 60 Ceuta und Melilla – Europas
Grenzen in Afrika**
Rafael Lara
- 67 Der G8-Gipfel von Genau
vor Gericht**
Anneke Halbroth
- 76 Das BVerfG verbietet den
„Rettungsabschuss“**
Martin Kutscha
- Rubriken*
- 82 Inland aktuell**
- 86 Meldungen aus Europa**
- 89 Chronologie**
- 99 Literatur & Aus dem Netz**
- 109 Summaries**
- 112 AutorInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

Dieses Heft ist nicht nur für Fußballfans gedacht, denen die fürsorgliche Belagerung durch die staatliche und private Sicherheitsbranche anlässlich der Weltmeisterschaft zu eng wird oder schon vorher zu eng geworden ist. Es richtet sich ebenso an jene, die sich nicht für Fußball, aber für den Zustand der Republik interessieren.

Kaum ein Ereignis zuvor mobilisierte so viel „Sicherheitspersonal“ wie die „FIFA WM 2006™“: Polizeien, private Sicherheitsfirmen, Geheimdienste und selbst Soldaten, wenn auch vor allem als Sanitäter oder Quartiermeister. Selten zuvor haben sich Repräsentanten von Regierung und etablierten Parteien derart schamlos und offen für die Beteiligung des Militärs an polizeilichen Aufgaben im engeren Sinne eingesetzt. Völlig selbstverständlich schien es ihnen auch, eine viertel Million Menschen durch den Verfassungsschutz auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen zu lassen. Zudem ist die WM ein Testlauf für die diversen neuen Überwachungstechniken – vom Funkchip auf der Eintrittskarte bis zur Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

Die WM 2006, das ist der exekutiv geplante Ausnahmezustand, den die Sicherheitsagenturen einüben und an den die BürgerInnen sich gewöhnen sollen. Dass es gar nicht um Fußball geht, sondern um eine neue „Sicherheitsarchitektur“, das werden wir bei der nächsten sicherheitspolitischen Großübung im kommenden Jahr sehen: Wenn sich die CheflInnen der acht mächtigsten Staaten der Welt in Heiligendamm zum G8-Gipfel ihr Stelldichein geben, dann dürfen sich die Demonstrierenden auf eine Behandlung einrichten, die heute den „Risikofans“ gilt: Gefährderansprachen, Meldeaufflagen, vorbeugender Gewahrsam ...

Mit dem vorliegenden Heft haben wir kleine Änderungen an CILIP vorgenommen: U.a. wurde das Inhaltsverzeichnis übersichtlicher gestaltet, die AutorInnen werden am Ende des Heftes kurz vorgestellt und in der Rubrik „Literatur“ werden wir zukünftig auch auf informative Websites oder interessante Dokumente im Internet hinweisen.

Bürgerrechte & Polizei/CILIP wird sich im Schwerpunkt der nächsten Ausgabe mit dem Europa der Inneren Sicherheit befassen.

Gäste im Hochsicherheitstrakt

Wie sich die Staatsgewalt auf die WM vorbereitet

von Heiner Busch

Hunderttausend PolizistInnen, zehntausend Angestellte privater Sicherheitsdienste, eine wie immer unbekannte Zahl von Geheimdienstleuten und siebentausend Soldaten proben zur Fußball-WM den Ausnahmezustand.

„Hochsicherheitstrakt Berlin“, titelte die Berliner Morgenpost am 26. Mai letzten Jahres. Einen Tag zuvor hatten sich die Innenminister des Bundes und der Länder auf das „Nationale Sicherheitskonzept“ zur Fußball-Weltmeisterschaft geeinigt. Die Auswirkungen auf die Hauptstadt schienen selbst dem Blatt aus dem Hause Springer zu weit zu gehen. Umso mehr, als die Höhe der von Bund und Ländern zu tragenden Kosten für den Sicherheitsaufwand völlig unklar blieb. Von „mehreren Hundert Millionen Euro“ war die Rede. „Kosten zu nennen, wäre unseriös“, zitiert die Morgenpost den damaligen Bundesinnenminister Otto Schily. „Es gibt derzeit keine realistische Kalkulation.“ Die gab es auch im Oktober noch nicht, als Berlins Innensenator Ehrhart Körting die Landesplanungen für die WM-Sicherheit präsentierte und nur angeben konnte, dass bezahlt werde, aber weder wie viel noch aus welcher der leeren Kassen seiner Stadt.¹ Eine Gesamtschau der Sicherheitskosten fehlt nach wie vor. Und ob die in den Haushalten von Bund und Ländern veranschlagten Einzelposten wirklich ausreichen, ist sehr zu bezweifeln.

Abgerechnet wird erst hinterher. Es sei eben „generell üblich und auch von Anfang an bekannt“ gewesen, dass das Gastgeberland die Kosten für die Sicherheit zu übernehmen habe, erklärte Schily vor dem Innenausschuss des Bundestages.² Schon bei der Bewerbung für die WM hatte die Bundesregierung gegenüber dem Weltfußballverband FIFA

¹ Berliner Morgenpost v. 14.10.2005

² BT-Innenausschuss, Protokoll 15/64 v. 15.6.2005

eine Sicherheitsgarantie abgegeben. Seit Januar 2002 erarbeitete ein Bund-Länder-Ausschuss unter Beteiligung diverser Bundesministerien, der Länderinnenminister, des Bundeskriminalamts (BKA), des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des inzwischen zur Bundespolizei mutierten Bundesgrenzschutzes und natürlich des Organisationskomitees der WM – sprich des Deutschen Fußballbundes – das „Nationale Sicherheitskonzept“.³ Die „polizeiliche Rahmenkonzeption“ erstellte eine Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit) der Innenministerkonferenz. Den ersten Probelauf bildete der Confederations Cup im Sommer 2005. Seitdem wurden die Konzepte beständig erweitert.

Minister und Polizeiführer ergehen sich in Superlativen: Die WM sei eine „Herausforderung ungekannten Ausmaßes“, der „größte Polizeieinsatz der Nachkriegsgeschichte“, die „anspruchsvollste Einsatzlage der letzten Jahrzehnte“, eine „einzigartige“, ja eine „nationale Aufgabe“.⁴ Zu deren Erfüllung mobilisiert sich die gesamte Sicherheitsbranche: die Polizeien von Bund und Ländern einschließlich der Staatsschutzabteilungen, die Geheimdienste, die privaten Sicherheitsdienste der Stadionbetreiber und der Verkehrsunternehmen, die „Kiezstreifen“ der lokalen Ordnungsämter und selbst das Militär, dessen Einsatz endgültig klar macht, dass sich die Republik während der tollen Tage in einer Art Ausnahmezustand befinden wird. Urlaubs- und Dienstfreisperren für die Polizei und für Teile der Bundeswehr⁵ signalisieren höchste Alarmbereitschaft. Nicht nur die Stadien, sondern weite Teile des öffentlichen Raumes sollen sich dabei in jenen von der „Morgenpost“ befürchteten „Hochsicherheitstrakt“ verwandeln, der mit allen erdenklichen Methoden zu überwachen ist – ein Hochsicherheitstrakt, der allerdings mit lachenden Gesichtern gefüllt sein soll, so wie es das offizielle Emblem der „FIFA WM 2006™“ vorschreibt.

Geschützt werden nicht einfach 64 Fußballspiele zwischen 32 Mannschaften – ein Wettbewerb, der durchaus spannend sein kann. Es geht vielmehr um ein wirtschaftliches (vor allem medienwirtschaftliches) und

³ Nationales Sicherheitskonzept FIFA-WM 2006; unveröff. Langfassung; Kurzversion unter www.bmi.bund.de/cln_028/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/05/Nationales_Sicherheitskonzept_WM2006.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Nationales_Sicherheitskonzept_WM2006.pdf

⁴ taz v. 18.4.2005, Berliner Zeitung v. 27.6. und 14.10.2005, Berliner Morgenpost v. 11.12.2005, Deutsche Polizei 2005, H. 5, S. 12

⁵ Berliner Zeitung v. 9.2.2006

Videoüberwachung

In den Sicherheitsrichtlinien der FIFA heißt es: „Innerhalb des Stadions und vor den Eingängen sollen Videokameras mit Zoom-Einrichtungen installiert werden. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.“ Die konkrete Ausgestaltung der Videoanlage obliegt dem lokalen Stadionbetreiber und der örtlichen Polizei. Die Soll-Vorschrift der FIFA ist dabei als verpflichtender Standard aufgefasst worden. Die Stadien sind insgesamt mit erheblichen Videokapazitäten ausgestattet. So wurden z.B. bei den Confederations Cup-Spielen in Frankfurt/M. 65 mobile Kameras zur Überwachung des Stadions und seines unmittelbaren Umfelds eingesetzt. Die neue Arena auf Schalke soll über 90 Überwachungskameras verfügen. Die Anlagen sind (Zoom-Funktion) so ausgelegt, dass sie Aufnahmen gestatten, die nach Detail und Qualität als Beweis vor Gericht verwertbar sind.

Im Mai 2005 hatte der damalige Bundesinnenminister Otto Schily angekündigt, die Videoüberwachung werde zur WM mit einer intelligenten Software gekoppelt, die es erlaube, die gefilmten Personen aufgrund biometrischer Merkmale mit polizeilichen Datenbeständen (etwa aus der Datei Gewalttäter Sport) abzugleichen. Allerdings ist die Technik offenkundig noch nicht in der Lage, dem ministeriellen Überwachungsphantasien gerecht zu werden. Zwar wird entsprechende Identifizierungstechnik gegenwärtig vereinzelt erprobt (etwa im niederländischen Eindhoven oder im Eishockey-Stadion Bern), die WM-Stadien sind jedoch nicht mit Gesichtserkennungssoftware ausgestattet.

Während die Videoüberwachung in den Stadien bereits jetzt zum Alltag gehört, wird sie in den Städten während der WM ausgedehnt. Insbesondere die „Public-Viewing-Veranstaltungen“ (bundesweit mehr als 200 Plätze) werden zu öffentlichen Überwachungsorten. Das Sicherheitskonzept sieht nicht nur Umzäunungen und Einlasskontrollen, sondern auch die Installation von Videokameras vor. Die lokalen Arrangements hängen u.a. von der Rechtslage in den Bundesländern ab.

Die Videoüberwachung des Frankfurter Mainufers war eine Auflage der Polizei für die Genehmigung zur Aufstellung einer Großbildleinwand. In Berlin werden beim Public Viewing mobile Videotrupps der Polizei zum Einsatz kommen, die nur bei Bedarf filmen werden. Für die „Fanmeile“, die während der WM auf der Straße des 17. Juni stattfinden wird, wurde dem Veranstalter das Hausrecht übertragen. Die Straße gilt damit nicht mehr als öffentlicher Raum. Die Überwachung mit Kameras obliegt nun dem Veranstalter. Die Polizei soll auf die Aufnahmen nur zugreifen können, wenn Straftaten gefilmt wurden. Hamburg will bis Juni die Videoüberwachung auf alle „WM-relevanten Bahnhöfe“ ausdehnen.

Quellen: Berliner Zeitung v. 26.5.2005 u. 8.3.2006, Berliner Morgenpost v. 20.8.2005, 19.2.2006 u. 30.3.2006, Frankfurter Rundschau v. 1.3.2006, Die Zeit v. 16.6.2005, Bundeskriminalamt: Schreiben an die CILIP-Redaktion v. 5.4.2006

politisches Ereignis, in dem das sportbegeisterte Fußvolk allenfalls eine Statistenrolle einnimmt. Dies zeigt sich schon an der Verteilung der Tickets: Gerade einmal 33 Prozent gingen in den öffentlichen Verkauf, weitere 18 an die Fußballverbände, 16 Prozent an Sponsoren und „Rechte-Inhaber“; zehn Prozent stehen unter dem Titel „Hospitality“ für gut Betuchte bereit, die zu astronomischen Preisen an Spezialplätzen und in Logen mit erlesenen Speisen und Getränken verköstigt werden. Neun Prozent der Karten gehen an VIPs und Medien. TV-Rechte sind von zentraler Bedeutung; mit ihrer Vergabe nimmt die FIFA über 1,5 Mrd. Schweizer Franken (rund 1 Mrd. Euro) ein. Eine weitere Mrd. Franken (rund 650 Millionen Euro) kommt von den Sponsoren, die ihr Bild – und nur ihres – ordentlich präsentiert haben wollen.⁶ Bei erwarteten 1,2 Mio. ausländischen BesucherInnen (plus 2 Mio. Fans aus Deutschland), die sich allein in den Stadien einfinden werden, wird vor allem im Gastgewerbe und Einzelhandel einiges hängen bleiben. Nicht nur die Fußballverbände sind an der „ordentlichen“ und sauberen Präsentation dieses Großereignisses interessiert, sondern auch die Politik. Die WM ist eine staatliche Angelegenheit, umso mehr als hier nicht Clubs, sondern Nationalmannschaften gegeneinander spielen. Für den Austragungsstaat ist die WM vor allem Standortwerbung. Unter dieser Rubrik bucht Hessens Innenminister Volker Bouffier selbst den Sicherheitsaufwand ab: „Vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus messen gerade internationale Unternehmen und ihre Mitarbeiter die Attraktivität eines Standortes daran, welches Vertrauen sie in ein Land und seine Sicherheitsbehörden haben können. Die Fußballweltmeisterschaft 2006 bietet die einmalige Chance, sich einem weltweiten Publikum als sicherer Standort präsentieren zu können.“⁷

Gefährliche Fans

„Die Welt zu Gast bei Freunden“ ist daher keine Einladung an alle, sondern nur an diejenigen, die sich erstens den teuren Spaß leisten können und zweitens so benehmen, wie es medial transportiert werden soll. Die Gefahren für die ordentliche und saubere Abwicklung scheinen vielfältig. Da sind zuerst die Fans, von denen die Polizei nur die Kategorie A als ungefährlich einstuft. B steht dagegen für „Gewalt geneigt“ und C für

6 Zahlen aus SonntagsZeitung, Zürich, v. 5.3.2006

7 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport: Presseinformation Nr. 151 v. 8.9.2005

„Gewalt suchend“. 10.000 B- und C-Fans schätzt die Polizei in Deutschland. Allein in Berlin seien es Tausend (700 B, 300 C). Rund 6.200 Personen waren im Sommer 2005 in der bundesweiten Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst, 2.000 mehr als im Jahr zuvor.⁸ Für die Speicherung in dieser Datei ist keine einschlägige Verurteilung, nicht einmal ein Ermittlungsverfahren erforderlich. Es reicht aus, dass die Betroffenen bei einer Personenkontrolle am Rande einer fußballtypischen Auseinandersetzung angetroffen wurden.

Nicht minder willkürlich ist die privatrechtliche Verhängung von Stadionverboten durch die Vereine bzw. durch den DFB. Laut Auskunft des Verbandes sind davon derzeit 2.600 Personen betroffen. Hinzu kommen die ausländischen „Problemfans“. Im Frühjahr 2005 gab es EU-weit 7.000 Stadionverbote, bis zur WM rechnet die Polizei mit einem Anstieg auf 10.000. Die britische Polizei will 3.000 Fans mit einem Ausreiseverbot belegen.⁹ Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) beim Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen dient als „nationaler Informationspunkt“, an den die ausländischen Polizeien – insbesondere die der EU – Meldungen über das erwartete Störerpotenzial sowie mittlerweile auch personenbezogene Daten weiterreichen und der diese Informationen an die nachgeordneten Stellen im Inland, insbesondere an die Landesinformationsstellen (LIS) weiterreicht.¹⁰ Von ausländischen Polizeien kommen aber nicht nur Informationen, sondern auch rund zweihundert „szenekundige Beamte“, „Spotters“, die vor Ort ihre jeweilige heimische Klientel beruhigen und kontrollieren, aber auch der deutschen Polizei bei repressiven Maßnahmen zur Seite stehen sollen.

Das Mittel des Ausreiseverbots, in dessen zweifelhaften Genuss anlässlich der EM 2004 in Portugal 152 deutsche Fans kamen, wird der deutschen Polizei bei der WM im eigenen Land nicht zur Verfügung stehen.¹¹ Von dem restlichen Instrumentarium, das nicht nur bei Fußballturnieren, sondern auch gegen Demonstrierende zum Einsatz kommt, will sie aber „konsequent“ Gebrauch machen. Das „mildeste“ Mittel in diesem Repertoire sind die „Gefährderansprachen“: Besuche

⁸ Berliner Zeitung v. 8.11.2005, Berliner Morgenpost v. 26.5.2005, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004), S. 83

⁹ Fußball-WM 2006. Die Vorbereitungen der Polizei NRW, in: Die Streife 2005, H. 4, S. 5 f. (6), Frankfurter Rundschau v. 30.11.2005

¹⁰ zur Rolle des ZIS siehe den Beitrag von Martina Kant in diesem Heft

¹¹ Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004), S. 83

der Polizei zu Hause oder am Arbeitsplatz, die dem Betroffenen klar machen sollen, dass er im Visier der Polizei ist und nur ja nicht den Versuch unternehmen soll, sich in einem Stadion oder bei einer öffentlichen Übertragung – einer Public Viewing Area – blicken zu lassen. Das Polizeirecht bietet darüber hinaus die Möglichkeit, einen Platzverweis oder ein Aufenthaltsverbot zu verhängen. Damit die betreffende Person auch sicher nicht am verbotenen Ort auftaucht, kann die Polizei ihr ferner zur Auflage machen, sich zu den entsprechenden Terminen bei einer lokalen Dienststelle zu melden. Anlässlich von „Risikospiele“ der WM will die Berliner Polizei die von ihr mit solchen Auflagen versehenen Personen alle zwei Stunden antanzen lassen.¹² Um die Risikofans von den Spielen fernzuhalten steht schließlich noch die vorbeugende Ingewahrsamnahme, der Unterbindungsgewahrsam, zur Verfügung, der in einigen Bundesländern bis zu vierzehn Tage dauern kann. Zum präventivpolizeilichen Instrumentarium gehören schließlich auch die DNA-Proben, die (zumindest) in Berlin, Niedersachsen und Hamburg von polizei-bekannten „Sport-Gewalttätern“ genommen werden sollen.¹³

Im Zusammenhang mit der WM will die Berliner Polizei ihre „Aufklärungsarbeit“ noch verstärken. Die „Ermittlungsgruppe Hooligans“ (EG Hools), die die Funktion der Berliner LIS wahrnimmt, hatte zu normalen Zeiten etwa zwanzig Mitarbeitende. Die Gesichter ihrer „szenekundigen Beamten“, so der Berliner Polizeipräsident Dieter Glietsch, seien in den Stadien schon bekannt. Am 1. November 2005 zündete die Berliner Polizei deshalb die „erste Stufe“ ihres „künftigen Einsatzabschnitts Aufklärung Fußball WM“ mit „zunächst 85 Mitarbeitern“. Glietsch versprach, den Einsatzabschnitt in den folgenden Monaten weiter aufzustocken. Die Verstärkung kommt aus dem Landeskriminalamt, und zwar von dessen Abteilung „Aufklärung und Observation“ (LKA 63) und der für die Auswertung im Bereich der „organisierten Bandenkriminalität“ zuständigen Dienststelle (LKA 4).

Diese beiden Stellen hätten zuvor bereits erfolgreich gegen die „kriminelle Türsteher-Szene“ zusammengearbeitet. Sie werden nun das Instrumentarium der „täterorientierten Ermittlungen“, das sie sonst gegen die „organisierte Kriminalität“ in Anschlag bringen, vor und während

¹² Berliner Morgenpost v. 14.10.2005

¹³ Spiegel online v. 19.4.2006, Die Welt v. 22.4.2006

der WM gegen die Fanszene einsetzen.¹⁴ Dazu passt, dass die Innenministerkonferenz bei ihren Planungen für das „Nationale Sicherheitskonzept“ einen Bericht über den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern erstellen ließ. Erwartungsgemäß ist dieser Bericht eine „Verschlussache“.¹⁵

„Aufklärung“ ist aber nur eine Seite des Umgangs mit unerwünschten Fans. Die andere ist das Bereitschaftspolizeiliche Vorgehen im konkreten Fall. Hier stehen die Länder vor einem Problem. Die WM findet an zwölf Orten in acht Bundesländern statt. D.h. die sonst übliche gegenseitige Unterstützung bei Großereignissen ist dieses Mal kaum möglich, weil die meisten Länder ihre Hundertschaften zu Hause brauchen.

Beispiel Berlin: Mit Unterstützung des Bundesgrenzschutzes und anderer Länder konnte die Hauptstadt in vergangenen Jahren am 1. Mai schon mal wahre Feldschlachten mit bis zu 9.000 PolizistInnen organisieren. Zur WM, die Polizeipräsident Glietsch als „größten Einsatz der Nachkriegsgeschichte“ veranschlagt, muss sie alleine zurechtkommen – d.h. mit zehn Hundertschaften Bereitschaftspolizei sowie sechs Einsatz-Hundertschaften aus den örtlichen Polizeidirektionen und weiteren sechs aus den nachgeordneten Abschnitten.¹⁶ Darunter sind auch „Interventionsteams“, die laut Glietsch dann in Aktion treten sollen, „wenn unsere Aufklärer Rädelsführer der Hooliganszene erkannt haben. Kann eine Straftat beobachtet aber nicht verhindert werden, werden die Täter beobachtet und in einem taktisch günstigen Moment festgenommen.“ Auch dieses Vorgehen habe man beim 1. Mai, dessen jährliche Auseinandersetzungen den ständigen Bezugspunkt der Planungen bilden, schon „mit Erfolg praktiziert“. Dass man sich in Berlin im wahrsten Sinne des Wortes rüstet, zeigt sich auch an der Anschaffung von über 2.000 Mehrzweckschlagstöcken (Tonfas).¹⁷

Beispiel Rheinland-Pfalz: Je nach Lage will die Landespolizei zwischen 500 und mehreren Tausend PolizistInnen mobilisieren, um in Kaiserslautern für Ordnung zu sorgen. Säule 1 der „Besonderen Aufbauorganisation“ (BAO) sind „Polizeipräsenzstreifen“ unter Beteiligung von

14 Berliner Zeitung v. 14.10.2005, Tagesspiegel v. 14.10.2005, Polizeipräsident in Berlin: Pressemeldung 1826 v. 14.10.2005

15 siehe Beschlussniederschrift über die 179. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8./9. Dezember 2005 in Karlsruhe, TOP 4, S. 17

16 Berliner Zeitung v. 8.11.2005

17 Berliner Zeitung v. 5.3.2005

französischer Gendarmerie, US-Militärpolizei, Niederländischer Marechaussee und Mitarbeitern des Ordnungsamts Kaiserslautern. Zivile Raumschutzkräfte – Säule 2 – sollen kleinere Störungen beseitigen und Einzelfestnahmen vornehmen. Uniformierte Mobile Einsatzgruppen –

Mobile Identitätsüberprüfungen

Anfang 2005 startete unter Leitung des Bundeskriminalamtes das Pilotprojekt „Fast Identification“. Das Verfahren ermöglicht Identitätsüberprüfungen an jedem beliebigen Ort. Die beiden Zeigefinger einer zu überprüfenden Person werden durch einen Scanner in Handy-Größe erfasst und durch ein „Fingerprint Image Transmission“ genanntes System mit einem Datenbestand abgeglichen. In der ersten Phase testeten die Bundespolizei und einige Landespolizeien (Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern) die Geräte; dabei wurden die mobilen Scans allerdings nur mit den in den Geräten selbst gespeicherten Personendatensätzen (maximal 50.000) abgeglichen.

Im Januar 2006 begann die 2. Phase, in der die vor Ort genommenen Scans mit den Daten der beim BKA geführten AFIS-Datei abgeglichen werden. In AFIS (Automatisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem) sind gegenwärtig rund 3,2 Mio. Fingerabdruckblätter digital gespeichert. Die Überprüfung erfolgt per Funk; meldet das System eine Übereinstimmung, so wird das Ergebnis von einem daktyloskopischen Sachverständigen überprüft. Nach maximal drei Minuten sollen die kontrollierenden Beamten eine Rückmeldung erhalten, ob die Person bereits erfasst ist bzw. ob ein Kontrollierter tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Das System soll z.B. die Missachtung von Stadionverboten verhindern und gesuchte Personen zweifelsfrei identifizieren; außerdem kann es bei allen Maßnahmen (Platzverweise, Stadionverbote, beschleunigte Strafverfahren) hilfreich sein.

Die technischen und personellen Voraussetzungen, „Fast Identification“ während der WM zu nutzen, sind mittlerweile vorhanden. Die Entscheidung über den Einsatz liegt bei den Bundesländern. In Berlin wird das System nicht eingesetzt werden; in Hamburg, Leipzig, Frankfurt und Kaiserslautern sowie in den beiden bayerischen und den drei nordrhein-westfälischen Spielorten wird die mobile Identifizierung wohl zum Einsatz kommen.

Das Pilotprojekt wurde zwar zeitlich im Hinblick auf die WM gestartet. Erklärtes Ziel ist aber sein zukünftiger Einsatz in der alltäglichen polizeilichen Praxis. So fand die Testphase z.B. am Frankfurter Flughafen und in den „Car-PC-Systemen“ der bayerischen Polizei statt.

Quellen: Bundeskriminalamt: Pressemitteilung v. 11.1.2006, Bundeskriminalamt: Schreiben an die CILIP-Redaktion v. 5.4.2006, Bayerisches Staatsministerium des Innern: Pressemitteilung v. 12.1.2006

Säule 3 – werden „alle erforderlichen Raumschutz- und Fanbegleitungsmaßnahmen treffen.“ Für „größere Festnahmeaktionen und Lagebereinigungen“ steht ein „Einsatzabschnitt Zugriff“ parat.¹⁸

Parat steht während der WM auch die Strafjustiz: Mit „Hooligans“ befasst sich bei der Berliner Staatsanwaltschaft die Staatsschutzabteilung, die ansonsten auch für Delikte bei Demonstrationen zuständig ist. Der Chef dieser Abteilung, Oberstaatsanwalt Jörg Raupach, sieht die WM „so, als ob so ein 1. Mai eben vier Wochen lang dauert.“¹⁹ Die sieben staatsschützenden Staatsanwälte erhalten während der WM Verstärkung durch fünfzehn KollegInnen. Wie in den anderen Bundesländern auch, wird ein Teil der Berliner StaatsanwältInnen direkt im Stadion Dienst tun, wo Gefangenensammelstellen eingerichtet sind. Andere werden ihren Dienst in der polizeilichen Einsatzzentrale verrichten, wo auch die HaftrichterInnen über Haftbefehle entscheiden.

Für die „polizeiliche Rahmenkonzeption“ haben sich die „justiziellen und polizeilichen Gremien“ auf Regelsätze für die Freilassung gegen Sicherheitsleistungen geeinigt. Für das Betreten des Spielfelds müssen 150 Euro, für eine Körperverletzung 1.550 Euro hingeblättert werden, um einem Haftbefehl zu entgehen.²⁰

Das Nationale Sicherheitskonzept empfiehlt ferner, „fußballtypische Straftaten“ im beschleunigten Verfahren abzuhandeln und verspricht sich von schnellen Verurteilungen „einen nachhaltigen präventiven Effekt für den Verlauf der WM 2006“.²¹ Nach §§ 417 ff. der Strafprozessordnung kann die Staatsanwaltschaft bei klarer Beweislage den Antrag auf einen solchen kurzen Prozess stellen, bei dem die Anklage nur mündlich vorgetragen wird und Aussagen von Behörden verlesen werden können. Die StrafrichterInnen dürfen in diesen Fällen aber nur Strafen bis zu einem Jahr Haft verhängen.

Horden von Kriminellen

Gerüstet sind Polizei und Strafjustiz auch für die „allgemeine und Organisierte Kriminalität mit Veranstaltungsbezug“, denn Sportgroßveranstaltungen wie die WM bieten laut Nationalem Sicherheitskonzept „er-

18 Polizeikurier Rheinland-Pfalz, November 2005

19 Berliner Zeitung v. 20.2.2006

20 ebd.; Nationales Sicherheitskonzept a.a.O. (Fn. 3), S. 23

21 ebd.

fahungsgemäß vielfältige Tatgelegenheiten für Täter und Tätergruppen“.²² Eine „enge Verzahnung“ zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle und „den Polizeien des Bundes und der Länder einerseits und den internationalen Partnerdienststellen, einschließlich Europol und Interpol andererseits“ soll dem entgegenwirken. Das BKA soll „frühzeitig“ mit der Auswertung von entsprechenden Informationen beginnen und während der WM für die „Auslandskoordination der Strafverfolgung“ sorgen.

Die in den und über die Medien verbreiteten Szenarien über „mehrere tausend Kriminelle aus aller Welt“, die sich zur WM allein in Berlin einfinden,²³ sind nicht minder katastrophisch als die hinsichtlich der erwarteten „Hooligans“. Bei seiner Amtseinführung im Januar 2006 wusste der neue Berliner Generalstaatsanwalt Ralf Rother zu berichten, dass „Zuhälter bereits die Einreise von Prostituierten organisieren“.²⁴ Beim Schlag in diese Kerbe konnte sich Rother der Unterstützung der moralisch entrüsteten Öffentlichkeit sicher sein. Unsicher waren dagegen die Fakten. „Seit Monaten geistert die Zahl von 40.000 zusätzlichen Zwangsprostituierten durch Medien und Gremien“, schrieb der „Tagesspiegel“ einen Monat später, „aber keiner will für die Zahl verantwortlich sein.“²⁵ Der Städtetag, dem diese Zahl untergeschoben worden war, verfügte über gar keine Daten. Das BKA hielt die Zahl von 40.000 für viel zu hoch gegriffen. Sowohl der Bund Deutscher Kriminalbeamter als auch die Gewerkschaft der Polizei unterstützen die Kampagne des Deutschen Frauenrates gegen Zwangsprostitution. Die Forderung, auf Abschiebungen von zur Prostitution gezwungenen Frauen zu verzichten, oder die Einreisebestimmungen, von denen Zuhälter profitieren, zu erleichtern, sucht man bei den polizeilichen Gutmenschen vergebens.

Keine moralischen Erwägungen scheinen bei anderen Kriminalitätsbereichen notwendig: Banden von Taschendieben aus Südosteuropa und Lateinamerika, so der schon zitierte Berliner Generalstaatsanwalt, seien „schon in der Stadt“. Im August 2005 hatte die Polizei eine Ermittlungsgruppe („EG Tasche“) eingerichtet, die diese Delikte zentralisiert bearbeitet. Auf der Straße agieren ihre BeamtInnen vor allem in Zivil.²⁶

22 ebd., S. 26

23 Tagesspiegel v. 23.5.2005

24 Berliner Zeitung v. 12.1.2006

25 Tagesspiegel v. 10.2.2006

26 Der Polizeipräsident in Berlin: Pressemeldung 1826 v. 14.10.2005

Zumindest in Hamburg wird sich die Polizei vor und während der WM nicht nur mit Kriminalität, sondern verstärkt mit dem ganz normalen Elend der Großstadt befassen. Hamburger Kaufleute haben gefordert, ein Bettelverbot zur WM zu erlassen. Innensenator Udo Nagel unterstützt das Vorhaben.²⁷ Gerade zur WM darf der Anblick von Armut die Konsumfreude nicht stören.

Keine Anhaltspunkte

Was „Extremismus“ und „Terrorismus“ betrifft, gibt das Nationale Sicherheitskonzept eigentlich eine Entwarnung: Dass die WM sich zu einem eigenständigen Thema des „nationalen linken Spektrums“ entwickeln könnte, sei „nicht zu erwarten“; „personenbezogene Anschläge“ von links seien „eher ausgeschlossen“. Auch für eine „konkrete Gefährdung“ der WM durch rechtsextremistische Gruppierungen liegen den SicherheitsexpertInnen „keine Anhaltspunkte“ vor. Und selbst im „Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität, insbesondere in seiner terroristischen Ausprägung“, herrschte zum Zeitpunkt der Abfassung des Konzepts Ruhe: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung der Fußball-WM durch terroristische Netzwerke bekannt.“²⁸ Das Fehlen solcher „Anhaltspunkte“ wäre Grund genug, es für die WM bei den „normalen“ Sicherheitsstandards zu lassen, die ohnehin – spätestens seit dem 11. September – nicht mehr „normal“ sind. Die Folgerungen des Sicherheitskonzepts sind andere: Wo konkrete Hinweise fehlen, ist die abstrakte Gefährdung umso größer. Entsprechend groß sind deshalb auch die staatsschützerischen und geheimdienstlichen Anstrengungen, sie zu erkennen.

Das BKA betreibt daher ebenfalls eine „Besondere Aufbauorganisation BKA WM 2006“. Als Zentralstelle des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes soll das Amt vor und während der WM „Gefährdungslagebilder“ erstellen. Es tut das „in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Bundesnachrichtendienst“. Beteiligt an der BAO sind zudem „Verbindungsbeamte von Europol und Interpol sowie nationale und internationale Staatsschutzverbindungskräfte“.²⁹ Auch auf Landesebene haben die

27 Frankfurter Rundschau v. 30.1. und 4.2.2006

28 Nationales Sicherheitskonzept a.a.O. (Fn. 3), S. 14 f.

29 ebd., S. 24

Staatsschützer Vorkehrungen getroffen. Der Berliner Polizeipräsident kündigte an, dass die beiden zuständigen Spezialdienststellen des LKA unmittelbar vor der WM „fast täglich“ Lagebilder ans BKA übermitteln sollten. Auf der geheimdienstlichen Seite soll der BND für den Informationsaustausch mit den ausländischen Diensten und die Auswertung der dabei gewonnenen „Erkenntnisse“ sorgen.

Lagebildnern soll auch das Nationale Informations- und Kooperationszentrum (NICC), das ab Mai 2006 rund um die Uhr betrieben wird und ein Bestandteil des regulären BMI-Lagezentrums ist. Laut Sicherheitskonzept wird es „mit Vertretern aus Ministerien, wie z.B. dem Bundeskanzleramt, aus den Fachabteilungen des BMI, den Sicherheitsbehörden des Bundes sowie externer Stellen, wie zum Beispiel dem Organisationskomitee WM 2006, der ZIS, Interpol, Europol und Eurojust besetzt. Anlassbezogen werden Vertreter beteiligter Nationen hinzugezogen.“³⁰ Seine Aufgabe bestehe darin, den „gesamten themenbezogenen nationalen und internationalen Informationsfluss“ auf der politischen Ebene zu „bündeln“. Täglich soll das Zentrum ein „Nationales Lagebild WM 2006“ erstellen – und zwar in neun „Lagefeldern“, darunter „Terrorismus/Extremismus“. Darüber hinaus wird es „in anlass- und einzel-fallbezogener Abstimmung mit allen Beteiligten“ Pressemitteilungen herausgeben. Nach Einschätzung von Uwe Lederer vom rheinland-pfälzischen LKA wird das NICC „für die einsatzführenden Polizeibehörden wohl eher nur von nachrangiger Bedeutung sein.“ Denn im Bereich der „Politisch motivierten Kriminalität“ liefen die Informationen auch während der WM zwischen den Landeskriminalämtern und dem BKA.³¹

Vorbereitung auf die Katastrophe

Bei so viel Gefahr darf auch das Militär nicht fehlen. Es tritt während der WM in verschiedenster Form in Erscheinung. Beteiligt ist es zunächst bei der Überwachung des Luftraums. Anschläge nach dem Muster des 11. Septembers 2001 soll das „Nationale Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum“ (NLFZ) in Kalkar erkennen, in dem 56 Soldaten der Luftwaffe, sieben Bundespolizisten und ein Vertreter der zivilen Flugsicherung arbeiten. Sie dirigieren auch die „Alarmrotten“ – Abfangjäger der Bundeswehr –, die dann aufsteigen sollen, wenn ein Flugzeug

³⁰ ebd., S. 31

³¹ Lederer, U.: Fußball-WM 2006, in: Kriminalpolizei 2005, H. 4, S. 112-115 (115)

in eine Flugverbotszone einzudringen droht. Solche Zonen wird es auch über den WM-Austragungsorten geben. Im Januar ersuchte das Bundesverteidigungsministerium zusätzlich um Bereitstellung durch die AWACS-Radar-Aufklärungsflugzeuge bei der NATO.³² Der Abschuss von zivilen Flugzeugen ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Luftsicherheitsgesetz jedoch vom Tisch.³³ Die zweifelhafte Luftunterstützung ist mittlerweile von allen Bundestagsparteien außer der Linksfraction akzeptiert.

Ebenso akzeptiert sind die „über hundert Unterstützungsleistungen im Rahmen der technischen Amtshilfe“. Laut einem Bericht des Verteidigungsministeriums bewege sich die beantragte Unterstützung inhaltlich im Rahmen der „bislang praktizierten Zusammenarbeit“. Zweitausend Soldaten würden dabei zum Einsatz kommen, hieß es zunächst. Sie sollen PolizeibeamtInnen in Bundeswehr-Liegenschaften unterbringen und verköstigen, Fahrzeuge bereitstellen u.ä.m. Sowohl der Sanitätsdienst (z.B. die „Einrichtung eines Rettungszentrums mit notfallchirurgischem Schwerpunkt am Spielort Kaiserslautern“) als auch die Leistungen der „ABC-Abwehr“ orientieren sich an einem Katastrophenszenario. Genau dieses aber haben in den vergangenen Monaten das Technische Hilfswerk, die Feuerwehren und jeweiligen Rettungsdienste immer wieder in den Stadien geübt.³⁴ Was das Militär besser machen soll als die zivilen SpezialistInnen, wird jedoch nirgends erklärt. Das Verteidigungsministerium bestätigt, dass die Amtshilfe der Bundeswehr einen „größeren Umfang“ habe als üblich. Die „verfassungsrechtliche Position der Streitkräfte“ stehe dem jedoch nicht entgegen, „da die Truppenteile mit der angeforderten logistischen Hilfe nicht als Organ der vollziehenden Gewalt mit Zwangsbefugnissen gegenüber Dritten tätig werden.“³⁵

Über diesen Rahmen hinaus geht jedoch der Einsatz von Soldaten als Hilfspolizisten zum bewaffneten Objektschutz, für den sich Innenminister Wolfgang Schäuble und andere CDU/CSU-Politiker seit De-

32 Süddeutsche Zeitung v. 20.3.2006

33 zum Urteil des BVerfG siehe den Beitrag von Martin Kutscha in diesem Heft

34 siehe z.B. Berliner Morgenpost v. 10.11.2005; Polizeipräsident in Berlin: Pressemeldung v. 26.11.2005; Polizeikurier Rheinland-Pfalz, November 2005 (Übung in Kaiserslautern am 8.10.2005); Berliner Morgenpost v. 7.11.2005 (über die Planung der „länderübergreifenden Katastrophenübung“ Lükex)

35 Bericht zu den geplanten Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft, vorgelegt im BT-Verteidigungsausschuss am 7.2.2006

zember stark machen – gegen den Widerstand auch des CDU-Verteidigungsministers Franz-Josef Jung. Sie warnen, dass es im Falle einer Terrorandrohung oder eines tatsächlichen Anschlages zu wenig Polizisten geben könnte, und wollen deshalb die Bundeswehr von vornherein als Reserve einplanen. Schäuble & Co. dementierten heftig, dass sie Soldaten „in den Stadien oder bei den Fans“ einsetzen möchten. Denkbar sei jedoch, dass die Bundeswehr am Flughafen Frankfurt/M. die Bundespolizei ersetze oder verstärke.³⁶ Die Soldaten wären damit zwar nicht in einer Bereitschaftspolizeilichen Rolle, würden aber sehr wohl exekutive Kontrollbefugnisse im Inland wahrnehmen.

Nachdem das BVerfG in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz klargelegt hatte, dass dies nicht durch die Verfassung gedeckt ist, drängten CDU-Politiker auf eine Änderung des Grundgesetzes noch vor Beginn der WM. Brandenburgs Innenminister Jörg Schönbohm wollte nicht auf den Katastrophenfall des Art. 87a Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) warten, sondern das Militär bereits zur Verhinderung möglicher Katastrophen einsetzen: „Die Kapazitäten der Bundeswehr sollten genutzt werden für den Fall, dass eine abstrakte Gefährdung konkret wird.“³⁷

Für die schnelle Verfassungsänderung reichte die Zeit nicht mehr. Bereits vor der Entscheidung des BVerfG hatte Schäuble jedoch einen „Plan B“ ins Auge gefasst, mit dem er die grundgesetzlichen Hürden doch noch zu überspringen hoffte: Soldaten könnten für die Zeit der WM zur Bundespolizei abgeordnet werden und würden damit gar nicht in Bundeswehr-Uniform auftauchen.³⁸ Mit dieser Regelung hätte sich auch ein Teil der SPD abfinden können. Deren Innenpolitik-Experte Dieter Wiefelspütz lehnte die „massenhafte“ Ausleihe von Soldaten an die Polizei zwar grundsätzlich ab, vermochte sich das aber in Einzelfällen – „einigen hundert vielleicht“ – vorzustellen.³⁹

Ende März war auch „Plan B“ vorerst ad acta gelegt.⁴⁰ Stattdessen war nun nicht mehr von 2.000, sondern von 7.000 Soldaten die Rede, die unbewaffnete „technische Amtshilfe“ insbesondere im Katastrophenfall leisten sollten. Noch nicht bestätigt war dagegen, dass sich für diesen Fall auch das „Kommando Spezialkräfte“ (KSK) bereit halte. Spätes-

³⁶ FAZ v. 4.3.2006

³⁷ Berliner Zeitung v. 17.2.2006

³⁸ Frankfurter Rundschau v. 9.2.2006

³⁹ taz v. 27.3.2006

⁴⁰ Frankfurter Rundschau v. 30.3.2006

tens bei dessen Einsatz wäre die Amtshilfe definitiv nicht mehr „technisch“, sondern in höchstem Maße aggressiv.⁴¹

Gefahrenraum Deutschland

Zur Werbung für den sicheren Standort mobilisiert der WM-Austragungsstaat Deutschland nicht nur große Teile seines Sicherheitsapparats. Er definiert auch weite Teile der Republik zum Kontrollraum. Dieser Kontrollraum beginnt bereits an den Grenzen: Das Sicherheitskonzept beauftragt die Bundespolizei, „zur Unterbindung der Einreise gewaltbereiter Fußballanhänger, krimineller Personen sowie terroristischer Gewalttäter nach Deutschland, ... lageangepasst Aufklärungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen an den Land- und Seegrenzen sowie auf den relevanten deutschen Verkehrsflughäfen“ durchzuführen.⁴² Als relevant gilt dabei auch der Klein-Flughafen Frankfurt-Hahn, auf dem Billigflieger u.a. aus England ankommen. Bereits auf dem Flughafen Hahn will die rheinland-pfälzische zusammen mit der Bundespolizei das „frühzeitige Erkennen von Problemfans, deren Trennung und Kanalisierung sowie die Übergabe an die jeweilig einsatzführenden Behörden“ sicherstellen.⁴³ Anders ausgedrückt: ähnlich wie bei Bundesliga-Spielen müssen „Risiko-Fans“ damit rechnen, den Weg vom Flughafen oder Bahnhof bis hin zum Stadion in einer Art Wanderkessel zurückzulegen.

Was die Grenzen betrifft, vermeidet das Sicherheitskonzept tunlichst den Hinweis auf das Schengener Abkommen und die darin enthaltene Aufhebung der Kontrollen an den EU-Binnengrenzen. „Lageangepasste Kontrollen in Grenzgebieten“ – so Schily schon im vergangenen Jahr vor dem Innenausschuss – seien in jedem Falle möglich.⁴⁴ Ende März entschloss sich das Bundesinnenministerium, auf die Ausnahmeregelung in Art. 2 Abs. 2 des Schengener Abkommens zurückzugreifen und die Kontrollen an den Binnengrenzen für die Zeit der WM wieder einzuführen.⁴⁵ Bayerns Innenminister Günter Beckstein möchte außerdem, dass die Grenzkontrolleure insbesondere muslimische Fußballfans ins Visier nehmen: „Wenn zum Beispiel in Begleitung der iranischen National-

41 Berliner Zeitung und taz v. 27.3.2006

42 Nationales Sicherheitskonzept a.a.O. (Fn. 3), S. 19

43 Polizeikurier Rheinland-Pfalz, November 2005

44 BT-Innenausschuss Protokoll 15/64 v. 15.6.2005, S. 12

45 Berliner Zeitung v. 31.3.2006

mannschaft Iraner ins Land kommen, dann werden wir bei der Einreise ganz genau hinschauen, dass keine Fanatiker dabei sind.“⁴⁶

Auch an den Austragungsorten der Spiele wird man sich auf eine überdurchschnittliche Polizeipräsenz und mehr Kontrollen einrichten müssen. Das betrifft insbesondere die Festplätze und ca. 300 Public Viewing Areas, in denen WM-Spiele auf Großleinwände übertragen werden. Diese befinden sich zwar auf öffentlichem Grund und zumindest teilweise in den Zentren der Städte. Dennoch werden sie für die Dauer der WM zu quasi-privaten Orten, die zumindest formell privaten Veranstaltern übereignet werden. Teilweise handelt es sich dabei um Firmen, die ausschließlich in öffentlichem Besitz sind oder doch weitgehend von öffentlichen Geldern leben.

Seit letztem Sommer überbieten sich die Innenminister mit Vorschlägen, wie diese Orte zu sichern seien. Für die Veranstaltungen in den zwölf WM-Städten, aber auch für solche in Sachsen-Anhalt, wo keine WM-Spiele stattfinden, stehen die Standards nun fest: Die Veranstalter müssen die Gelände einzäunen, sie müssen Einlasskontrollen (Personen und Gepäck) durchführen und einen privaten Ordnungsdienst stellen. Darüber hinaus sollen Videokameras das Geschehen auf den Plätzen – für die Polizei – aufzeichnen. Die Privatisierung der Veranstaltungsorte löst auch das rechtliche Problem der Zulässigkeit der Videoüberwachung, die in den Polizeigesetzen der Bundesländer teilweise beschränkt ist. In Berlin will die Polizei im Bereich der „Fanmeile“ zusätzlich uniformierte und Zivilstreifen sowie „mobile Videoteams“ einsetzen.⁴⁷

Die Videoüberwachung um die und in den Stadien stand schon aufgrund der FIFA-„Sicherheitsrichtlinien“ fest. Diese fordern nicht einfach nur Kameras, sondern solche mit „Zoomeinrichtungen“, die von der „Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen“ sind und „die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.“⁴⁸ Während des Confed-Cups nutzte die Polizei in Frankfurt 65 Stadionkameras und konnte zudem auf die der Verkehrsüberwachung außerhalb des Stadions zugreifen.⁴⁹

46 Frankfurter Rundschau v. 9.2.2006

47 Tagesspiegel und Berliner Morgenpost v. 19.2.2006, Frankfurter Rundschau v. 21.2.2006

48 Art. 8, <http://eur.il.yimg.com/eur.yimg.com/i/eu/fifa/do/safen.pdf>, deutsch S. 63-79

49 Moog, J.: Testlauf für die WM 2006 gelungen, in: Hessische Polizeirundschau 2005, H. 8, S. 14-21 (20)

Die Polizei verfügt zwar innerhalb der Stadien über eine Einsatzzentrale und über eine Gefangenensammelstelle, sie ist auch außerhalb der „Sicherheitsringe“ der Stadien präsent. Diese selbst sind jedoch in erster Linie das Kontrollreich der vom Organisationskomitee beauftragten privaten Sicherheitsdienste. Insgesamt werden in den WM-Stadien rund 10.000 private Ordnungskräfte tätig sein.⁵⁰ Sie sollen laut Sicherheitskonzept „rund-um-die-Uhr lückenlose und umfängliche Zugangs- und Einfahrtskontrollen“ betreiben.⁵¹ Damit niemand im Stadion anonym bleibe, sind die Tickets personalisiert und mit einem Funkchip ausgestattet.⁵² Wer als Polizistin, Journalist, Würstchenverkäuferin, Verbandsvertreter oder freiwillige Helferin ins Stadion will, braucht eine Akkreditierung. Um einen Zugangsausweis zu erhalten, müssen sich rund 250.000 Personen „freiwillig“ von Verfassungsschutz und Polizei überprüfen lassen.

Der Weg ins Stadion führt durch eine doppelte Kontrolle: Am äußeren Sicherheitsring, der zwischen zwanzig und 150 Meter um die Stadien herum gezogen ist, finden die ersten visuellen Eingangskontrollen sowie die ersten Durchsuchungen von Personen und mitgeführten Sachen statt. Wer sich nicht durchsuchen lassen will, darf nicht ins Stadion. An den Drehkreuzen des inneren Sicherheitsrings folgen die elektronischen Sicherheitskontrollen und gegebenenfalls weitere Durchsuchungen. Die Färbung auf dem Ticket führt die ZuschauerInnen zum richtigen Eingang und zu ihrem Block im Stadion. Es versteht sich fast von selbst, dass die Blöcke bei „Risikospielen“ durch Absperrungen getrennt werden, damit die Fans sich nicht vermischen.

Mit Sicherheit schon gewonnen

Das Konzept der Sicherheit bei der WM geht von den größten anzunehmenden Gefährdungen aus: von gefährlichen Fans, von Horden von Kriminellen, von blutigen Anschlägen. Die WM wird zum neuerlichen Test für das präventivpolizeiliche Instrumentarium, für einen bisher ungekannten auf die Dauer eines ganzen Monats ausgerichteten personellen Großaufwand, für die Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten und für die Kooperation der „Sicherheitskräfte“ im internatio-

50 Tagesspiegel v. 16.4.2005

51 Nationales Sicherheitskonzept a.a.O. (Fn. 3), S. 42

52 siehe den Beitrag von padeluun in diesem Heft

nen Rahmen, für neue Sicherheitstechniken und für eine neue Rolle des Militärs im Innern.

Gerade deshalb ist zu befürchten, dass der Quasi-Ausnahmestand nach Abpfiff des Endspiels nicht einfach vorbei ist. Die WM droht Muster zu etablieren – für kommende Großveranstaltungen wie etwa den G8-Gipfel im nächsten Jahr, aber auch für den Alltag. Die Wochen der WM werden auch zur Probe dafür, ob sich die Bevölkerung an die Videoüberwachung gewöhnt.

Ganz egal, welche Fans am 9. Juli ihre Mannschaft als Weltmeister feiern können, die Fans monströser Sicherheit haben schon jetzt gewonnen. Selbst bei den friedlichsten Zuständen wird es am Ende heißen, dass die „Sicherheitskräfte“ maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die „FIFA WM 2006TM“ gelungen ist.

Sicherheitsüberprüfungen im Verbund

Gegenwärtig läuft die „Akkreditierung“, auf die wir bereits in der letzten Ausgabe (CILIP 82, S. 83) hingewiesen haben. Jede Person, die ohne Eintrittskarte den die Stadien umgebenden äußeren Sicherheitsring betreten will, muss akkreditiert sein. Dies gilt für JournalistInnen ebenso wie für die Mannschaften, für das Reinigungspersonal wie für andere Servicekräfte. Nach Schätzungen sollen rund 250.000 Personen von den Überprüfungen, die der Akkreditierung vorausgehen, betroffen sein.

Wer in den äußeren Ring möchte, muss dies beim Organisationskomitee (OK) der WM beantragen; bei ArbeitnehmerInnen geschieht dies durch den Arbeitgeber. Die Anträge werden an das Bundeskriminalamt (BKA) weitergeleitet, das nach erfolgter Überprüfung ein Votum an das OK weiterleitet. Die Akkreditierung wird dann vom OK ausgesprochen oder verweigert.

Das Votum des Bundeskriminalamts stützt sich auf Stellungnahmen verschiedener Stellen. Anfragen, ob Bedenken gegen die Zulassung vorliegen, werden an das Landeskriminalamt (LKA), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt, und an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gerichtet. Aufgrund eigener BKA-Erkenntnisse und den Voten von BfV und LKA wird das Gesamtvotum ermittelt. Für eine ablehnende Empfehlung reicht es, wenn eine der drei Stellungnahmen negativ ausfällt.

Für die polizeilichen Überprüfungen sind die Kriterien bundesweit einheitlich festgelegt. Die Verweigerung der Akkreditierung soll empfohlen werden, wenn die Person in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst oder wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung verurteilt worden ist. Unter solchen Straftaten werden in diesem Zusammenhang alle Verbrechen sowie eine Reihe besonders qualifizierter Vergehen (allerdings mit den bekannt unscharfen Umschreibungen) verstanden. Nach Einzelfallprü-

fung ist auch eine negative Empfehlung wegen laufender Ermittlungsverfahren oder wegen einer Gefahrenprognose möglich. Eine ablehnende Empfehlung durch die Verfassungsschutzbehörden soll schon dann erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr extremistischer Propaganda-Aktivitäten bestehen; dabei kann es sich durchaus um legale Aktivitäten handeln. Für die verfassungsschützerische Überprüfung ist das BfV zuständig. Das Amt nimmt zunächst einen Abgleich im nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS vor. Sofern dort ein Treffer erzielt wird, werden die Landesämter um eine Stellungnahme ersucht. Aus eigenen und den Erkenntnissen der Landesämter formuliert das BfV dann das verfassungsschützerische Votum, das an das BKA geleitet wird.

Nachdem das BKA das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen in einer Empfehlung an das OK zusammengefasst hat, entscheidet das OK über die Akkreditierung bzw. deren Verweigerung. Dabei werden den Antragstellern bzw. ihren Arbeitgebern keine Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Wollen die Betroffenen sich gegen die versagte Akkreditierung zur Wehr setzen, müssen sie zunächst beim OK Auskunft über die Verweigerungsgründe verlangen. Denn auch andere als Sicherheitsbedenken können der Zulassung entgegenstehen. Bei Sicherheitsbedenken sind dann zunächst die Landeskriminalämter Ansprechpartner. Stammt das negative Votum von anderen Stellen, muss der Weg über das BKA beschritten werden. Falls die Nichtakkreditierung auf verfassungsschützerischen Erkenntnissen fußt, muss das BKA sich wiederum an das BfV wenden.

Die Daten des Akkreditierungsverfahrens sollen bis spätestens Ende September vom DFB gelöscht werden. Dies gilt nicht für Daten, die an andere weitergegeben wurden oder die anlässlich der Überprüfungen bei Polizei und Geheimdiensten angefallen sind.

Dem Verfahren mangelt es an Transparenz und wirksamem Rechtsschutz. Zudem fehlt jede Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Geheimdienste. Durch die vermeintlich freiwillige Unterschrift können fehlende Aufgabenzuweisung und Befugnisse nicht ersetzt werden.

Beim Confederations Cup im letzten Jahr wurden 28.121 Personen überprüft. Knapp 2 Prozent der Anträge (ca. 550) wurden abgelehnt; in der Regel aus formalem Gründen (falsche oder fehlende Angaben in den Anträgen). An den Confed-Überprüfungen waren die Geheimdienste noch nicht beteiligt.

Quellen: Abgeordnetenhaus von Berlin, Ausschuss für Verfassungsschutz, Protokoll v. 19.1. 2006, Berliner Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: Jahresbericht 2005, Berlin 2006, S. 85-90 /www.datenschutz-berlin.de/jahresbe/05/bericht_2005.pdf). Bundeskriminalamt: Schriftliche Mitteilung an die CILIP-Redaktion v. 5.4.2006

Trittbrett für Datenkraken

Mit Fragebögen und RFID-Tickets zum Daten-Weltmeister

von padeluun, FoeBuD e.V.

Was könnte es Besseres geben für die Befürworter eines Überwachungsstaates als ein Riesen-Fußball-Ereignis mit Millionen begeisterter Menschen, die für ihren Fußball wirklich alles tun würden – auch ohne nachzudenken sich freiwillig überwachen zu lassen. Das Ticket-System der WM macht's möglich.

Zur Weltmeisterschaft wartet das Organisationskomitee der FIFA – sprich der Deutsche Fußballbund (DFB) – mit einem elektronischen Ticketsystem auf. Die Karten sind mit einem RFID-Chip versehen, der beim Eintritt ins Stadion ausgelesen wird und sie eindeutig einer bestimmten Person zuordnet. Die dafür nötigen Daten lieferten die Fans selbst: Sie mussten bei der Kartenbestellung einen umfangreichen Fragebogen ausfüllen. Glaubt man den Fußballfunktionären, dann soll dieses System zwei Funktionen erfüllen: Erstens sicherstellen, dass bekannte „Hooligans“ und Gewalttäter keinen Zugang zu den Stadien erhalten, und zweitens den üblichen Schwarzmarkt ausschalten. Das System bedient jedoch nicht nur den völlig überdrehten Sicherheitswahn, sondern vor allem die Werbeinteressen der Sponsoren, die zumindest einen Teil der Kundendaten erhalten werden.

In ganz besonderer Weise profitiert die Firma Philips, die die RFID-Chips auf den WM-Tickets produziert und ebenfalls zu den WM-Financiers gehört. Für sie ist die Fußball-WM ein ideales Projekt, um die in der hiesigen Bevölkerung nach wie vor herrschenden berechtigten Bedenken gegen die Schnüffelchips zu zerstreuen. Sie kann die Angst vor „Hooligans“ und Terror nutzen, um RFID (Radio Frequency Identification) als „Sicherheitstechnik“ zu verkaufen. Und der Wunsch der „Fans“, live dabei zu sein, wird sicher größer sein als ihre Sorge, ausspioniert zu werden.

Darum aber geht es bei dieser Technik. „Es kommt gar nicht mehr drauf an, wer die Karte hat, die Karte ist nicht das Entscheidende. Welche Person ist im Stadion, das will man damit feststellen können“, sagte Helmut Bäumler, damals Datenschutzbeauftragter von Schleswig-Holstein, schon am 9. Februar 2004 in einem ARD-Interview: „Und so sehr ich Verständnis dafür habe, dass man Fußball-Rowdies rechtzeitig abwehren und erkennen möchte, hier sieht man ganz genau, wohin diese Technologie führt, nämlich zur Überwachung von Menschen.“

Welche Daten werden erhoben?

Der Fragebogen zur Ticketbestellung, der entweder per Internet oder per Post eingereicht werden konnte, forderte von den Kaufwilligen nicht nur jene Informationen, die für den eigentlichen Bestellvorgang ausgereicht hätten – nämlich Name, Vorname und genaue Adresse. Einsehbar vermag die Frage erscheinen, welche Mannschaft man unterstützen will. Welcher Fan möchte unter den Anhängern der rivalisierenden Elf sitzen? Hier konnten die KartenbestellerInnen auch „neutral“ eingeben.

Verpflichtend waren allerdings ebenso das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit. Bei Internet-Buchungen musste die E-Mail-Adresse angegeben werden, die Nennung der Telefonnummer blieb freiwillig. Da die Bezahlung nur per Kreditkarte (nur MasterCard) oder Bankeinzug, nicht aber bar oder wenigstens per Überweisung möglich war, mussten die Interessierten auch diese Daten liefern.

Ein Muss war schließlich ferner die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, da – so der DFB in seinen Antworten auf die „häufig gestellten Fragen“ (FAQ) – „nur so eine eindeutige Identifizierung der Person und ihre Zuordnung zu den Personenangaben der Ticketkäufer möglich“ sei.¹ Renate Hillenbrand-Beck vom Regierungspräsidium Darmstadt, der zuständigen Aufsichtsbehörde, schrieb dazu noch am 25. Januar 2005, sechs Tage vor Beginn der Bestellphase: „Die sicherheitsbehördlich geforderte Erhebung der kompletten Personalausweis- und Passnummern ist mit einem Fragezeichen zu versehen. Hierzu wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern herbeiführen.“² Im Fragebogen ist die

1 <http://fifaworldcup.yahoo.com/06/de/tickets/faq.html>

2 Pressemitteilung des RP Darmstadt v. 25.1.2005, Az.: II21.4-3v 04/03 – 017/05

Personalausweisnummer aber keineswegs mit einem Fragezeichen versehen, sondern mit einem Sternchen für „notwendige Angabe“.

Wer für weitere Personen – sog. Besucher – Karten mitbestellte, musste auch für sie sämtliche Pflichtdaten samt einer Vollmacht zu deren Weitergabe mitliefern. Wie das gehen sollte, ohne gleichzeitig einem möglichen (vielleicht sogar gut gemeinten) Missbrauch Vorschub zu leisten, war bisher nicht herauszufinden.

Wer erhält die erhobenen Daten?

Viele der hier geforderten Daten machen für die Ausgabe von Tickets, selbst wenn sie personalisiert sind, keinen Sinn, wohl aber für die Werbewirtschaft und das Marketing der Sponsoren. Die werden sich an den Daten derer gütlich tun, die das Kästchen „werbliche Nutzung“ mit einem bejahenden Häkchen versehen haben. Die Möglichkeit, der werbenden Nutzung der Daten nicht zuzustimmen, wurde erst in den Fragebogen aufgenommen, nachdem FoeBuD und das schleswig-holsteinische Datenschutzzentrum protestiert hatten und der Verband der Verbraucherzentralen mit Klage drohte.³

Herren über die Daten sind die FIFA und der DFB. Das Regierungspräsidium Darmstadt schreibt: „Die FIFA ist der eigentliche Hauptveranstalter der WM, aber der Ticketverkauf erfolgt durch den DFB (durch das bei ihm angesiedelte Organisationskomitee). Der DFB ist also der verantwortliche Vertragspartner.“ Welche Verträge über Weitergabe der Daten aus der Ticket-Datenbank FIFA und DFB geschlossen haben, ist nicht bekannt. Zugriff auf die Daten dürften auf jeden Fall diejenigen Firmen erhalten, die im Auftrag des DFB handeln: das Unternehmen, welches das Ticketing Center betreibt, und die privaten Sicherheitsdienste, die im Auftrag des Organisationskomitees für Ordnung in den Stadien sorgen sollen und u.a. die Einlasskontrollen vornehmen.

Sicher ist auch, dass der DFB die Bestellerdaten mit denen seiner Stadionverbote (und denen der anderen Fußballverbände) abgleicht. In den FAQ heißt es dazu, dass Bestellungen abgelehnt würden, „wenn sie von einer oder für eine Person getätigt werden, die von einem nationalen Verband oder einer anderen Behörde vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurde oder wenn Bestellungen von Personen getätigt

3 Heise-News v. 18.2.2005

werden, von denen bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit die sichere Austragung eines Fußballspiels gestört haben.“⁴

Daten über letzteren Personenkreis führt aber vor allem die Polizei, insbesondere in der Datei „Gewalttäter Sport“. In den Datenschutzerklärung auf der Ticket-Homepage zur WM heißt es denn auch: „Der DFB (OK) ist berechtigt, diese Daten an Sicherheitsbehörden zu übermitteln, soweit dies im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.“⁵ Im Nebelkerzenspiel um die Daten vermutet der FoeBuD daher, dass auch ein Abgleich mit den Daten der Polizei erfolgt. Die Polizei wird auch während der WM ihren Datenbestand laufend um Fans erweitern, die ihr bei und im Umfeld der Spiele im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten auffallen. Anzunehmen ist daher, dass sie den Stadionsicherheitsdiensten auch diese neuen Daten weiterliefern wird, um den Zugang registrierter Personen zu weiteren Spielen zu stoppen.

Unklar bleibt, ob und an welche anderen Behörden oder ausländische staatliche Stellen Daten übermittelt werden. Der Pressesprecher des Organisationskomitees, Gerd Graus, erklärte nur⁶: „Daten werden nur an staatliche Organisationen weitergegeben, sofern die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Weitergehende Weiterleitungen dürfen selbstverständlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kartenkäu-fers erfolgen.“

Welche Daten sind auf dem Chip?

Hartnäckig kursiert das Gerücht, dass auf den Chips wahrscheinlich doch die Personalausweisnummer des Ticket-Eigentümers gespeichert wird. Die beteiligten Datenschutzbehörden haben das mittlerweile dementiert. Dass dieses Datum zumindest lange im Gespräch war, belegt eine Aussage von Peter Büttgen, dem Sprecher des Bundesdatenschutz-beauftragten. Im Januar 2005 sagte er gegenüber ddp, dass „die letzten vier Ziffern (der Ausweisnummer) auf der Karte ... vollkommen ausreichen“ würden.⁷

Auch ohne die Speicherung der Personalausweis- oder Passnummer sind die Angaben des DFB pure Augenschwermerei. In seiner Antwort auf

4 FAQ Nr. 19, <http://fifaworldcup.yahoo.com/06/de/tickets/faq.html>

5 <http://fifaworldcup.yahoo.com/06/de/tickets/dpr.html>

6 silicon.de v. 10.5.2004, www01.silicon.de/cpo/_cfg/print.php?nr=14566

7 Rheinische Post v. 25.1.2005

die FAQ Nr. 45 behauptet der Verband: „Auf dem Chip werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Lediglich eindeutige Angaben zur Registrierung beim Ticketkauf und die Spielinformationen sind auf dem Chip vorhanden. Der Chip ist der Schlüssel für den Zugang zum Stadion.“

Die Speicherung von Namen und anderen Angaben aus der Ticketdatenbank auf dem Chip ist gar nicht nötig, denn die Kennnummer des Tickets ist nicht nur der „Schlüssel“ zum Stadion, sondern auch der Schlüssel zu den in der Datenbank gespeicherten weiteren Informationen zur Person, die damit online abrufbar sind. Wenn Letzteres nicht möglich wäre, dann wären auch die zumindest stichprobenartigen Überprüfungen der Personalausweise oder Pässe bei den Einlasskontrollen nicht durchführbar. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Darmstadt können die Lesegeräte auch so eingestellt werden, „dass das vom DFB, bzw. dessen Dienstleister eingesetzte Personal zugleich die Personalien der betreffenden Person lesen und mit dem vorzulegenden Personalausweis abgleichen kann.“⁸

Wie kann der RFID-Chip bei der WM eingesetzt werden?

Bei den RFID-Chips auf den Tickets handelt es sich um solche mit dem Standard ISO 14443. Aus welcher Entfernung diese Chips gelesen werden können, hängt von der Antennenstärke ab. Um die Gefahr, ausspioniert zu werden, herunterzuspielen, behaupten auch offizielle Stellen immer wieder, dass die Lese-Entfernung nur 10-15 Zentimeter betrage. Das ist falsch! Bei Chips nach ISO 14443 spricht die Fachliteratur von maximal möglichen 1,7 Metern Lese-Entfernung (Stand 2004).⁹ Das Bundesinstitut für Sicherheit in der Informationstechnik hat experimentell herausgefunden, dass der Lesevorgang mit einfachem Funkamateur-Equipment selbst aus einer Entfernung von acht bis zehn Metern abgehört werden kann.¹⁰ Ein Mitarbeiter des Chip-Herstellers Philips sagte einer Mitarbeiterin des FoeBuD im persönlichen Gespräch, man sei erstaunt gewesen, „was amerikanische Geheimdienste durch das Abschalten von Sicherheitsfeatures aus den Chips herausholen könnten“.

Laut DFB wird der Chip nur bei der Zugangskontrolle eingesetzt: „Sobald der Ticketinhaber die Drehsperre passiert hat, wird auf dem

⁸ Vortrag bei der Euroforum-Konferenz am Flughafen Frankfurt/M., 22.-24.11.2004

⁹ Finkenzeller, K.: RFID-Handbuch, 3. Aufl., München 2002

¹⁰ www.bsi.bund.de/fachthem/rfid/RIKCHA.pdf, vgl. c't 2004, H. 25, S. 48

Chip der Zutritt registriert. Damit wird gewährleistet, dass auch bei Ausfall des Netzwerkes die sogenannte ‚Anti-Pass-Back-Funktion‘ (Vermeidung von unberechtigten Doppeleintritten) funktioniert.“¹¹

Aufgrund der Reichweite des Chips können die Daten aber nicht nur ausgelesen werden, wenn das Ticket unmittelbar vor das Lesegerät gehalten wird, wie das vielfach behauptet wird. Das heißt jedoch auch, dass das Ticket und sein Chip nicht nur für die Einlasskontrollen taugen, sondern grundsätzlich überall dort, wo ein Lesegerät in der erforderlichen Nähe ist. Ob auch an anderen Stellen in den Stadien (z.B. vor jedem einzelnen Block) solche Geräte aufgestellt oder sogar die Sicherheitsdienste und Ordner mit mobilen Hand-Lesegeräten ausgestattet werden, wissen zur Zeit wahrscheinlich nur das WM-Organisationskomitee oder das Innenministerium. Je mehr Lesegeräte da sind, desto detaillierter werden die Personenprofile. Während die Zoom-Videokameras in den Stadien das Fehlverhalten von Zuschauern nur bildlich dokumentieren können, wäre über die Tickets zumindest theoretisch auch die Identifikation der Übeltäter möglich.

Wie wird es nach der WM weitergehen?

„Die Daten für die Zugangskontrolle werden nach der FIFA Fußball Weltmeisterschaft Deutschland TM (im Oktober 2006) gelöscht.“ Das bekundet der DFB in seinen FAQ (Nr. 49). Damit ist der Spuk aber noch nicht vorbei, denn gleich im nächsten Satz heißt es, dass „die Daten der Bestellung entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für solche Papiere gespeichert“ bleiben. Das Steuerrecht bewirkt in diesem Fall jahrelange Aufbewahrungsfristen, die allerdings nicht für jene Besteller gelten, die gar keine Tickets erhalten haben. Zumindest diese Daten kann und muss der DFB unmittelbar nach dem Ende des Ticket-Verkaufs löschen.

Eine „nachhaltige“ Wirkung werden aber nicht nur die erhobenen Daten, sondern auch die RFID-Überwachungstechniken selbst haben. Die WM und der Fußball insgesamt setzen damit Maßstäbe, die demnächst auch auf andere Publikumsveranstaltungen Anwendung finden könnten. Das Organisationskomitee hat angekündigt, das Ticketing-System nach der WM an den DFB zu übergeben. Peter Büttgen vom

¹¹ <http://fifaworldcup.yahoo.com/06/de/tickets/dpr.html>

Bundesdatenschutzbeauftragten bezweifelte die Verhältnismäßigkeit von RFID-Tickets für normale Bundesligaspiele. „Wenn man die Bedeutung des WM-Turniers berücksichtigt, dürfte die Verhältnismäßigkeit wohl gewahrt sein. Bei regulären Bundesligaspielen sollte diese Technik aber nicht angewandt werden.“¹²

WM-Spiele und damit „RFID-Erstausrüstungen“ gibt es in insgesamt zwölf Stadien. Einige haben das neue Kartensystem bereits vor der WM eingeführt, darunter die Arena „Auf Schalke“ in Gelsenkirchen, das „Gottlieb-Daimler-Stadion“ in Stuttgart, das „Fritz-Walter-Stadion“ in Kaiserslautern sowie das Berliner Olympiastadion, das laut Netzeitung bereits in der Sommersaison 2005 mit den nötigen Drehkreuzen und Lesegeräten ausgestattet wurde. Auf den Zuschauerrängen sollte das Sicherheitspersonal auch mit Handlesegeräten durch die Ränge laufen, so Hertha-Geschäftsführer Ingo Schiller. Man werde sie aber „nur bedingt zur Überwachung einsetzen“.¹³ In die schöne neue RFID-Welt steigen aber auch Stadien ein, die wie die Volkswagen-Arena in Wolfsburg nicht an der WM beteiligt sind. Uwe Kämpfe, Leiter des Ticketing beim VfL Wolfsburg, schwärmt laut Netzeitung von „vollständiger Kontrolle vom Verkauf bis ins Stadion.“ Der Stadionbetreiber könne genau sehen, wann wer durch welches Drehkreuz gehe. Außerdem sei geplant, dass Fans mit den RFID-Tickets auch bargeldlos bezahlen könnten, das Geld werde dann einfach vom Konto abgebucht.¹⁴

Der Chip im Fußball-Ticket bleibt ein teurer Werbegag für Totalüberwachung per RFID. Die Eintrittskartenbranche ist da mittlerweile schon ein Stück weiter. Statt mit RFID-Chips liebäugelt sie mit der Versendung der Eintrittskarte aufs Handy. Bei der Handy-Eintrittskarte ist die Überwachung allerdings noch ein bisschen totaler.

Mit zum Spaß gehört beim Fußballbesuch im Stadion, dass man viele Teile des eigenen Gehirns schlafen schickt und sich von der Begeisterung mitreißen lässt. Dieser Zustand sollte aber nicht länger als die neunzig Minuten des Spiels plus anschließenden Kneipenbesuch anhalten. Das Gehirn des Fußballfans sollte das Drumherum mitbekommen, und nach Einleiten des notwendigen Erkenntnisprozesses sollte mündiges Handeln folgen. Keinen Fußbreit dem Fußballismus!

¹² Rheinische Post v. 25.1.2005

¹³ Netzeitung v. 21.1.2005

¹⁴ ebd.

Fußballfans unter Beobachtung

Die „Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze“

von Martina Kant

Erstellung aussagekräftiger Lagebilder über gewalttätige und gewaltbereite Fußballfans und Koordination der Sicherheitsmaßnahmen mit in- und ausländischen Polizeien im Vorfeld sowie während der Spiele. Das sind die wichtigsten Aufgaben der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze zur WM 2006. Aber auch sonst sammelt und verwaltet sie jede Menge Daten.

Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) ist keine Erfindung zur Fußball-WM 2006. Bereits 1991 fasste die Innenministerkonferenz (IMK) den Beschluss, eine zentrale Sammelstelle für polizeilich relevante Informationen rund um den Sport, insbesondere den Fußball, einzurichten. Deren Zweck sei, „den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden bei größeren Sportveranstaltungen zu standardisieren und zu intensivieren mit dem Ziel, Gewalttätigkeiten ... zu verhindern“.¹ Anfang 1992 nahm die ZIS in Düsseldorf ihren Betrieb auf – zehn Jahre bevor die Einrichtung solcher Zentralstellen in allen EU-Staaten verpflichtend wurde. Die IMK entschied damals, die Stelle beim nordrhein-westfälischen Landeskriminalamt (LKA) anzusiedeln, da wegen der zahlreichen in Nordrhein-Westfalen ansässigen Bundesligavereine dort das größte Informationsaufkommen zu erwarten sei.² Im LKA ist die ZIS zusammen mit der Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS) im Dezernat 43 der Abteilung „Einsatzunterstützung“ zugeordnet. Auch die anderen Bundesländer haben Landesinformationsstellen eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, Informationen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich zu sammeln und an die ZIS weiterzugeben. Sie verstehen sich, so

1 IMK: Beschlussniederschrift zu TOP 11 der Sitzung v. 3.5.1991 in Bonn

2 Piastowski, F.: Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze, in: Deutsches Polizeiblatt 2001, H. 3, S. 18 f. (18)

die Darstellung der Berliner LIS, als „Ansprechpartner für Behörden, Verbände, Vereine und andere Interessierte rund um Sporteinsätze“.

Aufgaben der ZIS: Daten sammeln und bewerten

Die ZIS ist sowohl für die polizeiliche Analyse von Sportereignissen im Inland als auch von solchen mit deutscher Beteiligung im Ausland zuständig. Ausländische Polizeibehörden unterstützt sie in der Regel nur auf deren Anforderung mit Daten und Analysen; sie leitet auch Delegationen mit deutschen PolizeibeamtInnen, die zu Austragungsorten im Ausland entsendet werden.

Im Inland fungiert die ZIS als Zentralstelle für den Informationsaustausch zwischen den Bundesländern, z.B. um an Bundesligaspieltagen das Gefahrenpotenzial der verschiedenen anreisenden und heimischen Fangruppen einzuschätzen und den jeweiligen LIS als Lagebild für deren Einsatzplanung zu melden.

Um diesen Informationsaustausch zu gewährleisten, gibt es seit der Bundesliga-Saison 1991/92 eine standardisierte Berichtspflicht für die beteiligten Polizeibehörden: Die für einen auswärts spielenden Verein zuständige Polizeidienststelle erstellt vor jeder Begegnung einen Vorausbericht mit allen vorliegenden einsatzrelevanten Erkenntnissen. Die ZIS sammelt diese Berichte, wertet sie aus und gleicht sie mit Erfahrungen aus früheren Spielen und anderen Informationen ab und ergänzt sie gegebenenfalls. Dieses Auswertungsergebnis wird vor jedem Spieltag für alle Spiele nach Liga getrennt als „Lagebild Fußball“ an die beteiligten Behörden und Institutionen übermittelt. Nach jedem Spiel verfasst die einsatzleitende Polizeibehörde einen Bericht über den Veranstaltungs- und Einsatzverlauf. Die ZIS wertet wiederum diese Verlaufsberichte aus, vergleicht sie mit den Vorausberichten und erstellt daraus einen Ergebnisbericht, der den Beteiligten erneut als bundesweites Lagebild Fußball für zukünftige Einsatzplanungen zugeht.³

Bei internationalen Sportereignissen wie bei der WM, beim Confederations Cup 2005, Fußball-Länderspielen oder Partien der Champions League in Deutschland steht die ZIS in einem ähnlich verlaufenden Informationsaustausch mit in- und ausländischen Polizeibehörden.

³ Piastowski, F.: Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze, in: Deutsches Polizeiblatt 2001, H. 3, S. 18 f. (18)

Nach dem Ende jeder Fußballsaison fasst die ZIS alle aufgelaufenen Meldungen der Polizeibehörden zu einem „Jahresbericht Fußball“ zusammen. Diese Berichte enthalten u.a. statistische Angaben über Straftaten, die im Zusammenhang mit Fußballspielen erfasst wurden, Zahlen über Verletzte, Angaben zur Fan- bzw. Täterstruktur, die polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Freiheitsentziehungen, und die gewonnenen Erfahrungen aus Polizeieinsätzen, aber auch Verlaufsbeschreibungen zu einzelnen Champions League-Spielen.⁴

Datenaustausch im freien Fluss

Bei der ZIS werden aber nicht bloß statistische Daten und Lageberichte gesammelt und aufbereitet, sondern auch personenbezogene Daten. Seit der Saison 1993/94 hat die ZIS in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden sämtliche Informationen über die Bundesliga-Vereine und ihre polizeilich relevante Anhängerschaft in einer inoffiziell als „polizeilicher Bundesligastrukturkatalog“ bezeichneten Datensammlung zusammengefasst.⁵ Wichtige Informationslieferanten insbesondere personenbezogener Daten sind in diesem Zusammenhang auch die sogenannten szenekundigen Beamten. Ihre persönlichen Kenntnisse der Fanszene und insbesondere der „Problem-Fans“, die sie sogar bei Auswärtsspielen begleiten und namentlich kennen, speisen sie über die Landesinformationsstellen Sporteinsätze in das ZIS-Informationssystem ein. Vom Deutschen Fußball-Bund bzw. der Deutschen Fußballliga erhält die ZIS regelmäßig aktuelle Listen über bundesweit geltende Stadionverbote, die sie wiederum an die Landesinformationsstellen und die Bundespolizei weiterleitet.⁶ Darüber hinaus ist die ZIS berechtigt, Daten in die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ einzustellen und abzufragen. Diese Datei wurde 1994 als Teil der INPOL-Datei „Personenfahndung“ beim Bundeskriminalamt eingerichtet. Ihr Datenbestand – zum Stichtag 5.7.2005

⁴ Der aktuelle Jahresbericht ist im Internet abrufbar unter: www1.polizei-nrw.de/wm/2006/stepone/data/downloads/14/00/00/JahresberichtZIS2003-04.pdf.

⁵ Endler, M.: Großveranstaltungen/Einsätze aus Anlaß von Fußballspielen, in: Kniesel, M.; Kube, E.; Murck, M. (Hg.): Handbuch für Führungskräfte der Polizei, Lübeck 1996, S. 355-395 (376)

⁶ s. Deutscher Fußball-Bund: Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten v. 14.5.2004, § 6 Abs. 5 S. 2

ca. 6.200 Personen in 7.016 Datensätzen⁷ – wird insbesondere für polizeiliche Maßnahmen wie Ausreiseverbote, Meldeauflagen und sog. Gefährderansprachen im Vorfeld von Großereignissen herangezogen. In der Datei sind Personen im Zusammenhang mit Sportereignissen unter drei möglichen Voraussetzungen gespeichert: 1. Personen, gegen die wegen bestimmter Straftaten (Gewaltdelikte, aber auch Beleidigung oder Diebstahl) Ermittlungsverfahren laufen bzw. Verurteilungen erfolgt sind; 2. Personen, deren Daten bei Personalienfeststellungen, Platzverweisen oder Ingewahrsamnahmen erhoben wurden und gegen die der Verdacht besteht, sie würden zukünftig anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen; und 3. Personen, bei denen Waffen oder gefährliche Gegenstände sichergestellt wurden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie diese bei Begehung anlassbezogener Straftaten benutzen wollen. Die ZIS selbst kann als Zentralstelle nach der Dateierrichtungsanordnung außerdem Personendaten aus vergleichbaren Dateien des Auslands einstellen, sofern diese für einen konkreten Anlass – das heißt eine Sportveranstaltung in Deutschland – übermittelt wurden.

Der Informationsfluss personenbezogener Daten ist jedoch keine Einbahnstraße: Die ZIS vermerkt in den jeweiligen Datensätzen der Datei „Gewalttäter Sport“ die vom DFB übermittelten Stadionverbote. Außerdem leitet sie wie die anderen Polizeibehörden auch, im Gegenzug Personalien und Sachverhalte aus der Datei an Vereine als Hausrechtsinhaber zur Prüfung eines Stadionverbotes weiter, wenn sie die Kriterien des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ für ein bundesweit wirksames Stadionverbot erfüllen.⁸

Bei der internationalen Zusammenarbeit übernimmt die ZIS die Funktion der Schaltstelle für Informationen zwischen deutschen und ausländischen Polizeibehörden und sammelt gleichzeitig alle dabei gewonnenen Erkenntnisse. Zwei Beispiele: Während der Fußball-WM 1998 in Frankreich wurden bei der Bearbeitung eines Verkehrsunfalls mit einem Berliner Wohnmobil auf der Autobahn bei Hannover die Daten der Unfallbeteiligten in INPOL überprüft und dabei ein „Treffer“ in der Datei „Gewalttäter Sport“ erzielt. Dieser Treffer wurde an die ZIS übermittelt, die wiederum die deutschen Verbindungsbeamten in Frank-

⁷ BT-Innenausschuss, Drs. 15 (4) 235 v. 2.8.2005; die Differenz ergebe sich durch Mehrfacherfassungen durch Speicherungen nach dem „Tatortprinzip“.

⁸ s. die Antwort auf die Kleine Anfrage im Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 13/5746 v. 20.7.2004, S. 4

reich über die mögliche Anreise informierte und die Berliner Kollegen bat, beim Vermieter des Wohnmobils weitere Details über die Pläne der Reisenden zu erfragen.⁹ Allein die Speicherung in der Datei führte so zu weiteren Überprüfungen. Ebenso werden grundsätzlich alle „Treffer“ bei Grenzkontrollen an die ZIS übermittelt. Die ZIS überprüft dann, ob ihr weitere Erkenntnisse über die jeweilige Person vorliegen. Ein so als „Gewalttäter Sport“ identifizierter Mann, der im Dezember 1998 von Düsseldorf nach Manchester fliegen wollte, wurde umgehend der englischen Partnerdienststelle NCIS gemeldet. Nach Kenntnissen der ZIS habe der Betroffene Kontakte zu „englischen Hooligans“, und drei Tage nach dem Flug würde ein Spitzenspiel der englischen Premier-League stattfinden. Die britische Polizei beobachtete den Mann während seines Aufenthaltes und sandte postwendend einen ausführlichen Bericht über sein Verhalten an die ZIS.¹⁰

Eine Erfassung und Auswertung der polizeilichen (Überwachungs-) Maßnahmen, die sich an diesen Informationsaustausch anschließen, und die Überprüfung der erhobenen Daten auf ihre Rechtmäßigkeit, wäre ein erster Schritt, in dieses undurchsichtige Gebaren Licht zu bringen. Die Sammlung von „Verhaltensberichten“ über Fußballfans, zu dem Zweck, ein umfassendes Bild von Personen zu erhalten, geht über das Erforderliche weit hinaus. Da obendrein die Mitteilungen an die ZIS über „Treffer“ bei (Ausreise-)Kontrollen unabhängig davon erfolgen, ob sie mit Sportereignissen in Verbindung stehen, sammeln sich zu einzelnen Betroffenen eine Vielzahl von Daten an, die mit der eigentlichen Aufgabe der ZIS nichts mehr zu tun haben.¹¹

Aufgaben zur WM 2006

Während des Bundes- und Regionalliga-Alltags gehören der ZIS 16 MitarbeiterInnen an. Während Großereignissen wird die ZIS regelmäßig von weiteren PolizistInnen des Bundes und der Länder unterstützt. Beim Confederation Cup 2005 kamen rund 40 BeamtenInnen hinzu. Zur dies-

⁹ Piastowski, A.: Fußballeuropameisterschaft 2000. Ausblick auf zu erwartende polizeiliche Anforderungen aus Sicht der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), in: Polizei-Führungsakademie: Strategie und Taktik zur Bewältigung von Großlagen (Schlussbericht, Nr. 23/1999), Münster 1999, S. 181-189 (186)

¹⁰ ebd., S. 187

¹¹ s. die Kritik am Meldeverfahren für die Datei „Gewalttäter Sport“ im 9. Tätigkeitsbericht 2000 des Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten, Kap. 4.1.3

jährigen WM wird die Dienststelle um bis zu 130 weitere PolizeibeamtInnen aufgestockt und rund um die Uhr besetzt sein. Das Lagezentrum wird während dieser Zeit – wie bereits 2005 – aus Platz- und logistischen Gründen in das Bildungszentrum der nordrhein-westfälischen Polizei in Neuss verlagert.¹²

Prinzipiell unterscheiden sich die Aufgaben der ZIS während der WM nicht von denen bei anderen internationalen Fußball-Begegnungen. Auch während der WM ist die ZIS nicht für alle Sicherheitsfragen zuständig, sondern nur für den Bereich der in- und ausländischen „Problemfans“. Die Gesamtkoordination und die Lagebilderstellung auf Bundesebene wird das „Nationale Informations- und Kooperationszentrum“ (NICC) beim Bundesinnenministerium übernehmen. Die ZIS hat dem „Nationalen Sicherheitskonzept FIFA-WM 2006“ zufolge die Aufgaben:

- „Sammlung, Aus- und Bewertung sowie Steuerung der für den polizeilichen Einsatz aus Anlass der Weltmeisterschaft 2006 bedeutsamen Erkenntnisse aus dem In- und Ausland für bzw. an in- und ausländische Bedarfsträger.
- Gezielte Zusammenfassung und Fortschreibung der vorgenannten Informationen in einem Lagebild Fußball-WM.
- Einsatz und Betreuung von zentralen ausländischen Verbindungsbeamten, die in den Informationsfluss integriert werden.
- Vorbereitung, Koordinierung und logistische Begleitung des Einsatzes der vorrangig für die Spielorte vorgesehenen polizeilichen Unterstützungskräfte aus dem Ausland, insbesondere der szenenkundigen bzw. vergleichbaren Kräfte.“

Für die Lagebilder vor und während der WM sammelt die ZIS im direkten Kontakt mit den anderen Teilnehmerländern möglichst konkrete Angaben zur Anreise von Zuschauern, auch über solche ohne Tickets, über Reisewege und Reisezeiten und die Aufenthaltsdauer. Ebenso lässt sie sich Einschätzungen über die Anreise möglicher Gewalttäter übermitteln.¹³ Innerhalb der EU-Staaten erfolgt dieser Informationsaustausch über die sog. Nationalen Fußballinformationspunkte (NFIP). Zu jedem der 64 Fußballspiele erstellt die ZIS auch mithilfe der aus dem Ausland erhaltenen Informationen eine interne Gefährdungsbewertung und übermittelt diese an die jeweils beteiligten Polizeibehörden in den einzelnen

¹² ZIS: Pressemitteilung v. 9.12.2005

¹³ ebd.

Bundesländern. Bislang sei keine der Spielpaarungen als sehr gefährdet eingestuft; lediglich eine handvoll Spiele sei – wie bei einer Verkehrsampel – mit gelb bewertet.¹⁴ Die ZIS rechnet während der WM mit täglich 800-1.000 Informationen, die sie zu Lagebildern verarbeiten muss oder gezielt an andere Polizeibehörden weiterleitet.

Allein für den Einsatz bei den Länderpolizeien hat Deutschland zur WM insgesamt 200 PolizistInnen aus dem Ausland angefordert. Bei ihnen handelt es sich um szenekundige BeamtInnen, Delegationen und Berater. Ihre Koordination obliegt der ZIS. Sie sind ihr unterstellt und werden von dort zur jeweiligen Einsatzbehörde abgeordnet. Wie die deutschen Beamten auch – jedoch ohne hoheitliche Befugnisse – sollen sie als „Aufklärungskräfte“ die ausländischen Zuschauer und deren Verhalten einschätzen, Ansprechpartner für Fans des jeweiligen Herkunftsstaates sein und als Verbindungsbeamte zur ZIS bzw. zu den einsatzführenden Landespolizeibehörden fungieren.¹⁵

Mit ungebremstem Datenhunger zum gläsernen Fan?

Die ZIS ist weit mehr als nur eine Dienststelle, die Lagebilder erstellt oder Einsätze ausländischer Verbindungsbeamter koordiniert. Über die Berichtspflicht im Bundesligaalltag, die Datei „Gewalttäter Sport“, die szenekundigen Beamten und die Funktion als Kontaktstelle für ausländische Polizeien gehen ihr eine Fülle von Daten und Informationen zu. Offenbar nicht genug: Noch 1999 beklagte ihr damaliger Leiter, es bestünden nach wie vor erhebliche Defizite in der personenorientierten Aufklärung.¹⁶ Mit anderen Worten, es lägen noch zu wenig personenbezogene Daten über Fußballfans vor. Kritisiert wurde auch, dass nicht alle in den ZIS-Jahresberichten gezählten gewaltgeneigten und gewaltsuchenden „Problemfans“ der Kategorien B und C in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst seien. Bezogen auf das Jahr 2006 wären dies ca. 10.000 Personen. Der polizeiliche Glaube an den Nutzen umfassender Datenbestände scheint ungebrochen. Das gilt aber nicht nur für den Fußball.

14 Kölner Stadtanzeiger v. 26.1.2006

15 BT-Drs. 16/1114 v. 3.4.2006; im Bereich der Bundespolizei werden ca. 320 ausländische Unterstützungskräfte eingesetzt, das BKA wird aus allen 31 Teilnehmerländern sowie von Interpol und Europol Verbindungsbeamte anfordern.

16 Piastowski a.a.O. (Fn. 9), S. 187

Höher, schneller, weiter

Wie die EU-Polizeien in Sachen Fußball kooperieren

von Heiner Busch

Noch mehr Daten, noch umfassendere Lagebilder, kontrollierte Grenzen und eingeschränkte Bewegungsfreiheit: Mit sportlichem Eifer dehnen die Polizeien der EU ihre Kooperation bei Fußballspielen aus.

Ende August 2004, wenige Wochen nach dem Ende der Fußball-Europameisterschaft präsentierte Portugal in der Polizeiarbeitsgruppe des EU-Rates eine Bilanz des Großereignisses.¹ Rund 1,2 Millionen ZuschauerInnen hatten die Spiele in den Stadien gesehen. 600.000 Personen waren für die Euro 04 aus dem Ausland nach Portugal gekommen. Zwischenfälle hatte es nur wenige gegeben. 261 Personen (darunter 99 BritInnen und 26 Deutsche) hatte die Polizei in den vier Wochen festgenommen, von weiteren hundert hatte sie die Personalien festgestellt. Die Vorwürfe lauteten überwiegend auf Ticketverkauf auf dem Schwarzmarkt und Ordnungsstörungen. Dass es so ruhig geblieben war, war für die portugiesische Polizei ein Erfolg ihrer zurückhaltenden Strategie. Sie sei mit vielen zivilen Kräften präsent gewesen und habe ihre Bereitschaftspolizei im Hintergrund gehalten.

Ausdrücklich würdigte die portugiesische Delegation in der Polizeiarbeitsgruppe die Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus dem Ausland. Diese hätten dafür gesorgt, dass als gewalttätig bekannte Fans gar nicht erst nach Portugal kommen konnten. Sie hätten sowohl im Vorfeld als auch während der Euro Informationen geliefert. Alle Teilnehmerstaaten der Euro hatten zudem Polizei-Delegationen nach Portugal entsandt. Die größte mit 22 Polizisten kam aus England. Deutschland entsandte 18, Frankreich, die Niederlande und Spanien je elf. Verbindungsbeamte

¹ Ratsdok. 11963/04 v. 30.8.2004

sorgten in der eigens für die Euro eingerichteten Zentrale für die Koordination; szenekundige Beamte, „spotters“, berieten die Polizei an den Spielorten und in den Stadien. Sie halfen ihren portugiesischen Kollegen, die jeweiligen Fanggruppen einzuschätzen, identifizierten gegebenenfalls einzelne bekannte Gesichter, schlichteten Auseinandersetzungen mit ihren Landsleuten, wo dies gefordert war. Sie erledigten damit eine typische Mischung aus repressiven und präventiven Tätigkeiten.

So ähnlich stellt sich das die deutsche Polizei auch während der WM vor. Von allen Staaten, deren Mannschaften sich qualifiziert haben, erwartet man Delegationen. Die britische dürfte mit 44 Personen wiederum eine der größten, wenn nicht die größte sein.² Nach Angaben der Bundesregierung werden – ohne die Verbindungsbeamten von Europol und Interpol – rund 550 ausländische PolizistInnen während des Turniers in Deutschland im Einsatz sein. Allein die Bundespolizei wird durch 318 ausländische KollegInnen unterstützt.³ Anfang vergangenen Jahres rechnete die Innenministerkonferenz mit rund 220 ausländischen PolizistInnen, die im Bereich der Länderpolizeien eingesetzt werden sollen. Für deren Verpflegung und Unterbringung hätten die SteuerzahlerInnen der BRD rund 1,6 Mio. Euro aufzubringen.⁴ Bevor die Spotters sich auf die Orte verteilen, wo ihre Mannschaften spielen und ihre Fans für Probleme sorgen könnten, werden sie von der ZIS mit Kommunikationstechnik versorgt, damit sie den Kontakt untereinander und zu den deutschen Einsatzleitungen halten können. Beamte aus Großbritannien, aber vermutlich auch aus anderen Staaten werden dieses Mal randalierende Fans nicht nur überwachen, sondern auch gleich selbst festnehmen dürfen.⁵ Damit hat die europäische Polizeikooperation in Sachen Fußball eine neue Qualität gewonnen.

Ein ausgeklügeltes System

Angefangen hat sie in den 80er Jahren – zu einer Zeit, da sich die polizeiliche Zusammenarbeit der damaligen Europäischen Gemeinschaft noch in den informellen Strukturen des TREVI-Netzwerks abspielte. 1987, ein Jahr vor der Fußball-Europameisterschaft in der BRD, begann

2 Frankfurter Rundschau v. 3.4.2006

3 BT-Drs. 16/1114 v. 3.4.2006, S. 1 f.

4 BT-Innenausschuss, Protokoll 16/57 v. 9.3.2005

5 Berliner Zeitung v. 10.3.2006

die TREVI-Arbeitsgruppe 2 mit dem Aufbau eines „Korrespondenten-netzes“, über das die deutschen Polizeibehörden schon Monate vor der Euro 88 zunächst einen Fragebogen verschickten. Da die Antworten darauf nur eine sehr allgemeine Grobanalyse erbrachten, reisten deutsche Polizeiführer anschließend in die Niederlande, nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, um detailliertere Informationen über die Anreise möglicher Störer zu erhalten. „Nach Auswertung der Erkenntnisse über die ausländischen gewalttätigen Fan-Gruppierungen erwuchs die begründete Notwendigkeit, Experten der ausländischen Polizei als Berater für die Einsatzleitungen der acht Spielorte zu gewinnen“, schrieb Walter Sperner vom Bundesgrenzschutz ein Jahr später in seiner Auswertung.⁶

Mittlerweile ist aus diesen informellen Anfängen ein ausgeklügeltes System geworden, das nicht nur bei großen Turnieren Anwendung findet, sondern auch bei sämtlichen Spielen der National- und bei jenen der Club-Mannschaften im Rahmen der Wettbewerbe der UEFA. Im Mai 1997 erließ der Rat eine Gemeinsame Maßnahme „betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“; der Informationsaustausch vor größeren Versammlungen und Veranstaltungen (also nicht nur vor Fußballspielen), die Entsendung von Verbindungsbeamten und die Einrichtung zentraler Stellen in den Mitgliedstaaten erhielten damit eine erste verbindliche Rechtsgrundlage.⁷ In den Jahren 1996 und 1997 verabschiedeten die Justiz- und Innenminister darüber hinaus zwei nicht verbindliche, aber umso folgenreichere Texte, die sich ausschließlich auf Fußballspiele bezogen: In einer Entschlieung „zur Verhinderung und Eindämmung des Fußballrowdytums“ erklären sie erstens u.a. einen jährlichen Lagebericht über das „Fußballrowdytum“ und eine jährliche „Sachverständigensitzung“ für „wünschenswert“. Ein „Leitfaden zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung bei Fußballspielen“ sollte zweitens den Informationsaustausch durch ein „einheitliches Formblatt für Berichte mit polizeilichen Erkenntnissen über bekannte und mutmaßliche Gruppen von Ordnungsstörern“ standardisieren.⁸ An die Stelle des Leitfadens trat 1999 ein um-

6 Sperner, W.: Nachrichten- und Informationsbeschaffung zur Euro 88, in: Die Polizei 1989, H. 11, S. 302-305

7 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) L 147 v. 5.6.1997

8 ABl. EG C 193 v. 24.6.1997 und C 131 v. 3.5.1996

fangreiches „Handbuch“, das Ende 2001 überarbeitet und erweitert wurde.⁹

Von Risikoanalysen und akademischen Kategorien

„Die nationale Fußballinformationsstelle fungiert im Idealfall als zentrale und einzige Kontaktstelle für den Austausch einschlägiger Informationen über Fußballspiele mit internationaler Dimension“, heißt es in der Handbuch-Version von 2001. Das als Handreichung für die Polizeien gedachte Handbuch nahm einen Ratsbeschluss vorweg, der 2002 den Aufbau solcher „National Football Information Points“ (NFIP) für verpflichtend erklärte.¹⁰ In einer Reihe von Mitgliedstaaten – darunter Großbritannien und die Niederlande – hatten solche Stellen schon lange existiert. Auch die deutsche ZIS nahm diese Funktion seit 1992 wahr.

Zwar verfügen mittlerweile sämtliche Mitgliedstaaten über einen NFIP, jedoch funktionieren sie nicht alle so, wie sich die Polizeiarbeitsgruppe des Rates das wünscht. In einer Bestandsaufnahme im Jahre 2004 beklagte sich die Gruppe, dass „es manchmal schwierig werden kann, genaue und frühzeitige Informationen aus Mitgliedstaaten zu erhalten, deren NFIP scheinbar nicht das notwendige hohe Profil und die volle Unterstützung der polizeilichen ‚stakeholders‘ hat.“¹¹ Kein Wunder, denn die Informationswege in Sachen Fußball sollen unabhängig von den üblichen Meldewegen innerhalb der Polizei – „unbeschadet der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Behörden und Dienststellen“, wie es im Ratsbeschluss heißt – verlaufen.

Die NFIPs sollen alle relevanten Informationen zentralisieren und auswerten, damit sie vor dem jeweiligen Spiel oder der Meisterschaft den NFIPs der anderen Mitgliedstaaten eine „Risikoanalyse betreffend die eigenen Vereine und die eigene Nationalmannschaft“ bereitstellen können. Diese Analyse – so mahnte die Polizeiarbeitsgruppe in ihrer Bestandsaufnahme – müsse „well in advance“ eintreffen und „ausreichende Details“ enthalten.

Schon das im Leitfaden von 1996 enthaltene Formblatt hatte Angaben über die Zusammensetzung der Fangruppen, ihre Reisewege, Zwischenstopps und Übernachtungsorte gefordert, war aber im Vergleich zu

⁹ Ratsdok. 8743/99 v. 31.5.1999; ABl. EG C 22 v. 24.1.2002

¹⁰ ABl. EG L 121 v. 8.5.2002

¹¹ Ratsdok. 7151/1/04 v. 11.3.2004

den Formularen im Handbuch von 2001 geradezu bescheiden geblieben. Darin findet sich nun auch die Sprache der intelligence-Konzepte, die von den nationalen Informationsstellen verlangt, die Informationen vor, während und nach den betreffenden Spielen jeweils in strategische, operative und taktische zu unterteilen.

Trotz des Wortgeklappers orientieren sich Informationen und Lageberichte immer noch an dem Fan-Kategorien-Alphabet aus dem Leitfaden von 1996: „A = friedfertig; B = gewisses Konfrontations- und Ordnungsstörungspotenzial, besonders in Verbindung mit Alkoholkonsum; C = gewalttätig oder Organisatoren von Gewalttaten.“ Dass diese Unterscheidung nicht (mehr) so richtig funktioniert, führte die Polizeiarbeitsgruppe in ihrem „Arbeitsprogramm“ für die Jahre 2004 bis 2006 auf die „zunehmend unterschiedliche Auslegung dieser Kategorien“ zurück.¹² Einige Mitgliedstaaten machen jedoch andere Gründe geltend. In den statistischen Anhängen der jährlichen Lageberichte erklären die Fußball-Spezialisten der deutschen Polizei mit steter Regelmäßigkeit, dass sie die Unterscheidung von B- und C-Fans bei Auswärtsspielen der Nationalmannschaft für „akademisch“ und für die Planung der Polizeieinsätze irrelevant halten.¹³

In zwei Beiträgen vom April 2005 forderte die niederländische Delegation in der Arbeitsgruppe eine „dynamische Risikoanalyse“. Risiko sei ein Kontinuum. Ob das Risiko, das von einer Fangruppe ausgehe, hoch oder niedrig sei, hänge „in erster Linie“ von der Interaktion zwischen den Fans und verschiedenen Institutionen ab, insbesondere der Polizei. Gefordert sei deshalb eine andere Herangehensweise: statt der traditionellen Ausrichtung auf „riot control“ sei die Suche nach einer „balancierten“, vorsichtigen Herangehensweise wie bei der Euro 04 in Portugal angesagt. Die Niederlande reagierten damit auch auf die Veränderungen in der Fanszene, in der die Hooligans nur noch eine geringe Rolle spielen. Die „dynamische Risikoanalyse“ erfordert aber keineswegs weniger Informationen als die traditionelle. Im Gegenteil: Eine bloße Kategorisierung von Risikofans genüge nicht. Es sei notwendig die Umstände und Verhaltensweisen – auch der Polizei – zu identifizieren, die zu Zwischenfällen führen könnten: Dazu seien die jüngsten Ereignisse und die

¹² Ratsdok. 7017/1/04 v. 12.3.2004

¹³ Jahresberichte über Fußballrowdium, Ratsdok. 8023/99 v. 31.5.1999, 9559/1/00 v. 6.7.2000, 8873/03 v. 5.5.2003, 15997/1/04 v. 4.2.2005

jeweils bei einem Spiel bevorstehende Situation gründlich zu analysieren.¹⁴

Frei flottierende Daten

Gemäß dem Ratsbeschluss von 2002 sollen die NFIPs aber nicht nur Lagebilder, sondern auch personenbezogene Daten von Risikofans austauschen. Die Weitergabe müsse „in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften“ erfolgen – eine Einschränkung, die sich zwar menschenfreundlich anhört, aber doch weitgehend bedeutungslos ist. Denn sowohl die Erfassung – in Deutschland in der Datei „Gewalttäter Sport“ – und Einstufung als „Risikofan“ als auch die Übermittlung ins Ausland sind vom polizeilichen Ermessen abhängig: Der Datenaustausch „kann insbesondere Informationen über Einzelpersonen betreffen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen oder darstellen könnten“, heißt es in Art. 3 Abs. 3 des Ratsbeschlusses. Ausschlaggebend ist also nicht etwa eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung der Betroffenen, sondern eine polizeiliche Prognose.

Außer Frankreich und Italien, die nach eigenem Bekunden wegen rechtlicher Schranken keine Daten ins Ausland liefern, beteiligen sich an diesem Austausch von Personendaten fast alle alten EU-Staaten, deren Clubs oder Nationalmannschaften in europaweiten Wettbewerben oder Turnieren erfolgreich sind.¹⁵

Ein Jahr nach seinem Beschluss zu den NFIPs forderte der Rat die Mitgliedstaaten in einer EntschlieÙung auf, den Datenaustausch auch auf die von Stadionverboten betroffenen Personen auszudehnen.¹⁶ Zwischen 1999 und 2003 war deren Zahl in den 15 alten EU-Staaten von rund 3.500 auf 6.200 angewachsen. Für die gesamte EU rechneten die Polizeien bis zur WM mit einem Anstieg auf 10.000.¹⁷ Die zumeist von den Vereinen oder Verbänden ausgesprochenen zivilrechtlichen Verbote sollen den jeweiligen NFIPs mitgeteilt und „an das Land übermittelt werden, in dem ein Fußballspiel von internationaler Bedeutung stattfindet“. Genutzt werden sollen die Daten „nur“ für die Durchsetzung der

14 Ratsdok. 8241/05 und 8243/05, beide v. 20.4.2005

15 siehe die Bestandsaufnahme in Ratsdok. 7151/1/04 v. 11.3.2004

16 ABl. EU C 281 v. 22.11.2003

17 siehe die Jahresberichte in Fn. 12; Frankfurter Rundschau v. 30.11.2005

Stadionverbote „oder dazu, andere geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen.“ Wozu könnten sie sonst noch dienen?

Der Pressesprecher des nordrhein-westfälischen LKA bestätigt, dass die ZIS für die WM solche Angaben erhalten hat, sie aber nach der WM wieder löschen würde. Ob dies auch dann geschieht, wenn ein Fan während des Turniers „auffällig“ geworden ist, darf sehr bezweifelt werden. Statewatch berichtete 1993 von einem walisischen Fan, der nach einer Personenkontrolle im Zusammenhang mit einem Fußballspiel in Belgien bei jedem Grenzübertritt Schwierigkeiten hatte und nur mühevoll die Löschung seiner Daten zunächst bei der britischen „National Football Intelligence Unit“ und danach in den Registern der verschiedensten EU-Staaten erkämpfen musste.¹⁸

Geschlossene Grenzen

Obwohl das in keinem der Ratsbeschlüsse oder Handbücher festgehalten ist, spielen Grenzkontrollen in dieser Zusammenarbeit eine zentrale Rolle. Das Schengener Durchführungsübereinkommen erlaubt in Art. 2 Abs. 2 die temporäre Wiedereinführung der eigentlich abgeschafften Kontrollen an den EU-Binnengrenzen bei schweren Störungen der „öffentlichen Ordnung“ oder „nationalen Sicherheit“. Portugal hat anlässlich der Euro 04 eine solche Großgefahr gewittert und die Ausnahmeklausel in Anspruch genommen. 3.815 Personen wurden an der Einreise gehindert, 692 bei Kontrollen im Inland aufgegriffen und wieder nach draußen spedit. Deutschland wird es anlässlich der WM den vorsichtigen portugiesischen Behörden gleichtun.¹⁹

Zur europäischen Fußballkatastrophe gehört aber nicht nur die Einschränkung der Einreise-, sondern auch die der Ausreisefreiheit. Seit geraumer Zeit kündigen die Repräsentanten von Polizei und Innenministerien an, dass sie gefährliche Fans gemeinsam mit den ausländischen Partnern schon an der Ausreise aus ihren Ländern hindern wollen. Ausreiseverbote, „banning orders“, gibt es im EU-Rahmen bisher nur in Großbritannien, das zur WM rund 3.500 Leuten ihren Pass entzogen hat, und in Deutschland, das sich seit mehreren Jahren bemüht, das Thema der Reisebeschränkungen auf die Tagesordnung der Polizeiar-

¹⁸ Statewatch Bulletin 1993, no. 2, p. 10

¹⁹ Ratsdok. 11963/04 v. 30.8.2004; Berliner Zeitung v. 30.3.2006

beitsgruppe des Rates zu setzen. In deren Arbeitsprogramm rangiert das Thema bisher aber nur unter „mittel bis langfristig anzugehen“.²⁰ Das Fehlen einer EU-Regelung will das Bundesinnenministerium (BMI) durch bilaterale Absprachen überbrücken. „Mit Großbritannien und einigen anderen Staaten“ habe man sich bereits geeinigt, erklärt der BMI-Pressesprecher. Solche Absprachen strebe das Ministerium mit allen WM-Teilnehmerstaaten an. Zudem sollen die „Transit- und Anrainerstaaten“ helfen, Risikofans von der Einreise in die BRD abzuhalten.

Testfeld Fußball

Der Fußball hat sich sowohl im Staatsinnern als auch für die EU-Kooperation als ideales, politisch unverdächtiges Testfeld für den polizeilichen Umgang mit Massenveranstaltungen erwiesen. Spätestens seit den Gipfeltreffen von Göteborg und Genua im Sommer 2001 dürften auch GegnerInnen der kapitalistischen Globalisierung wahrgenommen haben, dass die gegen Fußballfans entwickelten Instrumente auch gegen sie angewandt werden können. Im Jahre 2003 hat der Rat eine Entschließung über die Sicherheit von Gipfeltreffen, im Jahr darauf einen polizeilichen Leitfaden angenommen.²¹ Die beiden Dokumente greifen alle wesentlichen Elemente aus der fußballspezifischen Kooperation der Mitgliedstaaten auf: Zusammenarbeit über nationale Kontaktstellen, Entsendung von Verbindungsbeamten, Wiederaufnahme von innereuropäischen Grenzkontrollen sowie Reisebeschränkungen, Erstellung von Risikoanalysen und ein kaum kontrollierbarer Austausch personenbezogenen Daten.

Von der Kooperation in Sachen Fußball lässt sich darüber hinaus lernen, dass einmal unter Dampf gesetzte Maschinen nicht so einfach zu stoppen sind. Obwohl sich die Fanszenen von heute nicht mehr mit den Hooligans der 80er und 90er Jahre vergleichen lassen, werden die Lageberichte ständig dicker und wachsen die Zahlen der in Polizeidateien gespeicherten Personen, der Stadionverbote und der Zurückweisungen an den Grenzen. Der begrüßenswerten Einsicht, dass Zwischenfälle bei Fußball-Veranstaltungen in starkem Maße vom polizeilichen Verhalten abhängen, ist keine Abrüstung gefolgt. Die Polizeikooperation gegen Risikofans ist selbst zum Risiko geworden.

²⁰ Ratsdok. 7017/1/04 v. 12.3.2004

²¹ Ratsdok. 13915/03 v. 4.11.2003 und 5744/1/04 v. 13.2.2004

Zwischen Werbestatist und Hooligan

Die Instrumentalisierung der Fans durch die Profiteure des Fußballgeschäfts

von Matthias Bettag

Für die einen sind sie eine Gefahr, für die anderen die notwendige Kulisse, von der der Fußball lebt. Kaum ein Begriff wird im Zusammenhang der Weltmeisterschaft so undifferenziert und beliebig benutzt wie der des „Fußballfans“.

Für den Generalsekretär des Deutschen Fußballbundes und Vizepräsidenten des WM-Organisationskomitees, Horst R. Schmidt, ist „jeder Zuschauer ein Fußballfan und jeder Fußballfan ein Zuschauer“.¹ Für den ehemaligen Bundesinnenminister Otto Schily sind „Fußballfans keine Gewalttäter und Gewalttäter keine Fußballfans“.² Beide Aussagen sind symptomatisch für die Instrumentalisierung von Fußballfans.

Schmidt macht es mit seiner pragmatischen Definition vor allem dem Marketing recht: Der Profifußball – und das gilt vor allem für die WM – ist ein kommerzielles Großereignis mit hohen Profiterwartungen. Aufgrund der Sponsoreninvestitionen sowie massiver direkter und indirekter Unterstützung aus Steuergeldern ist der Fußball ein Milliardengeschäft, welches jedoch für sich in Anspruch nimmt, dem Gemeinwohl zu dienen. Sponsoren zahlen enorme Summen für exklusive Werberechte, wenn die zu bewerbende Zahl der Zuschauer hoch ist.

Denn aus Sponsorensicht sind sie potentielle Kunden, die sich zudem gerne als Werbeträger benutzen lassen und die Reklame in Form von Trikots und anderen Artikeln sogar noch selber zahlen. Eine gute Produktwerbung möchte aber keine Misstöne, die das Marketingkonzept

1 im Januar 2004 anlässlich eines vom damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau initiierten Gesprächs zwischen Vertretern von Fans, Polizei und Verbänden

2 im Juni 2005 bei einem Treffen mit Fanvertretern

stören könnten, sondern eine werbewirksame heile Welt aus fröhlichen, glücklichen Menschen.

Auch in Schilys heiler Fußballwelt haben die viel zitierten unschönen Szenen keinen Platz: Schily ignoriert nicht nur, dass sich auch gewaltbereite Gruppen – warum auch immer – gerne und leidenschaftlich Fußball anschauen, sondern auch, dass sich Fußballbegeisterung und gewaltsame Auseinandersetzungen nicht einfach trennen lassen, vor allem, dass Fußballfans schnell zu „Gewalttätern“ gemacht sind.

Jede Woche fahren Tausende Fans mit ihrem Verein zum Auswärtsspiel. Anreisende Züge mit „Auswärtsfans“ werden von der in voller Kampfmontur antretenden Polizei in Empfang genommen und dann nicht selten im Polizeikessel zum Stadion eskortiert. Dabei gibt es häufig schikanöse Auflagen wie zum Beispiel, dass trotz der Enge auf dem Fußweg die Straße nicht betreten werden darf oder Gesänge zu unterlassen sind. Sich frei zu bewegen, etwas einzukaufen oder ein Schließfach aufzusuchen wird häufig erschwert oder erst gar nicht erlaubt. Aus dieser angespannten Situation heraus entstehen schnell Beleidigungen oder provokative Reaktionen. Schon kleinste Anlässe reichen aus, um ein Eingreifen der Beamten zu rechtfertigen. Spätestens, wenn sich jemand wehrt, ist aus dem Fan ein Gewalttäter geworden. Weitere Eskalationen sind vorprogrammiert: Die Gruppe möchte ihr Mitglied aus den Händen der Polizei befreien; evtl. entlädt sich Frust und Wut, die sich aufgrund vorangegangener Erlebnisse mit der Polizei, aufgrund der durch die Eskorte bedingten Wartezeiten oder schlicht durch die dummen Sprüche auf beiden Seiten aufgestaut hatten.

Am nächsten Tag ist in den Zeitungen zu lesen, dass Ausschreitungen von Hooligans nur Dank des entschlossenen Durchgreifens der Polizei verhindert werden konnten. Die Öffentlichkeit liest es mit Erleichterung und mit der Erwartung, dass die Polizei diesen gewalttätigen Gruppen unbedingt Einhalt gebieten müsse. Wenn die Polizei „Gewalttäter“ in ihren Dateien speichert und Vereine Stadionverbote für ganze Gruppen aussprechen (auch wenn nur gegen Einzelne etwas vorliegt), trifft dies auf breite Zustimmung. Populistische Forderungen von Politikern nach tagelanger Inhaftierung der bekannten „Hooligans“ im Vorfeld eines Spieles sind auch häufiger zu hören.

Wenn Fußballfans als Hooligans bezeichnet werden, ist dies deswegen so fatal, weil die so bezeichneten nicht mit der Motivation zum Fußball gehen, Gewalt zu suchen oder zu provozieren. Sie werden aber so behandelt. Durch repressive (Präventiv-)Maßnahmen werden vor-

nehmlich sehr junge Menschen gesellschaftlich und im Umgang mit der Staatsgewalt geprägt. Die Polizei avanciert für diese Gruppen zum Feind, der weitaus konkreter und bedrohlicher ist, als der rivalisierende Fan der anderen Mannschaft. Der Staat stellt sich ihnen als repressives Organ dar, das aus irrationalen Gründen die eigenen (Grund-)Gesetze ignoriert oder umgeht. Den Fans bleibt oft nur das demoralisierende Gefühl der eigenen Ohnmacht.

Hooligans, gibt's die noch?

In den 80er und frühen 90er Jahren waren Hooligans ein ernstes Problem im deutschen Fußball. Es gab regelmäßig Ausschreitungen, auch in und an den Stadien. Viele Fanszenen waren rechtsextrem unterwandert, und die Polizei stand oft hilflos daneben, so sie denn in Erscheinung trat. Damals meinten Vereine und Verbände, dass diese Gruppen nichts mit Fußball zu tun hätten und die Auseinandersetzung mit ihnen eine Aufgabe der Polizei sei. Die eigene Verantwortung wurde geleugnet, rechtsradikale Symbole im Stadion geduldet und nur wenig soziale Maßnahmen dagegen gestellt. Die Förderung deutscher Fanprojekte (die es in dem Maße nirgendwo anders gibt) hat einiges dazu beigetragen, die Fanszenen zu befrieden und den Fangruppen mit vornehmlichem Interesse an der Unterstützung des eigenen Vereins ein Umfeld zu stellen, in dem produktiv und konstruktiv, und dennoch unabhängig vom Verein oder der Polizei, gelebt und gearbeitet werden kann.

In Deutschland kamen dann ab Mitte der 90er Jahre die „Ultras“ auf – eine bis dahin neue Fanszene, die den „support“ des eigenen Vereins neu definierte und zur Maxime erhob. Sie brachte eine große Belebung von Fangesängen und die Einführung von teilweise beeindruckenden und hochkomplexen Choreographien in deutschen Stadien. Die Fanszene hatte eine neue jugendliche Subkultur geboren, welche letztlich die Hooligans als „Chefs“ der Kurve ersetzt hat – ein bemerkenswerter Erfolg.

Die Ultragruppen verschiedener Länder sind aber trotz des selben Oberbegriffs nicht vergleichbar. Es gibt viele Unterschiede z.B. zwischen deutschen, italienischen und osteuropäischen Ultras. Auch innerhalb Deutschlands sind die Gruppen keineswegs homogen, weder in der jeweiligen politischen Ausrichtung noch bezüglich ihres Verhältnisses zu Gewalt oder hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Szenen oder dem eigenen Verein. Gemeinsam ist ihnen aber, dass sie den eigenen

Verein bedingungslos und bei jedem Spiel unterstützen. Das kostet nicht nur Kraft und Nerven, sondern auch Zeit und Geld.

Im Gegensatz zu manchen ausländischen Ultragruppen haben sich viele deutsche Ultras klar von Gewalt distanziert. So auch die ca. 40 im Fanbündnis „ProFans“ zusammengeschlossenen Gruppen.³ Allerdings ist diese Subkultur kritisch gegenüber Einflussnahme von außen und vor allem gegen jede Kommerzialisierung. Ironischerweise liefern die plakative Kreativität und die schönen Gesänge dem Marketing (sei es des Vereins, der TV-Sender oder der Sponsoren) perfekte Gratis-Untermauerung für die Eigendarstellung bzw. Produktwerbung.

Die Hooliangruppen sind seit Ende der 90er Jahre in den deutschen Profiligen kaum noch in Erscheinung getreten. Alle Beobachter sind sich einig, dass sich die Situation im deutschen Fußball seit etwa 1998 erheblich verbessert hat. Das deutlichste Zeichen hierfür sind die jährlichen Zuschauerrekorde der ersten und zweiten Liga. Dennoch steigt der Einsatz von repressiven Maßnahmen und Polizeiaufgeboten, und es wird häufig ein Drohszenario erstellt, um einen „kurzen Prozess“ zu ermöglichen. Dabei werden bürgerrechtliche Bedenken mit dem Argument der ansonsten ungezügelt randalierenden Hooligans schnell übergangen.

Bezeichnend ist in dem Zusammenhang auch das bislang letzte massive Auftreten deutscher Hooligans (im Wortsinne) bei der WM 1998 in Lens. Der Überfall von Hooligans (übrigens stark durchsetzt mit militanten Neonazis, wie die späteren Festnahmen belegten) auf den Polizisten Daniel Nivel fand *während* eines Länderspiels weitab vom Stadion statt. Die übliche Polizeitaktik, Fangruppen, die ins Stadion wollen, besonders streng zu kontrollieren und zu begleiten, würde einen solchen Mob weder bremsen noch überhaupt erfassen. Auch Stadionverbote helfen nichts, wenn das Stadion kein Ort der Gewalt mehr ist. Im Gegenteil.

Wer hat ein Interesse an dieser Stigmatisierung?

Gewalt existiert beim Fußball, wie sie in unterschiedlicher Form bei ziemlich jeder Massenveranstaltung vorkommt. Allerdings geschieht diese so gut wie nicht mehr in und am Stadion. Und oftmals werden Lappalien oder auch nur Lage-Einschätzungen zum Anlass genommen,

³ www.profans.de/index.php?page=forderungen

ein hartes polizeiliches Vorgehen zu legitimieren.⁴ Eine differenzierte Bewertung findet nur selten statt. Als Gewalt gelten selbst kleinere Sachbeschädigungen, die kein „Krawallpotenzial“ haben, wie das Anbringen von Aufklebern, das Treten einer Sitzschale, das Rütteln an Gittern und – seit etwa 1998 – auch „Pyros“, also vor allem Rauch und bengalische Fackeln.

Äußerungen von Betroffenen, dass die Gewalt nicht von ihnen ausging, dass sie nur auf Aktionen der Polizei reagiert haben, finden fast nie Eingang in die Meldungen der Medien.⁵ Solche Argumente mögen die Auseinandersetzungen nicht immer rechtfertigen, zeigen aber den Kern des Problems: Die Fans fühlen sich angegriffen, unter Verdacht gestellt und kriminalisiert.

Die Bezeichnung selbst der harmlosesten Phänomene von „Gewalt“ im Fußballkontext als „Hooliganismus“ bewirkt genau das Gegenteil dessen, was Polizei, Vereine und Medien erreichen wollen: Die Betroffenen verhalten sich mehr und mehr so, wie sie behandelt werden. Auch ursprünglich friedliche Gruppen radikalisiert sich und verlieren den Respekt vor dem polizeilichen Gegenüber. Seit etwas über einem Jahr zeigt sich bei einigen Fanszenen ein Trend, bei dem Gewalt und die Feindschaft zur Polizei mehr und mehr eine Rolle spielt. Der Teufelskreis schließt sich.

Die Stigmatisierung erleichtert es den Sicherheitsbehörden, gravierende Einschnitte in Bürgerrechte zu ermöglichen und repressive Maßnahmen zu etablieren. Gemessen an der bestehenden Situation wird weit über das Ziel hinausgeschossen – sicher nicht aus Versehen, sondern strategisch genau kalkuliert.

Der Fußballfan – Bürger ohne Rechte?

Fußballfans werden im Stadion und davor mit Videokameras überwacht. Zur WM werden sogar öffentliche Plätze überwacht, vereinzelt wird es zur automatischen computergesteuerten Gesichtserkennung kommen. Ob beim videotechnischen Auffinden eines säumigen Verkehrssünders Sondereinsatzkommandos zur Festnahme über den Bahnhofsvorplatz stürmen werden, bleibt abzuwarten. Diese Überwachungsmaßnahmen

⁴ siehe Bündnis Aktiver Fußballfans (Hg.): Die 100 „schönsten“ Schikanen gegen Fußballfans, Grafenau 2004; weitere Beispiele aus Sicht der Betroffenen auf www.profans.de

⁵ eine Ausnahme: www.berlinonline.de/berliner-zeitung/sport/476451.html?2005-08-23

werden auch nach der WM erhalten bleiben, obwohl die Begründung dazu, nämlich die von internationalen Hooligans ausgehende Gefahr, dann nicht mehr existent ist.

Fußballfans werden, bedingt durch das Hausrecht, auf das die Vereine auch die Stadionverbote stützen, sehr leicht und willkürlich ausgegrenzt. Stadionverbote gelten in der Regel bundesweit und jahrelang. Beweise für Fehlverhalten braucht es dazu ebenso wenig wie die Anhörung des Betroffenen vor dem „Urteilsspruch“. Die Folgen, gerade für junge Menschen, die langfristig und ungerechtfertigterweise aus ihren Freundeskreisen gerissen werden, sind erheblich.

Obwohl sich die Situation beim Fußball anerkanntermaßen sehr verbessert hat, steigen die Einträge in die Datei ständig an. Noch 1998 nannte die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) noch eine Zahl von etwas mehr 2.100 Gespeicherten.⁶ Kurz vor der Europameisterschaft 2000 war die Zahl der Erfassten urplötzlich auf 7.000 gestiegen. Aktuell, kurz vor der WM 2006, geistert eine Zahl von angeblich 10.000 deutschen Gewaltbereiten durch die Gazetten. Ähnlich sieht es bei den Stadionverboten aus: Im Stadion gibt es eigentlich keine Gewalt, aber die Zahl der Stadionverbote ist mittlerweile bei deutlich über 2.000 angekommen.

Fußballfans werden in der „Datei Gewalttäter Sport“ erfasst, u.a. „wenn zu befürchten ist, dass die betroffenen Personen sich in Zukunft an anlassbezogenen Straftaten beteiligen werden“.⁷ Diese polizeiliche Prognose kann an eine Verurteilung oder ein Ermittlungsverfahren anschließen, sie muss aber nicht. Häufig reicht eine simple Personenkontrolle. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Ein Eintrag in diese Datei wird dem Betroffenen nicht mitgeteilt, man bekommt davon nur indirekt mit. So kann es zu „Gefährderansprachen“ kommen, bei denen Polizeibeamte am Arbeitsplatz oder Wohnort (oft noch das Elternhaus) auftauchen und den „Gefährder“ vor der Teilnahme an Fußballspielen warnen. Es sind Fälle bekannt, wo Ausreiseverbote am Flughafen ausgesprochen wurden, egal ob die Reise dienstlicher oder privater Natur war. Bei der Abfrage sieht der Beamte nur, dass ein „Treffer“ aus der „Datei Gewalttäter Sport“ vorliegt, nicht aber eine Begründung für die Erfassung. Es besteht also keine Chance, einem Grenzbeamten die eigene

6 Süddeutsche Zeitung v. 25.6.1998

7 s. BT-Innenausschuss, Ausschuss-Drs. 15 (4) 235 v. 29.8.2005

Harmlosigkeit zu erklären. Die Speicherdauer beträgt mindestens fünf Jahre, bevor die erste „Überprüfung“ stattfindet. In nahezu allen Fällen folgt danach eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Mit der „Datei Gewalttäter Sport“ wurde ein Instrument etabliert, das wenig bis gar nicht demokratisch kontrolliert wird und auch beliebig auf andere Gruppen übertragbar ist. Die „positiven“ Erfahrungen mit diesem Instrument haben zur Einrichtung vergleichbarer Dateien im politischen Bereich geführt.⁸ Die Proteste gegen das G8-Treffen in Genua 2001 bildeten die öffentliche Premiere für die bundesweite Datei über „linksextremistisch motivierte Straftäter“ (LIMO).

Zur WM noch besser überwacht

Mit der Begründung, Schutz vor Hooligans zu bieten, erreicht der Sicherheitswahn zur WM einen Höhepunkt. Eintrittskarten mit RFID-Chips erlauben das digitale Speichern von Kundendaten und den vom Träger unbemerkten elektronischen Abgleich der Daten eines Tickets über einen Sender, z.B. am Einlass. Diese Technologie wird von zwei Hauptsponsoren der WM mitentwickelt, die Aussichten auf den Einsatz von RFID auf Konsumartikeln sind äußerst lukrativ.⁹ Sicherheit bietet der Chip indes keineswegs: Kontrollen aller Zuschauer auf Übereinstimmung von Ticketdaten und Angaben im Ausweis sind logistisch gar nicht möglich (und erfordern weiterhin eine manuelle Überprüfung), das Ausschließen von ungewollten Personen findet vorher statt: diese erhalten auf ihre Bestellung einfach kein Ticket. Dieselbe Sicherheit wäre also auch mit einem aufgedruckten Namen anstelle des Chips gegeben. Auch Einlasskontrollen auf Waffen und gefährliche Gegenstände können Computer nicht übernehmen.

Endgültig absurd ist die Forderung nach Einsatz der Bundeswehr zur Unterstützung der Polizei. Die WM ist schließlich weder ein Militärmanöver noch eine Naturkatastrophe. Dennoch werden die WM und die damit geschürten Ängste hinsichtlich der Gewaltszenarien miss-

8 Es handelt sich um die beim Bundeskriminalamt geführten Dateien LIMO (linksextremistisch motivierte Straftäter), REMO (rechtsextremistisch motivierte Straftäter) und AUMO (politisch motivierte ausländische Straftäter), vgl. Thüringer Allgemeine v. 18.1.2001; s.a. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 70 (3/2001), S. 85.

9 siehe auch www.foebud.org/rfid

braucht, um eine von einigen Politikern schon lange geforderte Grundgesetzänderung durchzubringen.

Konstruierte Drohszenarien in Verbindung mit Fußballfans, die keinerlei Lobby haben und deren Definition sich nach Belieben ändern lässt, werden also gezielt benutzt, um Bürgerrechte abzubauen und den Überwachungs- und Machtapparat der Polizei auszubauen. Ähnlich wie Flüchtlinge oftmals als Drogendealer dargestellt werden, werden Fußballfans als Gewalttäter stigmatisiert. Die gesellschaftliche Akzeptanz der daraus abgeleiteten Konsequenzen ist schnell erreicht.

Es stellt sich die Frage, was wirklich durch die Sicherheitsmaßnahmen erreicht wird. Die Hooliganproblematik in Deutschland ist in Anbetracht der sehr geringen Gewaltvorfälle in den Bundesligen sekundär. Selbst wenn zur WM tatsächlich gewaltbereite Fußballfans einreisen sollten – was selbst die ZIS-Experten zur Zeit bestreiten; bisher ist kein einziges Spiel als Hochrisikospiele eingestuft –, so wäre der Spuk nach vier Wochen vorbei – kein Grund also für langfristige und teure Maßnahmen. Die Installation dieser Überwachungstechnologie ist also nicht mit der WM begründet. Die WM ist nur ein vorgeschobenes Argument, um eine Beschränkung der persönlichen Freiheiten durchzusetzen.

Wirkliche Gewinner der Sicherheitsoptimierung sind Unternehmen, welche durch den Verkauf von Technologie sowie deren Unterhalt und Wartung verdienen. So kostet die Übertragung von Bildern einer Videokamera in die Überwachungszentrale pro Glasfaserkabel ca. 2.000 Euro im Monat.¹⁰ Die Überwachung in und um die Stadien wird so zum Milliardengeschäft. Spekulationen über Einflüsse von Lobbygruppen der Industrie drängen sich auf. Bezahlen müssen die (dann noch besser überwachten) Steuerzahler – für eine Technologie, die in der Praxis nicht effektiv auf Missbrauch kontrolliert werden kann, die keinen Sicherheitsgewinn bietet, aber den Sicherheitsstaat immer näher rücken lässt.

¹⁰ www.foebud.org/video, siehe den Beitrag von padelun in diesem Heft

Herzlich willkommen?

Behandlung von Fußballfans bei internationalen Turnieren

von Wilko Zicht

Ein Rückblick auf die Europa- und Weltmeisterschaften der letzten zwanzig Jahre zeigt: Wenn ein Turnier positiv verlaufen soll, dann dürfen Fans und ihre Interessen nicht nur als Sicherheitsrisiken wahrgenommen werden.

„Kultur ist nichts für Fußballfans, die verstehen nur den Polizeiknüppel.“ Das war die kurze und prägnante Antwort eines hohen DFB-Funktionärs auf die Frage, wie die vielen zur Europameisterschaft 1988 erwarteten Fans empfangen werden sollten.¹ Dementsprechend sahen die Empfangskomitees vor den Bahnhöfen aus: Behelmte Hundertschaften nahmen sich der BesucherInnen aus England, den Niederlanden und aus Italien an und spielten für sie während des gesamten Aufenthalts in Deutschland die Rolle des Gastgebers.

Kurz nach der Tragödie im Brüsseler Heyselstadion, bei der vor Anpfiff des Endspiels des Jahres 1985 im Europapokal der Landesmeister zwischen Juventus Turin und dem FC Liverpool 39 Menschen ums Leben kamen, dominierte die Angst vor den allgegenwärtigen Hooligans die öffentliche Debatte. Englische Gewalttäter hatten in Brüssel italienische Zuschauer attackiert. Die Juventus-Fans versuchten zu fliehen, bis eine Mauer im Stadion barst, es zu einer Panik kam und 39 Fans schließlich zu Tode kamen. Schon damals wurde in der Analyse der Vorfälle ignoriert, dass kein einziger Zuschauer durch eine direkte Gewalthandlung ums Leben kam, sondern gravierende bauliche und organisatorische Mängel zu diesem Unglück beitrugen. Die Verantwortung von Organisatoren, Verband, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsdiensten etc. für einen reibungslosen Ablauf einer Großveranstaltung war leider kein

¹ Offenbach-Post v. 12.4.1988

Thema. Millionen an den Fernsehschirmen wurden live Zeugen der dramatischen Geschehnisse, die nicht nur den Ruf der Hooligans begründeten, sondern auch den öffentlichen Blick auf Fußballfans bis heute prägen. Das Begriffspaar Fußballfan/Gewalt wird seitdem munter fortgeschrieben, obwohl sich die Sicherheitslage im deutschen Fußball im Vergleich zu den 80er Jahren signifikant verbessert hat. Es ist ein immerwährender Kreislauf: Wird eine Gruppe als gefährlich klassifiziert, kommt unweigerlich die Polizei ins Spiel. Deren Blick impliziert, „dass diejenigen, die er trifft, der Rechte und Rücksichtnahmen unwürdig“ sind, die in der Regel „normgerechten Passanten zugebilligt werden“².

Dieser stigmatisierende Blick auf Fußballfans bestimmt in der Regel die Palette der polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen, die durch Kampfanzüge, Kesselbildung, Videoüberwachung und Fantrennung geprägt sind. Um zu erahnen, wie viele für Fans alltägliche Situationen auf die übrige Öffentlichkeit wirken, achte man nur auf die unbeteiligten Passanten, wenn am Spieltag friedliche Fußballfans von einem martialischen Polizeiaufgebot durch die Stadt begleitet werden: In ihren Gesichtern wird man Angst erkennen – nicht etwa vor den Beamten in Kampfmontur, sondern vor den 15- oder 16-jährigen Ultras im Polizeikessel.

EM 1988 in Deutschland

Für die Fußballfans, die 1988 zur EM nach Deutschland kamen, wurde außer einer verstärkten Polizeipräsenz so gut wie nichts vorbereitet. Die vom Fansoziologen Dieter Bott aus Frankfurt initiierte Kampagne „Kultur statt Knüppel“, die preiswerte Unterkünfte und ein kulturelles Rahmenprogramm³ forderte, verlief im Sande – niemand wollte sie finanzieren. Während der EM gab es eine Reihe von gewalttätigen Ausschreitungen. Die größte, von englischen und deutschen Hooligans, fand abseits der Spielorte in der Düsseldorfer Altstadt statt.

WM 1990 in Italien

Die Weltmeisterschaft 1990 wurde von massiven Auseinandersetzungen überschattet, als schon vor dem ersten Spiel deutsche Hooligans und

2 Eichhorn, C.; Müller, J.: Zur Warnung an das Publikum. Private Sicherheitsdienste, in: Die Beute 1994, H. 3, S. 40-48 (42)

3 So wollten deutsche Fans englische Bands einladen, die für beide Fangruppen spielen sollten.

italienische Polizei auf der Mailänder Domplatte aneinander gerieten. Bemerkenswert war der Umgang mit der englischen Fangruppe, die gemeinhin als die gefährlichste angesehen wurde: Die Spiele der Engländer wurden aus Sicherheitsgründen in Cagliari auf Sardinien ausgetragen, da man meinte, die englischen Fans auf einer Insel besser unter Kontrolle halten zu können. Neben der massiven Polizeipräsenz griffen die Verantwortlichen für die Sicherheit auf ein weiteres, nicht unübliches Mittel zurück: das Alkoholverbot, in diesem Fall jedoch in der verschärften italienischen Variante: Schon einen Tag vor dem Spiel und dann am Spieltag selbst galt auf ganz Sardinien ein absolutes Alkoholverbot, welches auch auf alle Gaststätten und Restaurants ausgedehnt wurde.⁴ Ein grandioses Beispiel, wie eine Maßnahme eigentlich auf eine Minderheit unter den Fußballfans zielt, aber durch die Bank alle trifft. Groß war der Ärger unter Fans und Nichtfans und ebenso groß die Freude über Hooligans, denen es immer wieder gelang, etwas Alkoholisches zu „organisieren“.

EM 1992 in Schweden

Das im eigenen Liga-Alltag von Hooligans im Großen und Ganzen eher unbehelligte Schweden konnte es sich leisten, für die Europameisterschaft 1992 eine etwas moderatere und gastfreundlichere Sicherheitsphilosophie anzuwenden. Erstmals wurden in die Organisation der Gästebetreuung auch nichtpolizeiliche Behörden eingebunden, die sich um Probleme kümmern sollten, die Gäste auf einer Urlaubsreise bekommen können: Was ist, wenn der Pass weg ist? Wohin kann ich mich wenden, wenn die Geldbörse gestohlen wurde? Sogar für die Betrunkenen, die ihr Bett nicht mehr fanden, wurden Notschlafplätze vorbereitet. In Norköping, dem Spielort Deutschlands, Schottlands und der GUS (ehem. Sowjetunion), wurde den Fans sogar ein Zeltplatz zur Verfügung gestellt. So ganz traute man der Sache allerdings doch nicht und errichtete zwischen den einzelnen Lagern jeweils einen Zaun. Die deutschen und schottischen Fans, die mit- und gegeneinander kicken wollten, hatten so zwar ein paar organisatorische Probleme, die sie aber nicht von ihrem sportlichen Vorhaben abhalten konnten.

⁴ Gleiches galt bei Spielen der deutschen Elf im gesamten Mailänder Großraum.

Schweden war auch die Geburtsstunde der so genannten Fanbotschaften als Service- und Unterstützungsangebote für die Fans. Der englische Begriff Fans' Embassies macht das Besondere des Angebots deutlich: von Fans für Fans. Die englische Football Supporters Association (FSA, heute Football Supporters Federation, FSF), eine demokratische Mitgliederorganisation, stellte diesen Service den Fans der englischen Nationalmannschaft auf absoluter Freiwilligenbasis zur Verfügung. Weil die unabhängige FSA in der Vergangenheit sowohl die Polizei als auch den englischen Fußballverband wiederholt kritisiert hatte, gab es für die Fanorganisation keine finanzielle Förderung. In Deutschland, dem Land der institutionalisierten Fan-Projekte, war dies anders. Hier unterstützte der Deutsche Fußball-Bund (DFB) erstmals eine Fanbetreuung für die Fans der deutschen Nationalelf. Eine Fanbotschaft wurde organisiert, und auch ein Fanzine (ein Fan-Magazin) mit wichtigen Tipps und Tricks erleichterte den Fans den Aufenthalt in Schweden.

Über dieses Fanzine, bei dem die Mitarbeit der sich vor Ort befindlichen Anhänger ausdrücklich gewünscht war, war es möglich, dass sich Fans zu den von deutschen Hooligans angezielten Auseinandersetzungen rund um das Spiel gegen die Niederlande direkt äußern konnten. Ein Thema im Fanzine war auch der Kartenverteilungsskandal vor dem Endspiel zwischen Dänemark und Deutschland. Der größte Teil der für den DFB vorgesehenen Karten wurde durch den Verband an VIPs und Sponsoren in Deutschland gegeben, was zur Folge hatte, dass ein Großteil derjenigen, die in Schweden von Anbeginn die Nationalmannschaft unterstützt hatten, beim Höhepunkt des Turniers ausgesperrt waren. Der bis heute beliebte Fan-Gassenhauer „Fußballmafia DFB“ feierte beim Endspiel in Göteborg seine Geburtsstunde.

EM 1996 in England

1994 fand die WM in den USA statt. Im Heimatland des American Football war die WM von Anfang an deplatziert, während der Fußball zur Europameisterschaft 1996 wahrlich nach Hause kam. „Football's coming home“, die legendäre ironisch-leichte Hymne von Baddiel & Skinner mit den Lightning Seeds war ein positives Sinnbild für die Gesamtatmosphäre bei dem Turnier in England. Erstmals wurden bei einem internationalen Turnier Fans verbindlich in die Organisation eingebunden. Erstmals machte sich das breite gesellschaftliche Verständnis für Fußballfans und

deren – bisweilen tatsächlich gewöhnungsbedürftigen – Eigenarten positiv bemerkbar.

In jeder Ausrichterstadt wurde eine internationale Fanbotschaft eröffnet, wurden Fan-Fußballturniere veranstaltet und den Fans preiswerte Unterkünfte angeboten. Zusätzlich fanden zahlreiche künstlerische und kulturelle Veranstaltungen statt; von Ausstellungen über Theaterstücke bis hin zu Rockkonzerten. Besondere Erwähnung verdient die Polizeiarbeit, die angemessen und zurückhaltend, freundlich und kommunikativ ausgerichtet war. Vor dem Hintergrund der überdrehten Sicherheitsbefürchtungen im Vorfeld der Euro 1996, die ja immerhin im „Vaterland des Hooliganismus“ stattfand, war dies eine sehr bemerkenswerte Tatsache. Die mutige Politik spiegelte sich in einer generell sehr angenehmen fußball-dominierten Atmosphäre wieder. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Fangruppen fanden nicht statt.

WM 1998 in Frankreich

Bedauerlicherweise orientierten sich die Organisatoren in Frankreich recht wenig an den guten englischen Erfahrungen und banden Fans bzw. Fanexperten leider nicht mit in die Vorbereitungen ein. Dies zeigte sich nicht zuletzt bei der Frage des Ticketings, die ja auch im Vorfeld der WM 2006 in Deutschland Anlass für kontroverse Diskussionen bietet. Frankreich 1998 ist bei vielen Fans als das erste Turnier der großen Kartenskandale und der exklusiven Behandlung der Sponsoren in Erinnerung geblieben. Tausende Fans auf Kartensuche vor den Stadionschleusen, die Legionen von Sponsorengruppchen an sich vorbei in die Arenen ziehen lassen mussten, äußerten ihren Unmut in wütenden Sprechchören.

Wie seit der EM 1992 Usus, waren auch in Frankreich wieder die sogenannten szenekundigen Polizeibeamten aus den Teilnehmerländern vor Ort. Diese spezifische polizeiliche Maßnahme zur Erkenntnisgewinnung im Fußballfanumfeld wurde in den Niederlanden „erfunden“ und dort zunächst national angewandt. Sie fand über die Europameisterschaft in Schweden ihren Einzug in die polizeilichen Maßnahmen internationaler Turniere. Ähnlich wie bei der Datei „Gewalttäter Sport“ legitierten angebliche „gute Erfahrungen“ die Ausweitung auf andere Bereiche in diesem Kontext und die Übernahme des Systems durch andere Länder. England und Deutschland (ab 1992) zogen bald nach. Seit Anfang 2000 ist innerhalb der EU die Einrichtung sogenannter polizeilicher Informationsstellen zur Sammlung fußballbezogener Daten obliga-

torisch. Leicht nachvollziehbar, dass damit auch der europaweite Datenaustausch immens zunahm.

Obwohl die Datenlage in Frankreich also sehr gut hätte sein müssen, schienen die Verantwortlichen von der Situation in Lens vor dem Spiel Deutschland gegen Jugoslawien überrascht. In Anbetracht der vielen gewaltbereiten deutschen Hooligans und Neonazis, die sich an diesem Wochenende gen Nordfrankreich aufmachten, war eine ausreichende Polizeipräsenz nicht spürbar. Bis auf die mobile Fanbotschaft der deutschen Fan-Projekte gab es keine weiteren Anstrengungen, die Atmosphäre positiv zu beeinflussen. So existierten z.B. in Lens keine Großbildleinwände, auf denen diejenigen, die keine Karten erwerben konnten, wenigstens das Spiel hätten sehen können. Beginnend mit dem Abend vor dem Spiel bis zum brutalen Überfall auf den Gendarmen Daniel Nivel herrschte eine deutsch-nationalistische und gewaltbereite Stimmung in der gesamten Stadt.

EM 2000 in den Niederlanden und Belgien

Für die folgenden Turniere hatten die wochen- und monatelang weltweit gesendeten Bilder des in seinem Blut liegenden Nivel einen ähnlichen Effekt wie die 1985 live übertragene Tragödie im Brüsseler Heyselstadion. Man konnte von nun an wieder verstärkt den Eindruck gewinnen, dass nicht eine nüchtern analysierte Datenlage, sondern jene emotionalen Bilder die Grundlage für die Sicherheitskonzepte bildeten. Die Europameisterschaft 2000 in Belgien und den Niederlanden geht diesbezüglich sicherlich als negativer Höhepunkt in die Geschichte ein.⁵ Rückblickend lässt sich einerseits sagen, dass insbesondere Belgien vor der Medienhysterie und dem Druck der deutschen Regierung kapitulierte. (Drei Tage nach dem Endspiel sollte die WM vergeben werden. Der damalige Bundesinnenminister Otto Schily musste beweisen, dass er die deutschen Hooligans besser unter Kontrolle hatte als der englische Mitbewerber.) Zu den absurden Höhepunkten der Sicherheitsmaßnahmen dieser EM zählten der Bau eines Gefängnisses für Tausend Hooligans in Charleroi nur für die Dauer des Turniers, der Import von neun bürgerkriegserprobten gepanzerten Fahrzeugen aus dem nordirischen Belfast, die nächtliche Abschaltung der Beleuchtung in der gesamten Brüsseler

⁵ ausführlich Gabriel, M.: Fans in der Falle, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 73 (3/2002), S. 59-68

Innenstadt und das Verbot von Messern und Gabeln in Restaurants in Lüttich.

Langfristig noch viel schwerwiegender waren jedoch die polizeilichen und sicherheitspolitischen, oftmals europaweit getroffenen Entscheidungen der Sicherheitsagenturen, die sich im Folgenden unwidersprochen etabliert haben. In Belgien und den Niederlanden wurden erstmals seit dem Schengener Abkommen wieder Grenzkontrollen durchgeführt. In beiden Ländern wurden neue gerichtliche Schnellverfahren eingeführt.

In Deutschland wurde zum einen das Passgesetz geändert, zum anderen wurden die polizeilichen Maßnahmen, die auf einem Eintrag in die Datei „Gewalttäter Sport“ beruhen, verfeinert und verschärft. Seitdem gehören Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Ausreiseverbote und Ingewahrsamnahmen zum routinierten Gebrauch der Polizeien. Speziell hierzulande, wo seit der Vergabe der WM im Jahr 2000 nach Deutschland diese Maßnahmen ihren Schatten auch auf den Bundesligaalltag werfen und in Kombination mit einer rigorosen Stadionverbotspraxis zu einer Art Parallelstrafrecht ohne effektiven Rechtsschutz geführt haben.⁶ Es ist bizarr: Die Gefährdungssituation im deutschen Liga-Alltag ist so harmlos wie nie, die Zuschauerzahlen galoppieren in neue Rekordbereiche. Aber Politik und Polizei verschärfen stetig ihr Arsenal auf Grundlage eines von ihnen selbst mitkonstruierten Trugbildes.

EM 2004 in Portugal

Nach den erschreckenden Erfahrungen der EM 2000 war die nicht nur räumliche, sondern auch mediale Randlage Portugals ein Garant für die überaus entspannte Ausrichtung der Europameisterschaft 2004. Hinzu kam, dass in Portugal, ähnlich wie in Schweden, gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Fangruppen im Ligaalltag nur eine untergeordnete Rolle spielen. Unter diesen Voraussetzungen konnten Bedingungen geschaffen werden, die den Aufenthalt im Land sehr angenehm machten. Die Einwohner freuten sich auf die EURO und ihre Gäste, und letztere zahlten die Gastfreundschaft mit gleicher Münze zurück.

Ein durch die UEFA finanziertes internationales Fanbetreuungsteam aus sieben Nationen (Deutschland, England, Frankreich, Italien,

⁶ siehe hierzu den Artikel von Matthias Bettag in diesem Heft

Niederlande, Schweiz und Tschechien) bot den Fans ihrer jeweiligen Nationalmannschaften ein umfassendes Programm an, dessen Kern mobile Fanbotschaften bildeten. Eingebettet war dieses Angebot in ein anti-rassistisches Projekt, welches über sportliche Angebote versuchte, die Fans der beteiligten Nationen mit den Kindern und Jugendlichen der Städte, insbesondere jenen mit Migrationshintergrund, zusammenzubringen. Auch dies trug sicherlich zur insgesamt entspannten Stimmung bei.

Ausblick

Alles in allem ist festzustellen, dass überall dort, wo Faninteressen durch die Turnierorganisation ernst genommen, wo Fangruppen oder Fanexperten in die Vorbereitungen miteinbezogen wurden und dies nicht nur alibihaft zur Verschleierung polizeilicher Maßnahmen geschah, die Turniere insgesamt positiv verliefen. Es bleibt für die WM 2006 abzuwarten, wie sich die Lage entwickeln wird. Einerseits sorgt das Organisationskomitee der WM für ein recht umfangreiches Fan- und Besucherbetreuungsprogramm, welches durch die Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) umgesetzt werden soll. Andererseits dominiert seit Monaten ein angebliches Gefährdungsszenario nach dem anderen die öffentliche Debatte. RFID-Chips auf den Eintrittskarten, Datenspeicherungen und -austausch in bisher nicht da gewesenem Umfang, ein diskutierter Bundeswehreininsatz im Inneren, Grenzkontrollen und vieles mehr. Es scheint, als würden viele unterschiedliche Interessengruppen basierend auf dem Trug- und Zerrbild der vermeintlich gefährlichen Fußballfans ihr eigenes Süppchen kochen. Bleibt nur zu hoffen, dass der Topf nicht überläuft.

Schweiz: Referendum gegen „Hooligan-Gesetz“

In Vorbereitung auf die Fußball-Europameisterschaft 2008, die in Österreich und der Schweiz ausgetragen wird, hat das schweizerische Parlament am 24. März 2006 eine Verschärfung des Staatsschutzgesetzes (BWIS) um „Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen“ verabschiedet. Das „Hooligan-Gesetz“ orientiert sich am deutschen Vorbild. Vorgesehen sind eine Datenbank für „gewalttätige Sportfans“, Rayonverbote (Aufenthaltsverbote), Meldeauflagen und Ausreisebeschränkungen sowie die vorbeugende Ingewahrsamnahme. Gegen dieses Gesetz haben Fußball- und Eishockeyfans quer durch die Schweiz das Referendum ergriffen. Bis zum 13. Juli müssen sie 50.000 Unterschriften zusammenbringen, damit es zu einer Volksabstimmung kommt.

Quelle: www.referendum-bwis.ch

(H.B.)

Europas Grenzen in Afrika

Immigrationsverhinderung um jeden Preis

von Rafael Lara

Die doppelten Stacheldrahtzäune um Ceuta und Melilla sind zum Sinnbild für die geschlossenen Grenzen der EU geworden. Im Herbst 2005 wagten afrikanische Flüchtlinge und ImmigrantInnen mehrfach den verzweifelten Versuch, die Grenzbefestigungen um die beiden spanischen Exklaven auf der südlichen Seite der Meerenge von Gibraltar zu stürmen.

Die Ereignisse des letzten Herbstes haben eine längere Vorgeschichte. Seit Jahren setzen die EU und insbesondere Spanien die marokkanische Regierung unter Druck, sie solle der irregulären Einwanderung von AfrikanerInnen von südlich der Sahara ein Ende setzen. Nachdem die marokkanische Polizei sie aus den Städten vertrieben hatte, hatten Tausende von AfrikanerInnen im Jahre 2004 in behelfsmäßigen Lagern in der Nähe der Grenzen zu Ceuta und Melilla Zuflucht gesucht: in Oujda, El Gourugú, Mesnana und Benyunesh. Diese Personen hatten die Reise quer durch den Kontinent hinter sich – eine Reise, die teilweise bis zu einem Jahr dauerte und unter den unmenschlichsten Bedingungen stattfand: kaum Wasser und Nahrung, lange Fußmärsche, häufig genug polizeiliche Verfolgung und willkürliche Festnahmen. Nun mussten sie über Monate hinweg die Bedingungen dieser Lager erdulden. Tausende, darunter schwangere Frauen und Kinder, lebten hier ohne Versorgung und Obdach, ohne sauberes Wasser und ohne eine adäquate medizinische Hilfe.¹ Hinzu kamen die ständigen Hetzjagden, die Razzien und die Gewalt der marokkanischen Ordnungskräfte.²

1 s. den Bericht des französischen Hilfswerks CIMADE: Gourougou, Bel Younes, Oujda. La situation alarmante des migrants subsahariens en transit au Maroc, Oktober 2004

2 s. den Bericht der Ärzte ohne Grenzen v. September 2005, www.msf.es/images/InformeMarruecosCastellanoDEF_2_tcm3-4312.pdf

Im Laufe des Jahres 2005 intensivierte Marokko die Repression gegen die afrikanischen MigrantInnen. Das Lager Mesnana am Stadtrand von Tanger wurde bereits im Dezember 2004 geräumt. Im Januar 2005 lösten Hunderte von Gendarmen das Lager am Berg Gourugú, in der Nähe von Melilla, auf. Im Februar geschah dasselbe in Benyunesh, in den Wäldern nahe der Grenze zu Ceuta. Das Militär hatte dieses Lager zuvor abgeriegelt und die Versorgung mit Trinkwasser und Lebensmitteln verhindert. Die BewohnerInnen lebten während Wochen unter der ständigen Angst vor Übergriffen. Einige MigrantInnen, die sich in den umliegenden Hügeln versteckt hatten, versuchten schwimmend nach Ceuta zu gelangen. Mindestens zwölf kamen dabei ums Leben.

Wie Mitglieder der andalusischen Menschenrechtsvereinigung (APDHA) durch eigene Beobachtungen und Zeugenaussagen feststellten, gingen Polizei und Militär bei diesen Räumungen mit massiver Gewalt vor. Frauen wurden vergewaltigt, Festgenommene misshandelt. Zum Teil beschlagnahmte die Polizei das wenige Geld der LagerbewohnerInnen oder nahm ihnen lebensnotwendige Gegenstände (Schuhe, Kleidung, Plastikplanen, selbst Wasser und Lebensmittel) weg. Ohne jegliches Verfahren wurden MigrantInnen an die algerische Grenze deportiert, wo einige erfroren sind. Humanitäre Hilfsleistungen durch NGOs wurde be- oder verhindert. Längst bevor ab August 2005 die Grenzen zu Ceuta und Melilla ins Blickfeld der europäischen Öffentlichkeit gerieten, bot sich also ein Bild gravierender Menschenrechtsverletzungen.

Tödliche Grenze

Die Versuche, die Grenzen zu Ceuta und Melilla zu erstürmen, sind nur erklärbar angesichts der Verzweiflung von Tausenden bedrängter und misshandelter Menschen, die mit ansehen müssen, wie ihnen sowohl Marokko als auch Spanien die Tür vor der Nase schlossen. Zwischen August und Oktober 2005 starben bei diesen Versuchen mindestens 14 (wahrscheinlich 16) Personen, die meisten durch Schüsse.

- Am 29. August starb ein 17-jähriger Kameruner nach dem Versuch, die Grenzzäune zu überqueren, an einem Leberriß. Alle Zeugen bestätigten, dass er von Beamten der Guardia Civil zusammengeschlagen wurde. Sowohl Vertreter von NGOs als auch Immigranten erklärten, eine weitere Leiche in der Nähe der Grenzsperrungen gesehen zu haben, die aber später nicht gefunden wurde. Gemäß denselben

Zeugen habe die marokkanische Polizei die Leiche beseitigt, wohin ist nicht bekannt.

- Am 12. September starb im Krankenhaus von Melilla ein Immigrant, nachdem er fünf Tage im Koma gelegen hatte. Offenbar war er beim Versuch, die Grenze zu überqueren, von der marokkanischen Gendarmerie angeschossen worden.
- Nach Angaben der spanischen Behörden tauchten am 15. September, kurz nach sechs Uhr morgens, zwei junge Immigranten im Grenzperimeter auf und baten die Guardia Civil um Hilfe. Der eine habe aus dem Mund geblutet, vier Stunden später sei er im Krankenhaus verstorben. Nach Angaben von Ärzten hatte ein Gummigeschoss eine schwere Verletzung der Luftröhre verursacht. Die marokkanische Gendarmerie benutzt solche Waffen nicht.
- Am Abend desselben Tages starb ein junger Mann aus Mali, als er auf der Flucht vor der marokkanischen Gendarmerie in einen Graben stürzte. Die Gendarmen hatten Immigranten verfolgt, die sich dem Grenzzaun von Melilla zu nähern versuchten. Der Leichnam wurde einen Tag später ins Leichenschauhaus im marokkanischen Nador gebracht.
- Am 29. September starben fünf Personen bei einem Massenansturm auf die Grenzbefestigungen. Spanien und Marokko beschuldigten sich gegenseitig, geschossen zu haben. Die marokkanische Seite übernahm am Ende die Verantwortung.
- Um einen Massenansturm auf die Grenzanlagen von Melilla zu verhindern, erschossen marokkanische Sicherheitskräfte am 6. Oktober sechs Immigranten. Das marokkanische Innenministerium behauptete später, man habe geschossen, um die Wachposten vor dem Stacheldrahtzaun vor der ungeheuren Gewalt der Anstürmenden zu schützen.

Hunderte von Personen wurden im Laufe dieser Wochen verletzt – sei es durch polizeiliche Schüsse von der einen oder anderen Seite der Grenze, sei es, weil sie bei den Massenanstürmen von den hinter ihnen kommenden überrannt wurden oder in den Stacheldrähten hängen blieben.

Grenze des Rechts

Zahlreiche Organisationen haben angesichts dieser Ereignisse darauf hingewiesen, dass der spanische Staat im Verlaufe des Jahres 2005, insbesondere während des Ansturms auf die Grenzbefestigungen, aber auch

danach internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte verletzte.³

So zum Beispiel durch die Grenzbefestigungen, deren Bau in den Jahren 1999 und 2000 begann und durch EU-Gelder finanziert wurde. Der doppelte Stacheldrahtzaun soll abschrecken, einschüchtern und denjenigen, die ihn zu überwinden versuchen, Schaden zufügen. Das Bauwerk garantiert angeblich „unsere Sicherheit“. Was hier passiert, geht jedoch weit über die einfache Grenzüberwachung hinaus und ist mit dem Schutz der Menschenrechte nicht vereinbar. Der Raum zwischen den zunächst drei Meter und nun sechs Meter hohen Zäunen ist spanisches Territorium, wird aber als Niemandsland behandelt, auf dem das Recht des spanischen Staates keine Anwendung findet.

Typisches Beispiel dafür ist, dass Personen, die sich bereits auf spanischem Gebiet befanden, durch Türen in den Zäunen (unbenutzte Grenzübergänge) illegal nach Marokko zurückgeschoben werden. Das für Ausweisungen vorgesehene Verfahren und die Rechte der Betroffenen werden dabei schlicht ignoriert. Dass die Guardia Civil nach diesem Muster verfährt, ist nicht nur durch die Aussagen der ImmigrantInnen breit dokumentiert. Am 6. Oktober 2005 druckte die Zeitung „El País“ den Mitschnitt eines Funkgesprächs, in dem ein Offizier der Guardia seine Untergebenen an den Grenzzäunen von Ceuta aufforderte, die aufgegriffenen Immigranten doch einfach wieder „rauszuschmeißen“. Dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt, belegt ein offizielles Schreiben der Guardia Civil selbst an das 4. Untersuchungsrichteramt von Ceuta, in dem es um den Tod eines marokkanischen Markthändlers geht und in dem die sofortige Rückschaffung von Personen durch die Türen im Zaun als übliche Vorgehensweise beschrieben wird. Dieses offizielle Schreiben belegt zudem, dass auch die Führung der Guardia von dieser Praxis weiß oder sie sogar billigt.

Ebenso bekannt ist, dass die Guardia Civil bei diesen „kurzen Prozessen“ der Abschiebung äußerst gewalttätig vorgeht. Die Folgen sind vielfach Verletzungen bis hin zu Knochenbrüchen. Wie die APDHA

3 vgl. z.B. die Stellungnahme von amnesty international ([www.es.amnesty.org/cms/index.php?id=12&no_cache=1&tx_ttnews\[pointer\]=3&tx_ttnews\[tt_news\]=340&tx_ttnews\[backPid\]=10](http://www.es.amnesty.org/cms/index.php?id=12&no_cache=1&tx_ttnews[pointer]=3&tx_ttnews[tt_news]=340&tx_ttnews[backPid]=10)) und den Bericht der gemeinsamen Mission von Cimade und der Vereinigung der Familien und Freunde der Opfer klandestiner Migration AFVIC (www.cimade.org/downloads/expulsions%2520Maroc%2520rapport%2520Afvic%2520Cimade%252012-10-05.pdf)

feststellen musste, waren selbst erkennbar schwangere Frauen von solchen Übergriffen betroffen. Am 4. Oktober 2005 strahlte der Fernsehsender „Tele5“ einen Dokumentarfilm aus, auf dem Beamte der Guardia Civil zu sehen sind, die immer wieder auf einen am Boden liegenden Immigranten eintreten.⁴

Mit einer Massenabschiebung von 73 Personen nach Marokko erreichte der staatliche Rechtsbruch am 6. Oktober einen Höhepunkt. Für diese Abschiebeaktion gab es keine gerichtliche Bewilligung. Die Betroffenen hatten keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Die Verletzten unter ihnen erhielten nicht die notwendige medizinische Hilfe. Der spanische Staat hat damit aber nicht nur sein innerstaatliches Recht, sondern auch seine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt. Sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch die Anti-Folterkonvention der UNO verbieten es, Personen abzuschieben, auszuliefern oder an der Grenze zurückzuweisen, wenn dadurch ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet würden. Das „Non-Refoulement“-Prinzip soll nicht nur diejenigen schützen, die vor ihrer Flucht verfolgt wurden, sondern auch Personen, die als Konsequenz der Abschiebung Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden könnten. Genau damit mussten die Abgeschobenen aber rechnen. Für sie gab es in Marokko – zumindest zu diesem Zeitpunkt – keine Garantie, dass ihre Würde, ihre Rechte und die Integrität ihrer Person respektieren würden.

In diesem Sinne erklärte sich auch der Menschenrechtsbeauftragte des Europarats Alvaro Gil Robles. Im Bericht über seinen Spanien-Besuch im vergangenen Jahr kritisiert er scharf den Umgang mit den ImmigrantInnen und insbesondere die Abschiebung der 73. Gil Robles weist die spanischen Behörden darauf hin, dass das vierte Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention Kollektivausweisungen verbietet und die Prüfung jedes einzelnen Falles verlangt. Darüber hinaus sei es notwendig, die Vorfälle an den Grenzen von Ceuta und Melilla einer genauen Untersuchung zu unterziehen.⁵

Zwar hatte der Ministerpräsident anlässlich des spanisch-marokkanischen Gipfeltreffens in Sevilla am 29. September 2005 eine Aufklärung der Todesfälle an den Grenzzäunen samt ihrer Begleitumstände verspro-

4 www.informativos.telecinco.es/melilla/inmigrantes/guardia_civil/dn_13406.htm

5 www.coe.int/T/E/Commissioner_H.R/Communication_Unit/Documents/By_year/2005/index.asp, siehe insbesondere Rn. 123 und 125

chen. Aus dem Versprechen ist jedoch nicht viel geworden. Die Untersuchung und vor allem die Ermittlung von Verantwortlichen blieb einseitig, unvollständig und letztlich ergebnislos. Auch die technische Mission der EU-Kommission, die die Grenze zwischen dem 7. und 10. Oktober besuchte, befasste sich in erster Linie mit deren Sicherung. Menschenrechte spielten für sie kaum eine Rolle.⁶ Umso bedauerlicher ist es, dass die von der APDHA lancierte und von mehr als 700 weiteren Organisationen unterstützte Forderung nach einer internationalen Untersuchungskommission über die Vorfälle von Ceuta und Melilla erfolglos blieb.⁷ Die Opfer der EU-Grenzabschottung und vor allem diejenigen, die an dieser Grenze ihr Leben ließen, haben nicht verdient, dass die spanischen Behörden sie durch Desinteresse und Vergessen ein weiteres Mal entwürdigen.

Marokko: Hilfspolizist der EU

Marokko solle „seine Verantwortung bei der Kontrolle der illegalen Einwanderung wahrnehmen“, fordern die spanische Regierung und die EU. Die Forderung ist Ausdruck einer Politik der Externalisierung, die Drittstaaten nicht nur die Aufgabe der Grenzkontrolle, sondern auch die Repression gegen die betroffenen Flüchtlinge und Einwanderer zuweist.

Am 5. Oktober, wenige Tage nach dem spanisch-marokkanischen Gipfeltreffen, ging die marokkanische Regierung an die Arbeit. Zwischen Tausend und 1.200 ImmigrantInnen wurden in die Nähe der algerischen Grenze verbracht und dort mitten in der Wüste ohne Wasser und Nahrung ausgesetzt. Die Präsenz von Nichtregierungsorganisationen und die Aufmerksamkeit der Medien verhinderte eine humanitäre Katastrophe. Nichtsdestoweniger schätzt SOS Rassismus, dass zwischen 14 und 20 Personen starben und in der Wüste begraben wurden.

Am 8. Oktober hatte der Skandal derartige Ausmaße angenommen, dass die marokkanischen Behörden die Überlebenden wieder einsammelten. In Handschellen, kaum versorgt und ohne die Möglichkeit, zur Toilette gehen zu können, wurden sie in Bussen quer durch das Land

6 European Commission: Technical Mission to Morocco; Visito to Ceuta and Melilla – on illegal immigration, Brussels 18.10.2005, www.migreurop.org/IMG/pdf/rapport-ceuta-melilla-2.pdf

7 siehe „Declaración de Larache“ (spanische und französische Version): www.nodo50.org/csca/agenda05/misc/ceuta-mel_14-10-05.html

verfrachtet. Unter JournalistInnen und NGO-MitarbeiterInnen erhielt diese Operation den Namen „Karawane des Todes“.

Eine unbestimmte Zahl von Personen aus Senegal und Mali kam nach Oujda, von wo aus sie kurz darauf per Flugzeug in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden. Hunderte von ImmigrantInnen schaffte das Militär an die Grenze zu Mauretanien. Nachdem dieses Land ihre Aufnahme verweigert hatte, wurden sie nun in der Westsahara ausgesetzt – in dem verminteten Gebiet hinter der „Mauer“, die den marokkanisch besetzten Teil von dem der Polisario trennt. Helikopter der UN-Schutztruppe Minurso und die Polisario retteten mindestens hundert Personen.

Eine weitere große Gruppe wurde zur Vorbereitung der Abschiebung unter miserablen Bedingungen in Kasernen inhaftiert, z.B. Taouima (nahe Nador) oder in Berden (nahe Guelmin). Innerhalb weniger Wochen hat Marokko über 3.500 ImmigrantInnen in ihre Herkunftsländer (Senegal, Mali, Kamerun, Guinea, Gambia, Nigeria) zurückgeschafft.

Angesichts dieser massiven Menschenrechtsverletzungen blieb die „internationale Gemeinschaft“ passiv – eine Passivität, die im Falle der EU und der spanischen Regierung als Komplizenschaft bezeichnet werden muss. Schließlich ist das Vorgehen der marokkanischen Regierung die nahezu notwendige Konsequenz ihrer Externalisierung der Migrationskontrolle in Länder, in denen die minimalsten demokratischen Bedingungen und der Respekt vor der Würde der Person fehlen.⁸

Die Folgen dieser „Eindämmung der Migrationsströme“ sind tödlich: Seit November, d.h. seit den hier beschriebenen Ereignissen an den Grenzen zu Ceuta und Melilla und in Marokko selbst, haben hunderte von Menschen auf einem anderen Weg nach Europa ihr Leben verloren: Dieser Weg führt nicht mehr über die Meerenge von Gibraltar, sondern von Mauretanien über den Atlantik zu den Kanarischen Inseln.

⁸ siehe die gemeinsame Kolumne von Mitgliedern des migreurop-Netzwerks in Libération v. 12.10.2005 oder unter www.migreurop.org/article887.html

G8-Gipfel vor Gericht

Juristisches Verwirrspiel um die Repression in Genua 2001

von Anneke Halbroth mit Supporto Legale Genua

Seit dem G8-Gipfel in Genua im Sommer 2001 sind fast fünf Jahre vergangen, und geblieben sind nicht nur die Bilder von kraftvollen Protesten, sondern auch die Erinnerungen an einen Gipfel, der viel Polizeigewalt und Repression mit sich brachte.

Die öffentliche Aufregung hat sich gelegt, in Italien und anderswo; und die Vorgänge der Tage im Juli beschäftigen zur Zeit vor allem die Justiz. Derzeit werden in Genua mehrere Prozesse verhandelt. Davon sind in drei Prozessen Polizisten, aber auch Ärzte und Pflegepersonal angeklagt; in einem vierten Prozess stehen 25 italienische AktivistInnen vor Gericht.

- Das Perugini-Verfahren gegen sieben Polizisten ist wegen seiner eindeutigen Beweislage fast abgeschlossen.
- Daneben gibt es einen Prozess gegen die Beteiligten an den Misshandlungen in der Polizeikaserne Bolzaneto, einer Art temporäre Gefangenensammelstelle, in der die Verhafteten vor ihrem Transport in verschiedene Gefängnisse festgehalten wurden.
- Im sog. Diaz-Prozess müssen sich seit April 2005 29 Polizisten und ihre (teils hochrangigen) Vorgesetzten wegen des Überfalls auf die beiden Diaz-Schulen nach Ende der Demonstrationen verantworten.
- Im ersten großen Prozess gegen AktivistInnen wird 25 italienischen DemonstrantInnen gemeinschaftliche Verwüstung und Plünderung vorgeworfen (obwohl sie sich zum Teil bis zum Prozessbeginn überhaupt nicht kannten).

Der Perugini-Prozess

Die DIGOS ist die politische Abteilung der Polizei, die sowohl strafrechtliche Ermittlungen führen, als auch Prävention betreiben soll. Ihr Tätigkeitsfeld reicht von Hooligans über Bewegungen der Linken und

Tätigkeitsfeld reicht von Hooligans über Bewegungen der Linken und Rechtsextremismus bis zu islamistischem und anderem Terrorismus. Sieben Polizisten dieser Einheit stehen im Perugini-Verfahren vor Gericht. Sie haben am Nachmittag des 21. Juli 2001 eine Gruppe junger Leute angegriffen und misshandelt, die am Rande der Hauptdemonstration saßen. Sie schlugen ohne jede Vorwarnung los, weil diese sie angeschrien hatten.

Die Video-Aufnahmen von diesem Vorfall sind so eindeutig, dass die Verteidigung dem Hauptzeugen nicht eine einzige Frage während seiner Aussage stellte. Gezeigt wurde bei dieser Gelegenheit eine Videoaufnahme, auf der ein sehr junger Mann, vielleicht 15 Jahre alt, zu sehen ist, der von Polizisten verprügelt wird. Einige halten ihn fest, einer tritt ihm ins Gesicht. Der junge Mann blickt dann in die Kamera, und es ist deutlich zu sehen, dass seine Kiefer- und Augenknochen gebrochen sind.

In diesem Prozess, der wesentlich zügiger vorangetrieben wurde als die anderen, hat ein Polizist aus Mailand (Giuseppe De Rosa) seine Schuld bereits eingestanden und wurde zu einem Jahr und acht Monaten Haft sowie 10.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Urteile für die anderen sechs werden in Kürze erwartet. Unter ihnen sind auch je ein Angeklagter im Diaz- und im Bolzaneto-Prozess.

Der Bolzaneto-Prozess

Die Bolzaneto-Kaserne ist normalerweise eine Kaserne der Carabinieri, die im strikten Sinne keine eigene Form der italienischen Polizei sind, vielmehr bilden sie neben Marine, Luft- und Bodenstreitkräften die 4. Armee des italienischen Militärs. Die tatsächlichen Aufgaben der Carabinieri unterscheiden sich allerdings von denen der Polizei (Polizia di Stato) faktisch nicht. Für die vielen Verletzten unter den etwa 300 Menschen, die während und nach dem G8-Gipfel in der temporären Gefangenensammelstelle Bolzaneto interniert waren, bedeutete dies, mit Militärärzten, -pflegerInnen und -wachpersonal konfrontiert zu sein. Nach einigen Tagen wurden alle nach der Anhörung durch den Haftrichter in verschiedene Gefängnisse verlegt.

Der Aufenthalt in Bolzaneto wurde von vielen, die dort waren, als traumatisch beschrieben. Fast alle sind massiv misshandelt und psychisch unter Druck gesetzt worden. Dazu gehörten teilweise bis zu 18 Stunden Stehenmüssen, Schlafentzug, Verweigerung des Toilettenbesuchs, Toilettenbesuch unter direkter Aufsicht, Speißrutenlauf mit er-

heblicher Gewaltanwendung, permanente Androhung weiterer physischer Gewalt, Androhung sexueller Gewalt, Erniedrigung insbesondere in Verbindung mit dem Zwang, sich ausziehen zu müssen, das Anhören und Singenmüssen faschistischer Lieder, Mussolini-Bilder an den Wänden. Auch die teils schwer Verletzten, die direkt aus dem Krankenhaus in die Kaserne transportiert wurden, wurden kaum oder gar nicht medizinisch versorgt und waren denselben Misshandlungen ausgesetzt.

Im Prozess sind insgesamt 45 Personen angeklagt, die in Bolzaneto an den Misshandlungen beteiligt waren oder sie zumindest nicht verhindert haben: PolizistInnen (Carabinieri und DIGOS), Aufseher, Ärzte, darunter der oberste Arzt der Kaserne, und das medizinische Pflegepersonal.

Kaum jemand geht davon aus, dass dieses Verfahren überhaupt zu Ende geführt wird. Es gilt eine Verjährungsfrist von nur 7,5 Jahren, dabei spielt bizarrerweise überhaupt keine Rolle, dass das Verfahren bereits läuft. Das bedeutet, dass es innerhalb der nächsten zweieinhalb Jahre abgeschlossen werden müsste, und das ist angesichts der großen Zahl von Angeklagten und Hunderten von ZeugInnen vollkommen unwahrscheinlich.

Italien hat die UNO-Konvention gegen Folter nicht ratifiziert, damit ist die Bandbreite der im Prozess möglichen Anklagen stark eingeschränkt. Drei Tage lang waren diejenigen, die in Genua verhaftet worden waren, ohne Kontakt zur Außenwelt, zu AnwältInnen oder ihren Familien, vollkommener Willkür ausgesetzt. Die Vorgänge in der Kaserne sind allgemein bekannt. Vieles von dem, was die ZeugInnen Woche für Woche aussagen, dürfte jedoch unter den Tisch des Strafrechts fallen. Verhandelt werden Körperverletzungen und Verletzung der Amtspflicht, aber nicht die psychischen Misshandlungen, der Schlafentzug, das stundenlange Stehen und etliches andere, das als systematische körperliche Misshandlung im Amt zweifellos als Folter bezeichnet werden muss. Der Prozess wird dadurch erschwert, dass im Unterschied zu allen anderen Verfahren kein Video- oder Fotomaterial existiert und die Zeugen damit bei der Identifikation ihrer Peiniger ausschließlich auf ihr Gedächtnis angewiesen sind.

Der Diaz-Prozess

Der ‚Diaz-Prozess‘ ist das Verfahren, das den nächtlichen Übergriff mehrerer Polizeieinheiten auf zwei gegenüberliegende Schulen, die gemein-

sam ‚Diaz-Schule‘ heißen, juristisch zumindest teilweise aufarbeitet. In der einen, der Pertini-Schule, wurden in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli 2001 nach einem beispiellosen Gewaltexzess der Polizei 93 Menschen festgenommen – alle, die sich in der Schule aufhielten und denen es nicht gelungen war, zu flüchten. Fast alle waren verletzt, 63 mussten im Krankenhaus behandelt werden. Mehrere waren lebensgefährlich verletzt, einige lagen im Koma, viele leiden bis heute unter den physischen und psychischen Folgen des Übergriffs. Die Pertini-Schule war vom Genua Sozialforum (GSF) als Übernachtungsort für die Dauer des G8-Gipfels angemietet worden; tagsüber fanden hier Versammlungen und beispielsweise Anti-Gewalt-Trainings statt.

In der gegenüberliegenden Pascoli-Schule waren die Büros des Sozialforums, der AnwältInnen, der SanitäterInnen und das unabhängige Medienzentrum Indymedia untergebracht. Auch diese Schule stürmte die Polizei. Hier wurde aber mit wenigen Ausnahmen niemand geschlagen. Allerdings mussten sich alle Anwesenden teils auf den Bauch legen, auf den Boden setzen oder an die Wand stellen. Es war ihnen etwa eine Stunde lang nicht erlaubt zu sprechen oder zu telefonieren. Die Möglichkeit des Einsatzes derselben brutalen Gewalt, wie sie in der anderen Schule gegenüber angewendet worden war, schwebte in der Luft, und die Schreie waren deutlich zu hören. Für alle, die in der Schule waren, gilt, dass sie rechtswidrig und ohne Angabe von Gründen festgehalten wurden. Insbesondere Video-Aufnahmen wurden entwendet und die Computer der AnwältInnen des Genua Legal Forum zerstört.

Vorwand für den Einsatz war ein angeblicher Angriff auf einen Polizei-PKW, der am frühen Abend durch die sehr enge Straße zwischen den beiden Schulen gefahren war. Dabei kam es zu Rufen und möglicherweise zum Wurf einer Flasche, die allerdings keinen Schaden anrichtete. Die Polizei beschreibt den Vorfall als massiven und bedrohlichen Angriff auf die im Wagen sitzenden Beamten. Es sei erforderlich gewesen, den sich in der Diaz-(Pertini-)Schule aufhaltenden „Black Bloc“ dingfest zu machen. Diese Begründung löste die spontane Planung einer Operation aus, an der verschiedene Einheiten der Carabinieri, der DIGOS und der Bereitschaftspolizeien beteiligt waren.

Auf einer Pressekonferenz am Tag darauf präsentierte die Polizei zahlreiche Waffen, darunter zwei Molotow-Cocktails, als die angeblichen Ergebnisse ihrer Razzia gegen den „Schwarzen Block“. Die Polizei-Einheiten, die die „Razzia“ durchführten, seien massiv angegriffen worden,

als sie sich der Schule näherten. Ein Polizist sei sogar mit einem Messer attackiert worden.

Es ist der jahrelangen Arbeit der AnwältInnen des Genua Legal Forum, den AktivistInnen im Büro der Segreteria Legale¹ und den Genuaer Staatsanwälten Zucca und Cardona² zu verdanken, dass einige der tatsächlichen Geschehnisse dieser Nacht ans Licht kamen und dass heute Polizisten und nicht DemonstrantInnen vor Gericht stehen. Alle 93 Festgenommenen waren zunächst der Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung „Black Bloc“ angeklagt und mit einem fünfjährigen Einreiseverbot für Italien belegt worden. Diese Klagen sind inzwischen alle eingestellt.

Die polizeiliche Rechtfertigung von damals ist heute als Lügenkonstrukt entlarvt: Die Waffen? Waren Zeltstangen, Hausmeisterwerkzeug und Baumaterial, denn die Schule war eingerüstet und wurde gerade saniert. Der Angriff auf die Polizei? Hat, dokumentiert durch Video-Aufnahmen, nie stattgefunden. Im Gegenteil haben die wenigen, die überhaupt wach waren, verzweifelt versucht, andere zu wecken und nach hinten aus der Schule zu flüchten. Die Molotow-Cocktails? Sind von der Polizei selbst mitgebracht worden. (Der entscheidende Zeuge, der als einziger bei seiner Aussage blieb, hatte sechs Tage vor Prozessbeginn einen schweren Motorradunfall.) Der Messerangriff, belegt durch Stiche in einer Uniformjacke? Hat auf einem Polizei-Tisch stattgefunden, gegen die Jacke, allerdings ohne den Beamten darin.

Wahrscheinlich handelt es sich bei Massimo Nucera, dem angeblich angegriffenen Beamten, um den einzigen unter den in diesem Verfahren vor Gericht stehenden Polizisten, der vermutlich selbst zu den Prügeleien gehörte. Allerdings ist er nicht der Körperverletzung angeklagt, denn die ist ihm nicht individuell nachzuweisen, sondern – wie die anderen 28 Polizisten – der Beihilfe zur Körperverletzung. Die weiteren Vorwürfe lauten: Verleumdung und unrechtmäßige Anklage, Fälschung von Beweisen sowie Nicht-Verhinderung von Straftaten.

1 Die segreteria legale ist ein kleines, mit Spenden finanziertes Büro von AktivistInnen, hartnäckigen VerfolgerInnen der Rechtsbrüche von Genua, die den AnwältInnen technisch und inhaltlich zuarbeiten.

2 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Staatsanwälte im Diaz-Prozess nebenbei auch noch andere Prozesse zu führen haben, während die StaatsanwältInnen im sog. 25er Prozess gegen italienische DemonstrantInnen von allem anderen freigestellt sind.

Unter den Angeklagten finden sich auch die Polizeiführer, denen nachgewiesen werden konnte, dass sie an der Planung des Einsatzes beteiligt waren und/oder deren Anwesenheit vor Ort dokumentiert ist:

- Gianni Luperi, Vize-Chef des UCIGOS (Zentrale Koordination der politischen Polizeiabteilungen und DIGOS-Koordinationsbüro) und während des G8-Gipfels verantwortlich für die „Sala Internazionale delle Polizia“ (ein spezieller Saal in der Einsatzzentrale, der eigens für die Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeien eingerichtet wurde). Luperi ist heute ministerieller Beamter im DCPD (Dipartimento Centrale Polizia di Prevenzione), dem vom obersten Polizeichef Gianni De Gennaro zur Zentralisierung der polizeilichen Informationsgewinnung gegründeten „italienischen FBI“;
- Francesco Gratterer, im Jahre 2001 Chef des Servizio Centrale Operativa SCO (Zentrale Operative Einheit – Bereitschaftspolizei), Antiterrorismus-Experte, rechte Hand von De Gennaro; heute weiterhin mit speziellen Aufgaben bei der Terrorismus-Bekämpfung betraut und Quästor (Polizeichef) von Bari;
- Gilberto Calderozzi, Grattereris Stellvertreter;
- Vincenzo Canterini und sein Vize Fournier. Canterini war 2001 Leiter der 7. Abteilung des römischen Reparto Mobile, einem Sondereinsatzkommando mit 1.000 Bereitschaftspolizisten, das speziell für Demonstrations- und Protestbegleitung ausgebildet ist. Am Abend des Überfalls auf die Diaz-Schule war er an der Spitze einer 70-köpfigen Sondereinheit aus dieser Abteilung, die einige Zeit zuvor als eine Art „Pilotprojekt“ gegründet wurde und die Schwerpunkte Nahkampf und Aufstandsbekämpfung hatte.
- Präfekt (Vertreter der Zentralregierung in der Provinz) Arnaldo La Barbera, Chef des UCIGOS, historische Figur in der Geschichte der „Squadre Mobili“ (mobile Kriminalpolizeieinheiten), inzwischen verstorben;
- Spartaco Mortola, der Chef einer Genueser DIGOS-Einheit;
- Nicht angeklagt, aber auf einer Reihe von Video-Aufnahmen des Überfalls deutlich zu erkennen, ist Lorenzo Murgolo, der im Sommer 2001 Vize-Quästor von Bologna und Chef der DIGOS-Einheiten dieser Stadt war. Der Mann steht dem damaligen nationalen Vize-Polizeichef Andreassi, der heute Vize-Chef eines der italienischen Geheimdienste (SISDE) ist, sehr nahe.

Unter den übrigen Angeklagten sind ferner eine Reihe von Zugführern des Reparto Mobile, der Squadre Mobili, drei Beteiligte und Verantwortliche für den Überfall auf die Pascoli-Schule und Beteiligte am Transport der beiden Molotow-Cocktails.

Alle im Diaz-Prozess angeklagten Beamten sind inzwischen in Positionen befördert worden, die ranghöher als ihre vorherigen sind, aber auch weniger Aufsehen erregen. Bis heute wurde niemand vom Dienst suspendiert.

Die prügelnden Polizisten selbst sind jedoch immer noch nicht identifiziert. Sie waren maskiert und trugen Uniform, und ihre Chefs können sich offenbar leisten, darüber zu schweigen, wer sie sind. Damit ist es nicht möglich, die eigentlich relevanten Anklagen wegen Körperverletzung und versuchtem Totschlag zu verhandeln, denn die müssen konkret handelnden Personen zugeordnet werden können. Verhandelt wird ein Gewirr aus Falschaussagen und Verantwortlichkeiten: Alle wollen die Schule als letzte betreten haben, niemand war aktiv daran beteiligt, den Überfall zu planen und umzusetzen, obwohl doch nachgewiesen ist, dass der Überfall auf die Diaz-Schule von vielen gemeinsam erdacht war, um nach den Demonstrationen pressewirksam ein „Erfolgsresultat“ präsentieren zu können. Der Vize der italienischen Antiterror-Einheiten wurde mit den Molotow-Cocktails in der Hand gefilmt – er behält die Namen der beteiligten Schläger für sich und bleibt im Amt.

Bis zu Beginn dieses Jahres schien der Prozess noch durch eine Reform der Verjährungsfristen gefährdet, die nun zwar verabschiedet ist, aber die schon laufenden Verfahren nicht mehr betreffen wird. So gilt im Diaz-Schul-Prozess (anders als im Bolzaneto-Verfahren) mehrheitlich eine Verjährungsfrist von 15 Jahren – genügend Zeit also, um das Verfahren zu Ende zu führen.

Seit Januar sagen in Genua 46 in Deutschland lebende ZeugInnen aus, die in der Schule waren oder den Überfall von gegenüber beobachtet haben.

Der 25er Prozess

Seit März 2004 findet der erste große Prozess gegen 25 italienische AktivistInnen statt, die an den Demonstrationen am 20. und 21. Juli 2001 in Genua beteiligt waren. Sie sind gemeinsam sowohl der Bildung einer „Kriminellen Vereinigung“ als auch der „Verwüstung und Plünderung“ angeklagt. Dabei spielt keine Rolle, dass das, was ihnen vorgeworfen

wird, zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten stattgefunden hat. Bei einigen Angeklagten besteht der einzige Vorwurf darin, dass sie sich in der Nähe der Demonstration aufgehalten haben. Für die (schon der Definition nach gemeinschaftlich begangene) „Verwüstung und Plünderung“ ist lediglich relevant, dass die Angeklagten psychisch beteiligt waren, d.h. anwesend und grundsätzlich mit der Tat einverstanden. Der zugrunde liegende Paragraph war zuvor ausschließlich kurz nach dem Zweiten Weltkrieg angewendet worden, als in einer rechtlich unklaren Situation in verschiedenen Städten Italiens bürgerkriegsartige Szenarien abgewendet werden sollten. Entsprechend hoch sind die vorgesehenen Strafen: 8-15 Jahre Haft.

Inzwischen scheint die italienische Justiz Geschmack an diesem Instrument gefunden zu haben: In einem Verfahren gegen Fußballhooligans kam es wegen des gleichen Straftatbestandes zu einer Verurteilung. Noch nicht formal eröffnet sind die Hauptverfahren gegen AktivistInnen in Turin und gegen 25 im März dieses Jahres festgenommene Beteiligte an einer Demonstration, die sich gegen einen Aufmarsch von Faschisten in Mailand richtete.

Im Genueser 25er Verfahren bemüht sich die Verteidigung zur Zeit nachzuweisen, dass die Gewalttätigkeit der Demonstrationen am Freitag und Samstag des G8-Gipfels vom Verhalten der Polizei ausgelöst wurde, und die DemonstrantInnen von ihrem legitimen Recht auf Notwehr Gebrauch gemacht haben. Dazu hat die Verteidigung in aufwändiger Arbeit im Prozess eingebrachtes Beweismaterial neu zusammengesetzt: Videoaufnahmen der Polizei, die teilweise mit an den Kameras angebrachten Helmen gefilmt worden waren, wurden auf eine Weise mit Videomaterial von AktivistInnen, Polizeifunkmitschnitten etc. in Verbindung gebracht, dass sie einen vernünftigen Zusammenhang ergaben. Inzwischen konnte so belegt werden, dass mindestens eine Einheit der Polizei vollkommen entgegen ihren Anweisungen die angemeldete große Demonstration der Tute Bianche unrechtmäßig aufgehalten und angegriffen hat. Dies fand statt an einer Stelle, die den DemonstrantInnen keine Möglichkeit bot, auszuweichen. Die entsprechende Einheit gehört zu den speziell für das Eindämmen von Ausschreitungen bei Demonstrationen ausgebildeten CCIR (Compagnie Di Contenimento e Intervento Risolutivo) und sollte kurz vor Beginn der Auseinandersetzungen (ohne überhaupt direkt mit der Demonstrationsspitze in Berührung zu kommen) an eine andere Stelle verlegt werden.

Der Ausgang des Prozesses gegen die 25 ist gegenwärtig schwer einzuschätzen, es ist aber anzunehmen, dass die Angeklagten mehrjährige Haftstrafen erwarten. Viele andere DemonstrantInnen aus Italien und anderen Ländern, die während und nach den Demonstrationen festgenommen wurden, leben seit Jahren mit der Unsicherheit, dass eventuell doch noch ein Gerichtsverfahren gegen sie eröffnet wird, ohne auch nur zu wissen, wessen sie angeklagt werden.

Keine Aufklärung vor Gericht

Was es bis heute in Italien (wie auch anderswo) überhaupt nicht gibt, ist eine Aufarbeitung dessen, was in den Tagen des Gipfels von Genua tatsächlich passiert ist, wer daran beteiligt war und wie. Bereits jetzt ist deutlich, dass die derzeit stattfindenden Prozesse eine derart umfassende Aufklärung nicht leisten werden. Vorläufig ist es alleinige Aufgabe der wenigen Unermüdlichen des spendenfinanzierten Rechtshilfe-Büros Segreteria Legale, die wöchentlichen Verhandlungen zu beobachten und zu dokumentieren.

Es bleibt die vage Hoffnung, dass sich die Mitte-Links-Regierung nach der Wahl an ihr im Wahlkampf gern wiederholtes Versprechen erinnert, endlich eine Untersuchungskommission damit zu beauftragen, die Vorfälle von Genua aufzuarbeiten.

Spendenkonto:

Banca di credito cooperativo di Casalgrasso e Sant'Albano Stura – Torino
– C.so V.Emanuele

Kontonummer: 000130108433

Kontoinhaber: Associazione Culturale dei Ciompi onlus

IBAN: IT62 E088 3301 0000 0013 0108 433

SWIFT CODE: ICRAITMMN50

Zahlungszweck: supportolegale (unbedingt angeben)

www.supportolegale.org

info@supportolegale.org

Abwehr eines Grundrechts-GAU

Karlsruhe verbietet den „Rettungsabschuss“

von Martin Kutscha

Mit eindringlichen Worten hat das Bundesverfassungsgericht die im Luftsicherheitsgesetz enthaltene Ermächtigung, „terrorverdächtige“ Flugzeuge abzuschießen, für verfassungswidrig erklärt. Regierungspolitiker reagierten darauf – fast schon wie gewohnt – mit Forderungen nach einer Verfassungsänderung oder schlicht nach Anwendung von Kriegsrecht in Deutschland.

Es ist nicht eben häufig, dass die schmale Bürgerrechtsbewegung in der Bundesrepublik einen durchschlagenden Erfolg ihres Engagements in einer wichtigen Grundrechtsfrage feiern kann. Zu diesen Fällen zählt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. Februar 2006 zum Luftsicherheitsgesetz, das im Juni 2004 von der damaligen „rot-grünen“ Regierungsmehrheit im Bundestag verabschiedet worden war.¹

Auslöser für dieses Gesetz war die Entführung eines Sportflugzeugs durch einen verwirrten jungen Mann am 5. Januar 2003. Als das Flugzeug über dem Frankfurter Bankenviertel kreiste, wurde Großalarm ausgelöst – so kurz nach dem 11. September 2001 dachten die Verantwortlichen geradezu reflexartig an einen Terroranschlag. Der Flugzeugentführer landete jedoch kurze Zeit später auf dem Rhein-Main-Flughafen und ließ sich widerstandslos festnehmen.

Um mögliche Terroranschläge aus der Luft zukünftig besser verhindern zu können, wurden im Luftsicherheitsgesetz u.a. Zuverlässigkeitsüberprüfungen von „Luftfahrern“ sowie bestimmte Zuständigkeitsfragen geregelt. Hochproblematisch war allerdings die Ermächtigung in § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes zur „unmittelbaren Einwirkung mit Waffengewalt“ auf ein Luftfahrzeug, „wenn nach den Umständen davon auszuge-

1 Bundesgesetzblatt I Nr. 3 v. 14.1.2005, S. 78-87

hen ist“, dass dieses gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser Gefahr ist. Was hier so trocken-abstrakt als „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ umschrieben wurde, beinhaltete nichts anderes als die gesetzgeberische Erlaubnis zum Abschuss z.B. einer vollbesetzten Verkehrsmaschine, wenn der Verteidigungsminister annimmt, diese sei entführt worden und solle wie am 11. September 2001 in den USA als Terrorwaffe eingesetzt werden. Damit ermächtigte das Gesetz den Staat letztlich zur bewussten Tötung einer erheblichen Anzahl Unschuldiger infolge des dann unvermeidlichen Flugzeugabsturzes.

Dieser grundrechtliche und zugleich ethische Tabubruch wurde in der Sachverständigenanhörung zum Luftsicherheitsgesetz am 26. April 2004 im Innenausschuss des Bundestages gleichwohl nur beiläufig behandelt. Im Mittelpunkt standen Kompetenzfragen, was ein bezeichnendes Licht auf die Grundrechtssensibilität und Objektivität mancher der daran beteiligten Staatsrechtslehrer wirft.² Der Altliberale Burkhard Hirsch, einer der Beschwerdeführer im späteren Verfahren beim BVerfG, stand mit seiner massiven Kritik in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Mai 2004 zunächst ziemlich allein in der deutschen Medienlandschaft. Erst einige Zeit später meldeten sich weitere Juristen mit kritischen Einwänden zu Wort und formulierten damit eine Gegenposition zu denjenigen, die die gesetzliche Ermächtigung zum „finalen Rettungsabschuss“ mit unterschiedlichen Argumenten zu rechtfertigen versuchten. Schließlich äußerte auch der Bundespräsident Bedenken bei der Ausfertigung des Luftsicherheitsgesetzes. Fast müßig zu sagen, dass selbstverständlich auch der von acht Bürgerrechtsorganisationen verantwortete „Grundrechte-Report“ des Jahres 2005 die Gesetzesbestimmung scharf kritisierte.³

Missachtung der Menschenwürde

Das BVerfG hat die Abschussermächtigung des § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt, weil diese sowohl gegen elementare Grundrechte als auch gegen Kompetenzregelungen des Grundgesetzes verstieß. Von Anfang an stand außer Frage,

2 Bundestag, 15. Wahlperiode, Innenausschuss, Protokoll der 35. Sitzung v. 25.4.2004

3 Kutscha, M.: Eine Lizenz zum Töten Unschuldiger, in: Müller-Heidelberg, T. u.a. (Hg.): Grundrechte-Report 2005, Frankfurt/Main 2005, S. 49-53

dass der Abschuss eines Flugzeugs in das Recht auf Leben der Passagiere eingreift, indem das Leben wissentlich vom Staat vernichtet wird. Erstaunlicherweise steht das elementare Grundrecht auf Leben nach dem Text des Grundgesetzes aber unter einem „einfachen Gesetzesvorbehalt“; d.h. der Gesetzgeber darf dieses Grundrecht einschränken (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz – GG). Allerdings, so postuliert jetzt das BVerfG, muss das einschränkende Gesetz „seinerseits im Lichte dieses Grundrechts und der damit eng verknüpften Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gesehen werden“.⁴ Die Menschenwürde wird nach Auffassung des Gerichts dann verletzt, wenn von dem Abschuss des Luftfahrzeugs unschuldige Personen wie die Besatzung und die Passagiere betroffen sind. Der nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes handelnde Staat behandle diese Personen „als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer ... Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtet; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“⁵

Mit erfreulicher Klarheit hat hier das BVerfG dem plumpen Ökonomismus einer „Sicherheits“-Politik, die meint, Menschenleben gegeneinander aufrechnen zu können, eine Absage erteilt. Das Urteil lässt sich darüber hinaus als eindringliche Ermahnung an die Adresse aller derjenigen lesen, die im Kampf gegen Terrorismus und Verbrechen selbst elementare Grundrechte preisgeben wollen (und z.B. für die Anwendung der sog. „Rettungsfolter“ plädieren).

Allerdings hält das Gericht auf der anderen Seite den Abschuss dann für vereinbar mit den Grundrechten auf Leben und der Unantastbarkeit der Menschenwürde, wenn sich in dem betreffenden Flugzeug nur Terroristen befinden, die dieses als (zugleich selbstmörderische) Waffe einsetzen wollen: Wenn der Staat sich gegen diesen rechtswidrigen Angriff auf das Leben anderer zur Wehr setze, würden die Angreifer nicht als bloße Objekte staatlichen Handelns in ihrer Subjektqualität grundsätzlich in Frage gestellt. „Es entspricht im Gegenteil gerade der Sub-

4 BVerfG, Az.: 1 BvR 357/05 v. 15.2.2006, Abs.-Nr. 119; s. unter www.bverfg.de

5 ebd., Abs.-Nr. 124

jektstellung des Angreifers, wenn ihm die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens persönlich zugerechnet werden und er für das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in Verantwortung genommen wird.“⁶

Damit bedient sich das Gericht der üblichen Rechtfertigung für den sog. finalen Rettungsschuss vor allem gegen Geiselnnehmer, der inzwischen von den Polizeigesetzen der meisten Bundesländer zugelassen wird.⁷ Die Besonderheit beim Abschuss eines Flugzeugs besteht nun aber gerade in der Prognoseunsicherheit der für die Entscheidung Verantwortlichen. Worauf soll sich deren Annahme stützen, ein bestimmtes Flugzeug sei tatsächlich in der Gewalt von Terroristen und dessen Einsatz sei nicht auf andere Weise als durch den Abschuss zu verhindern? Wie Vertreter der Pilotenvereinigung Cockpit in der Verhandlung vor dem BVerfG berichteten, gibt es jedes Jahr eine Anzahl von Fällen, in denen der Funkkontakt zu Verkehrsflugzeugen über der Bundesrepublik wegen technischer Fehlfunktionen abbricht und dann sofort Kampfflieger aus der Alarmrotte der Bundeswehr aufsteigen, um das „verdächtige“ Flugzeug zu begleiten und möglicherweise militärische Gewalt anzuwenden. Der bloße Blickkontakt zwischen der Verkehrsmaschine und den Piloten der Kampfflugzeuge reicht dabei kaum aus, um die Situation richtig einschätzen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es sehr bedenklich, wenn das BVerfG meint, die im Hinblick auf die Einschätzung der Lage bestehenden Unwägbarkeiten seien dem „Verantwortungsbe- reich der Straftäter“ zuzurechnen.⁸

Kein militärischer Waffeneinsatz

Das Urteil des BVerfG enthält aber nicht nur Feststellungen zu den Grundrechtsfragen, sondern legt auch Grenzen für den Einsatz der Bundeswehr fest, die über die Problematik des „Rettungsabschusses“ hinaus von genereller Bedeutung sind. Den Ausgangspunkt hierfür bildet die Unterscheidung des Grundgesetzes zwischen Einsätzen der Streitkräfte „zur Verteidigung“ sowie anderen Einsätzen, die aber einer „ausdrücklichen Zulassung“ durch das Grundgesetz selbst bedürfen (Art. 87 a Abs. 2 GG). Solche Zulassungen finden sich nur in Art. 87a Abs. 3 und 4 GG

⁶ ebd., Abs.-Nr. 141

⁷ dazu Roggan, F.; Kutscha, M. (Hg.): Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, Berlin (erscheint 2006), im ersten Teil unter 2.5

⁸ BVerfG a.a.O. (Fn. 4), Abs.-Nr. 143

für den Verteidigungs- und den Spannungsfall sowie für die Abwehr existenzieller Bedrohungen für den Bund oder ein Land, ferner in den Art. 35 Abs. 2 und 3 GG für Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfälle.

Richtig konstatiert das BVerfG, dass es sich beim Abschuss eines „terrorverdächtigen“ Flugzeugs nicht um „Verteidigung“ handelt, sondern um einen Anwendungsfall der Regelungen über die Hilfe bei einem besonders schweren Unglücksfall. Zur Unterstützung der Polizeikräfte dürfe die Bundeswehr aufgrund des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG auch eingesetzt werden, wenn sich der „besonders schwere Unglücksfall“ noch nicht ereignet hat, jedoch – wie im Fall eines konkret drohenden Terroranschlags von verheerenden Ausmaßen – unmittelbar bevorsteht. Aber auch in solchen Fällen erlaube diese Verfassungsnorm, so das Gericht, nicht den „Kampfeinsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen“. Die Ausrichtung auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr bestimme notwendig auch die Art der Hilfsmittel, die beim Einsatz der Streitkräfte zum Zweck der Hilfeleistung verwandt werden dürfen. „Sie können nicht von qualitativ anderer Art sein als diejenigen, die den Polizeikräften der Länder für die Erledigung ihrer Aufgaben originär zur Verfügung stehen.“⁹

Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist damit gleichsam polizeirechtlich „zivilisiert“ worden. Soweit die Streitkräfte zur Unterstützung der überforderten Polizei im Inland unter den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eingesetzt werden, dürfen sie nur wie Polizeikräfte handeln, also keine spezifisch militärischen Kampfmittel wie z.B. Bordwaffen eines Kampfflugzeugs einsetzen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wertete das BVerfG die gesetzliche Ermächtigung zum Flugzeugabschuss im Luftsicherheitsgesetz als verfassungswidrig.

Kriegsrecht über Deutschland?

Ein naiver Beobachter würde vielleicht erwarten, dass die verantwortlichen Initiatoren des Luftsicherheitsgesetzes zumindest Betroffenheit äußerten, weil ihnen die Richter und Richterinnen in Karlsruhe ja immerhin die Missachtung der Menschenwürde als dem höchstem Verfassungswert attestierten. Aber weit gefehlt: „Das Bundesverfassungsge-

⁹ ebd., Abs.-Nr. 106

richt hat das Gesetz falsch interpretiert“, äußerte der ehemalige Bundesinnenminister Otto Schily mit kaum zu überbietender Arroganz.¹⁰ Der SPD-„Innenexperte“ Dieter Wiefelspütz hält den Abschuss eines vollbesetzten Passagierflugzeugs, das im Ausland gestartet ist und in Deutschland als Terrorwaffe eingesetzt werden soll, im Gegensatz zum BVerfG-Urteil für „Landesverteidigung“, bei der das Kriegsrecht gelten solle.¹¹ Offenbar ist er der Ansicht, dass im Kriegsfall die im Grundgesetz verbürgte Unantastbarkeit der Menschenwürde zur Disposition der Staatsmacht stehe – was das Grundgesetz aber gerade nicht erlaubt, denn immerhin ist in dessen Abschnitt Xa der „Verteidigungsfall“ detailliert geregelt. Auch die Vorstellung vom „Krieg gegen den Terrorismus“ darf nicht den Weg in den extralegalen Ausnahmezustand ebnen.

CDU-Politiker wie der hessische Ministerpräsident Roland Koch wärmen ihre alten Pläne zur Ergänzung des Grundgesetzes auf, um auf diese Weise der Bundeswehr weitere Einsatzmöglichkeiten zu eröffnen. Danach soll ein Bundesland künftig auch „im Falle terroristischer Bedrohungen Streitkräfte zur Unterstützung seiner Polizei beim Schutz von zivilen Objekten anfordern“ können; ferner soll die Aufgabe der Verteidigung erweitert werden um die „Abwehr von Gefahren aus der Luft und von See her, zu deren wirksamer Bekämpfung der Einsatz der Streitkräfte erforderlich ist.“¹²

Mit einer solchen Ergänzung des Grundgesetzes würden die Grenzen zwischen dem Schutz von innerer und äußerer Sicherheit noch weiter verschwimmen und wiederum ein beachtlicher Schritt vollzogen, die Bundeswehr zu einer multifunktionellen Sicherheitsinstanz zu adeln.¹³ Noch sträubt sich die SPD gegen eine Mitwirkung an der Verfassungsänderung, aber wie lange noch?

¹⁰ Berliner Zeitung v. 16.2.2006

¹¹ Frankfurter Rundschau v. 21.2.2006

¹² BT-Drs. 15/2649 v. 9.3.2004 u. BR-Drs. 181/04 v. 5.3.2004

¹³ zu dieser Entwicklung vgl. Funk, A.: Militär, Polizei und die „neuen“ Kriege, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 75 (2/2003), S. 6-14

Inland aktuell

Ermittlungen gegen LabourNet eingestellt

Nach mehr als acht Monaten hat das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum gegen den LabourNet.de e.V. nun, wie erwartet¹, ein sang- und klangloses Ende gefunden. Mit der Einstellung wurde lediglich noch nachvollzogen, was das Landgericht Bochum in seinem Beschluss vom 10. Januar 2006² zu der Durchsuchung bei der Chefredakteurin des Internetportals festgestellt hatte: Es lagen keine „sachlich zureichenden plausiblen Gründe für eine Durchsuchung“ und keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Betroffene einer Urkundenfälschung verdächtig ist.³ Dennoch hatten die Strafverfolgungsbehörden Anfang Juli letzten Jahres bei drei Hausdurchsuchungen unter anderem sämtliche Computer der Redaktion beschlagnahmt und die Arbeit des Vereins fast vollkommen lahm gelegt.

Auch nach Auffassung des Landgerichts Bochum erschien die Verdachtskonstruktion der Staatsanwaltschaft, ein Hinweis in einem „Bekennerschreiben“ auf eine Aktion des LabourNet.de ließe auf die Identität des Verfassers schließen, abwegig. In dem genannten Beschluss hielt es das Landgericht immerhin für möglich, dass mit der Durchsuchung auch Art. 5 Grundgesetz verletzt worden sei. Das Landgericht monierte, dass das Amtsgericht bei der Genehmigung der Polizeiaktion keine inhaltliche Abwägung zwischen der Schwere des Tatvorwurfs und den Beeinträchtigungen der Pressefreiheit vorgenommen hatte.

Mit dem Verfahren gegen LabourNet hat sich einmal mehr gezeigt, dass die staatlichen Eingriffe in die Pressefreiheit ganz überwiegend einer zumindest zweitinstanzlichen gerichtlichen Prüfung nicht standhalten und im Ergebnis auch nicht zu Anklagen gegen die betroffenen JournalistInnen führen. Dies dürfte von vornherein auch der Bochumer

¹ s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 81 (2/2005), S. 84; Lederer, A.: Pressefreiheit light, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 82 (3/2005), S. 76-81

² Az.: 6 Qs 43 u. 44/05

³ www.labournet.de/ueberuns/beschlagnahme/index.html

Staatsanwaltschaft und ihren HilfsbeamtInnen klar gewesen sein, die mittels rechtswidriger Durchsuchungen bei LabourNet die Preisgabe sämtlicher Daten, Kontakte und InformantInnen des Vereins erzwangen. (Anja Lederer)

Bundesgerichtshof schränkt Demonstrationsrecht ein

Am 20. Januar 2006 verkündete der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil,⁴ mit dem das Hausverbot für rechtens erklärt wird, das der Betreiber des Frankfurter Flughafens gegen FlugblattverteilerInnen ausgesprochen hatte. Mit dem Flugblatt, das am 11. März 2003 am Abfertigungsschalter eines Lufthansa-Fluges nach Athen verteilt worden war, wurden die Passagiere darauf hingewiesen, dass mit dem Flug ein Ausländer gegen seinen Willen abgeschoben werden sollte. Das Flugblatt enthielt Angaben zur Person des Abzuschiebenden und wies darauf hin, dass der Mann im Wege der „Kettenabschiebung“ an die Türkei ausgeliefert werden könne. Gegen das einen Tag später ergangene schriftliche Flughafenverbot klagte eine Flugblattverteilerin vergebens vor Amts- und Landgericht Frankfurt. Der BGH bestätigte die Urteile der Vorinstanzen.

Kraft seines Hausrechts sei der Flughafenbetreiber berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Dies schließe das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu gestatten. In der Flughafenbenutzerordnung sei u.a. das Verteilen von Flugblättern nur nach Genehmigung durch den Betreiber zulässig. Eine solche Genehmigung habe nicht vorgelegen. Das Flugblattverteilen sei auch nicht – wie von den DemonstrantInnen behauptet – im Rahmen der freigegebenen Nutzung des Flughafens, d.h. der Begleitung des Abzuschiebenden, erfolgt, da es „in erster Linie um die Verbreitung ihrer Meinung“ gegangen sei.

Das Gericht sieht in dem Hausverbot weder eine unzulässige Beeinträchtigung der Demonstrations- noch der Meinungsfreiheit. Das Flugblatt könne zu einer Verunsicherung der Passagiere und damit „mindestens zu einer Verzögerung des Abflugs führen“. Dies müsse der Betreiber nicht hinnehmen. Außerdem stelle ein „reibungsloser Flugverkehr“ „einen gewichtigen Gemeinwohlbelang“.

Das Urteil ist über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung: Durch die zunehmende Umwandlung öffentlicher Verkehrsflächen in

⁴ Az.: V ZR 134/05 v. 20.1.2006

formell private Räume führt es zu einer erheblichen Beschränkung des Demonstrationsrechts. Der „Hausherr“, gleich ob ihm eine Straße, ein Platz oder eine öffentliche Einrichtung gehört, entscheidet demnach über die öffentlich sichtbare Meinungsäußerung. Am 15.3. reichte das „Aktionsbündnis gegen Abschiebungen Rhein-Main“ beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil ein. (Norbert Pütter)

Verfassungsschutz und Berufsverbot

Am 13. März 2006 wies die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die Klage des mit hervorragenden Zeugnissen in Theorie und Praxis ausgestatteten Lehrers Michael Cszakóczy ab. Geklagt hatte Cszakóczy gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – Schule und Bildung. Letzteres hatte ihm die Einstellung in den Schuldienst verweigert. Grund: Zweifel an seiner „Verfassungstreue“.

Kramt man etwas im Gedächtnis, lesen sich die Tatbestandsschilderung und die „Entscheidungsgründe“ des Gerichts wie ein einziger Katalog von gestanzten Formeln, die in den 70er Jahren in den Gebetsmühlen der Verfassungsschutzämter und der Behörden, die über BewerberInnen zum öffentlichen Dienst entschieden, einschläfernd gedreht und, abgestanden, erneut gedreht wurden. Im Januar 1972 hatten der auf „mehr Demokratie zu wagen“ erpichte Kanzler Willy Brandt und die Ministerpräsidenten der Länder den nachmalig berühmten Hamburger Erlass beschlossen. Zum öffentlichen Dienst sollte nur zugelassen werden – so hieß es zunächst –, im öffentlichen Dienst sollte nur belassen bleiben – so die bald schon expandierte Version –, wer die „Gewähr“ bot, dem STAAT und seiner aktuellen Regierung jederzeit kadavergehoram zu dienen. Dieses Erfordernis wurde durch ein Verfassungsgerichtsurteil von 1975 unterstrichen, das dem Verfassungsgericht selbst die ureigene Basis der Grundrechte entzog und stattdessen einen vorgrundgesetzlichen STAATsboden als Bezugsbasis einzog. Die darauf so genannte Berufsverbotspraxis wurde in der Folge verbreiteten Widerstands aus der kritischen Bevölkerung und wegen ihrer ersichtlichen Unverhältnismäßigkeit nach ca. 10 Jahren aufgegeben. Die „Regelanfrage“ der Einstellungsbehörden bei den zuständigen Ämtern für Verfassungsschutz unterblieb. Von weit über eine Million verfassungsschütze-

risch durchsiebter BewerberInnen war nicht einmal ein halbes Hundert als potentiell verfassungsfeindlich und abzulehnen hängen geblieben.

Der aktuelle Vorgang in Baden-Württemberg, unterstrichen von einer analogen Reaktion des Landes Hessen, belegt indes, dass die weit verbreitete Annahme, verfassungsschützerische Schnüffeleien im Verhalten der eigenen, meist jungen Bürgerinnen und Bürger geschähen nur ausnahmsweise und allenfalls in vorweg als „sicherheitsempfindlich“ bestimmten Bereichen eine fahrlässige (Selbst-)Täuschung darstellt. Die verfassungsschützerisch wiederholten Leerformelgründe des Verwaltungsurteils im Falle Csaszkóczy sind kaum von Interesse. Dem Lehrer werden nur regierungsamtlich und in der nachäffenden Eselei des Verwaltungsgerichts nicht geliebte Gesinnungen und Meinungen nachgesagt. Kein einziger Aspekt eigenen Tuns wird negativ angeführt. Nicht von Interesse ist auch, wenngleich noch skandalöser, dass das Beamtenrecht vor den Grundrechten eines Bürgers rangiert. Und das just bei der Auswahl von Berufsanfängern, die Jugendliche für Grundrechte begeistern sollen.

Von Interesse in Zusammenhang von Bürgerrechten und missratem Verfassungsschutz ist folgende Tatbestandsfeststellung des gerichteten Gerichts: „Bereits im Sommer 2003 war dem für die Einstellung zuständigen Oberschulamt Karlsruhe vom Innenministerium (also vom Verfassungsschutz, WDN) über das Kultusministerium ... mitgeteilt worden, nach vorliegenden Erkenntnissen bewege sich der Kläger seit den 90er Jahren im linksextremen Spektrum ...“ Sprich: Entweder ist der Verfassungsschutz von sich aus aktiv geworden oder er ist – ohne faktische Anhaltspunkte – vom Kultusministerium gefragt worden. Er hat seine „Erkenntnisse“ weitergegeben. Der Doppelskandal des Verfassungsschutzes, grundrechtlich ahnungslos wie er ist, feiert also fröhliche Urständ. Der Verfassungsschutz war und ist all die Jahre präsent. Der Skandal ist doppelt. Zum einen, weil dieser institutionalisierte Mehltau der Verfassung die bürgerliche Öffentlichkeit ausspioniert und die Meinungsfreiheit untergräbt. Zum anderen aber tut dieses Dunkelmann- (und zuweilen Dunkelfrau-)Organ so, als handle es mit wahrheitsfähigen „Erkenntnissen“. An diesem Müll können aber nur etatistische Wühlmäuse gegen die Verfassung fraßinteressiert sein.
(Wolf-Dieter Narr)

Meldungen aus Europa

Beschuldigtenrechte

Während die EU dabei ist, mit schnellen Schritten das Prinzip der „gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen“ umzusetzen, um damit freie Bahn für die Strafverfolgungsbehörden zu schaffen, sieht es um die Rechte der Beschuldigten weiterhin schlecht aus. Im Mai 2004 hatte die Kommission den Vorschlag „für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren“ präsentiert. Nachdem die Diskussion im Rat zeitweise ins Stocken geraten war, versuchen die Mitgliedstaaten nun, die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Mindestnormen weiter zu verwässern.¹

Strittig ist zunächst, ob die vorgeschlagenen Rechte für alle strafrechtlichen Verfahren gelten sollen. Finnland will Verfahren wegen leichter Delikte, Großbritannien Militärgerichtsverfahren ausnehmen. Einschränken möchte die Mehrheit der Mitgliedstaaten das Recht eines Verdächtigten, „so rasch als möglich“ einen Rechtsbeistand beiziehen zu können (Art. 2). Nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sollte dieser Beizug möglich sein, noch bevor die verdächtige Person „Fragen in Bezug auf die Anklage beantwortet.“ Dieser Passus ist mittlerweile entfallen. Spanien und Großbritannien möchten auch die Formulierung „so rasch als möglich“ streichen. Sechs Staaten, darunter Deutschland und Frankreich, wollen keine VerteidigerInnen bei polizeilichen Vernehmungen sehen. Polen will es den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie dieses grundlegende Recht in der Praxis anwenden.

Schon in ihrem ursprünglichen Vorschlag hatte die Kommission betont, dass sie nicht die „besonderen Maßnahmen beeinträchtigen“ wolle, die die nationalen Strafprozessordnungen für die „Bekämpfung bestimmter schwerer und komplexer Formen der Kriminalität, insbesondere des Terrorismus“ vorsehen (Erwägungsgrund Nr. 8). Die Strafrechts-

¹ Ratsdok. 9318/04 v. 7.5.2004 (ursprünglicher Vorschlag), 15432 v. 6.12.2005 (aktueller Teilentwurf) und 7527/06 v. 27.3.2006 (Positionen der Mitgliedstaaten, bisher nur unter www.statewatch.org/news/2006/mar/eu-counc-procedural-rights-7527-06.pdf)

arbeitsgruppe des Rates macht in ihrem Teilentwurf vom Dezember 2005 aus dieser allgemeinen Erwägung eine konkrete Bestimmung. Die Mitgliedstaaten sollen in „außergewöhnlichen“ Situationen „für eine begrenzte Zeitspanne“ die Möglichkeit haben, die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes zu verweigern – und zwar u.a., um die „Effizienz der Ermittlungen sicherzustellen“ (Art. 2 Abs. 2). Sieben Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Österreich und Polen, unterstützen diese Formulierung, vier weitere sind da „flexibel“. Frankreich, Spanien, die Niederlande und Malta möchten eine noch offenere Version: Die EU soll die nationalen Einschränkungen des Rechts auf einen VerteidigerIn „bedingungslos“ akzeptieren. Die praktische Voraussetzung der Folter, die fünftägige Kontaktsperre nach der Festnahme, die das spanische Strafprozessrecht in Terrorismusverfahren vorsieht, wäre damit in europäischen Zement gegossen.

Einschränkungen diskutieren die StrafrechtsexpertInnen des Rates auch hinsichtlich des Rechtes auf kostenlose Übersetzung, auf Benachrichtigung einer Vertrauensperson bei Festnahmen und auf konsularischen Schutz. Frankreich, Malta und die Niederlande möchten die Verpflichtung, verdächtige Personen über ihre Rechte aufzuklären, entweder ganz streichen oder es jedem Mitgliedstaat selbst überlassen, wie er verfahren will. Wenn die Ratsarbeitsgruppe so weiter verhandelt, werden am Ende nicht mehr viele Rechte übrig bleiben, über die man Verdächtige und Beschuldigte informieren müsste.

Aus G5 wird G6

Seit drei Jahren arbeiten die Innenministerien Großbritanniens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens als Fünfergruppe (G5) zusammen, um der EU-Innenpolitik zusätzliche „Impulse“ zu verleihen. Das selbsternannte „Laboratorium“ ist bisher vor allem mit Vorschlägen zu einer verschärften „Bekämpfung der illegalen Zuwanderung“ hervorgetreten. Bei der letzten Ministertagung am 22. und 23. März 2006 in Heiligendamm stieß nun auch Polen zu den scharfen Fünf hinzu. Wie die Abschlusserklärung des Treffens zeigt, hat sich dadurch die politische Ausrichtung der Gruppe nicht geändert.²

2 www.bmi.bund.de/nn_662928/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2006/03/Innenministertreffen_Heiligendamm.html

Die Minister zeigten sich „überzeugt, dass alle Ansätze zur erfolgreichen Integration nur von Dauer sein können, wenn die europäischen Partner ... wirksame Strategien zur Bekämpfung illegaler Einwanderung entwickeln.“ Dementsprechend lang ist die Liste der Bekämpfungsvorschläge: Gemeinsame Ermittlungsgruppen sollen mit Unterstützung von Europol gegen Menschen-smuggel und Menschenhandel vorgehen.

Die „für die Innere Sicherheit zuständigen Behörden“, d.h. Polizeien und Inlandsgeheimdienste sollen „vollen Zugang“ zum künftigen Visa-Informationssystem (VIS) der EU samt der zugehörigen „Einladerdatei“ erhalten. Das System, das auch biometrische Daten der VisumantragsstellerInnen enthält, geht voraussichtlich 2007 ans Netz. Der Einsatz der Biometrie in Konsulaten und an Grenzübergängen sei schon vorher auszuweiten. Den polizeilichen Zugriff will die G6 auch für Eurodac, dem von der Kommission geführten Datensystem, in dem seit 2003 die Fingerabdrücke von Asylsuchenden und Sans-papiers gespeichert sind.

Die G6 fordert nicht nur eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Europol und der in Warschau angesiedelten Grenzschutzagentur der EU (Frontex), sie will auch nationale Expertenteams einsetzen, die im „Krisenfall“ den jeweiligen EU-Staat bei der Sicherung der Außengrenze unterstützen sollen. Ein Netz von grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten aus EU-Staaten gibt es bereits auf dem Balkan. Nach dem Willen der Sechsergruppe soll ein ähnliches „Immigrationsnetzwerk“ in der westafrikanischen Küstenregion entstehen. Vorbereitet wird es durch eine auf den Kanarischen Inseln stationierte „Expertengruppe“. Von der EU erwarten die sechs Minister mehr Druck auf Herkunfts- und Transitländer von ImmigrantInnen und Flüchtlingen, um eine „beschleunigte Ausstellung von Heimreisedokumenten“ zu erreichen.

Im Bereich des polizeilichen Datenaustausches wollen die G6-Minister eine schnelle Umsetzung des Grundsatzes der „Verfügbarkeit“, nach dem Daten, über die die Polizeien auf der nationalen Ebene verfügen, auch für die anderen Mitgliedstaaten bereit stehen. Konzentrieren soll sich die EU auf DNA-, Fingerabdruck- und Kfz-Registerdaten. Das Modell dafür sei der Vertrag von Prüm, den sieben EU-Staaten im Juli 2005 unterzeichnet haben. Der G6-Staat Italien ist nicht dabei. Er hat noch keine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von DNA-Daten.³ (beide: Heiner Busch)

³ www.statewatch.org/news/index.html

Chronologie

zusammengestellt von Norbert Pütter

Dezember 2005

06.12.: **Ausländische terroristische Vereinigung:** Generalbundesanwalt Kay Nehm klagt drei Männer wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung an. Einer der drei soll als hochrangiges Al Qaida-Mitglied die anderen angeworben und zusammen mit ihnen Anschläge und mehrfachen Versicherungsbetrug zur Terrorfinanzierung vorbereitet haben.

07.12.: **Privater Strafvollzug:** Im hessischen Hünfeld wird die erste teilprivatisierte Haftanstalt in Deutschland eröffnet. Der private englische Betreiber stellt 45 % des Gefängnispersonals, das u.a. für Reinigung, Verpflegung und psychologische Betreuung zuständig ist.

08.12.: **Untersuchungshaft zu lang:** Auf Anweisung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wird ein Mann nach mehr als acht Jahren Untersuchungshaft freigelassen. Der Mann war zwar als Drahtzieher einer Wohnhaus-Explosion verurteilt worden, bei der es 1997 sechs Tote gegeben hatte. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Am 3.1.2006 trifft das BVerfG eine ähnliche Entscheidung im Falle eines Mannes, der seit fast sechs Jahren in Untersuchungshaft gesessen hatte.

09.12.: **Anti-Terror-Datei:** Die Innenministerkonferenz (IMK) einigt sich auf den schnellen Aufbau einer „Volltextdatei“, in die Polizei und Geheimdienste gleichermaßen ihre Informationen einstellen sollen.

Kein Bleiberecht: Die IMK einigt sich nicht auf eine Regelung für langjährig geduldete AusländerInnen. Die im Koalitionsvertrag angekündigte „Lösung des Problems der Kettenduldungen“ steht damit weiter aus.

Massen-Gentest: Zur Aufklärung der Vergewaltigung einer Fünfjährigen beginnt die Polizei im hessischen Viernheim mit einer DNA-Überprüfung, die sich auf 4.600 Männer erstrecken soll.

10.12.: **Protest gegen Neonazi-Aufmarsch:** Im brandenburgischen Senftenberg demonstrieren rund 1.000 Menschen gegen den Aufmarsch

von 200 Neonazis. Ca. 1.000 PolizistInnen sind im Einsatz. Ein Beamter wird von einem Stein getroffen, der Werfer wird festgenommen.

11.12.: Brand in Ausnüchterungszelle: In Memmingen (Bayern) erleiden zwei Häftlinge und vierzehn Polizisten Rauchvergiftungen, nachdem ein stark alkoholisierter Mann seine Matratze in Brand steckt.

12.12.: Rasterfahndung wird nicht gerichtlich überprüft: Der hessische Staatsgerichtshof weist die Klage gegen die entsprechenden Bestimmungen des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ab, weil der klagende Student „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ nicht selbst von dem 2003 ausgeführten Datenabgleich betroffen war. (Az.: P.St.1914)

13.12.: Freiheitsentziehungen erneut vor Gericht: Das BVerfG gibt der Verfassungsbeschwerde einer Anti-Castor-Demonstrantin statt, die im November 2001 fast 22 Stunden ohne richterliche Anordnung in Polizeigewahrsam verbracht hatte. Amtsgericht (AG) und Landgericht (LG) hätten es an „zureichender richterlicher Sachaufklärung“ fehlen lassen. Das LG muss die Sache erneut verhandeln. (Az.: 2 BvR 447/05)

15.12.: TKÜ durch Zoll: Der Bundestag verabschiedet die Novelle des Zollfahndungsdienstgesetzes. Die Befugnis des Zollkriminalamts zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) und der Post wird bis zum 30.6.2007 verlängert (s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 82, S. 86).

Fragebogen zur Einbürgerung: Das baden-württembergische Innenministerium legt einen „Leitfaden“ für das Einbürgerungsverfahren von Immigrantinnen aus islamischen Ländern vor. Durch einen Fragekatalog soll die Verfassungstreue der Einbürgerungswilligen überprüft werden. Im Februar und März 2006 legen Bayern und Hessen veränderte Fragenkataloge vor, die alle AntragstellerInnen beantworten sollen.

Januar 2006

01.01.: Novellierung des Bayerischen Polizeigesetzes in Kraft: Durch die neuen Bestimmungen wird auch im Freistaat die präventive TKÜ sowie die Nutzung der Kfz-Kennzeichenerkennung für Fahndungszwecke erlaubt. Auch eine Rechtsgrundlage für den „Taser“ wird geschaffen, der in einem Modellprojekt getestet werden soll.

02.01.: Abo von Zeitungen straffrei: Ein Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH vom 3.11.2005) wird bekannt, dem zufolge der Bezug

von Zeitschriften verbotener Vereine nicht strafbar ist. Anders als das Verteilen der Publikation habe ein Abonnement nicht unmittelbar die Aufrechterhaltung der organisatorischen Struktur des Vereins zum Ziel. Das LG Koblenz muss über den Fall, bei dem es um die Zeitschrift des verbotenen „Kalifatstaats“ ging, erneut verhandeln. (Az. 3 StR 333/ 05)

03.01. **Weniger Drogentote:** Nach Angaben der Bundesländer wurde im Jahr 2005 der Tod von ca. 1.200 Menschen auf den Konsum illegaler Drogen zurückgeführt. Dies ist ein Rückgang von mehr als 13 %.

06.01.: **Weniger Asylsuchende:** Nach Angaben des Bundesinnenministeriums (BMI) beantragten im Jahr 2005 28.914 Menschen Asyl in der BRD. Mit einem Rückgang von 18,8 % gegenüber dem Vorjahr sei der tiefste Stand seit 1983 erreicht. Die Anerkennungsquote liegt bei 0,8 %.

09.01.: **Rechtsextremisten misshandeln farbigen Jungen:** In Pömmelte (Landkreis Schönebeck in Sachsen-Anhalt) schlugen, treten und quälten fünf Jugendliche im Alter von 14 bis 19 Jahren einen aus Äthiopien stammenden Zwölfjährigen.

10.01.: **Erscheinungsbild der Bundespolizei:** Mit einem Erlass will das BMI „ein gepflegtes Erscheinungsbild“ der Bundespolizei sicherstellen. Polizisten sollen keinen „Drei-Tage-Bart“ und keinen „Lagerfeld-Zopf“ haben; Polizistinnen will das BMI einen „maximal 10 mm großen Ohrring je Ohr“ zugestehen. Sichtbare Tätowierungen und Piercings sollen generell verboten, Make up soll – für beide Geschlechter – nur in „sozialadäquater“ Form zugelassen sein.

11.01.: **Razzia gegen Neonazis:** In Berlin, Greifswald und der Stadt Brandenburg durchsuchen rund 100 PolizistInnen 20 Objekte. Die Aktion richtet sich gegen vierzehn Personen, denen vorgeworfen wird, die verbotene „Kameradschaft Tor Berlin“ weitergeführt zu haben.

12.01.: **Haft wegen Flaschenwurfs:** Das AG Berlin-Tiergarten verurteilt einen Mann zu einer einjährigen Haftstrafe, weil er am Rande einer Demonstration gegen einen Naziaufmarsch in Dresden eine Flasche geworfen hatte. In dem Prozess tritt ein Zivilfahnder des Berliner Landeskriminalamtes als Belastungszeuge auf. Statt eines Namens gab der Beamte eine Nummer an, sein Äußeres war durch Perücke, falschen Bart und Brille verändert.

Haftstrafe wegen § 129b: Wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt das Oberlandesgericht (OLG)

München den irakischen Kurden Lokman Mohammed zu sieben Jahren Haft. Nach Auffassung des Gerichts hat der Mann als Mitglied von „Ansar al-Islam“ „Gotteskrieger“ angeworben und in den Irak gebracht. Am 7.2. erhebt Generalbundesanwalt Kay Nehm Anklage gegen einen weiteren Iraker wegen Mitgliedschaft in „Ansar al-Islam“.

24.01.: Freispruch für Polizisten: Das AG Berlin-Tiergarten spricht fünf Polizisten von der Anklage frei, einen arabischen Demonstranten geschlagen und getreten zu haben. Der Mann hatte an der Wegstrecke von US-Präsident Bush bei seinem Berlin-Besuch im Mai 2002 eine Palästina-Fahne geschwenkt. Der Freispruch erfolgte, weil die Übergriffe keinem der Beamten konkret nachgewiesen werden konnten.

26.01.: Haft für Angriff auf Afrikaner: Wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt das AG Frankfurt/Oder einen 24-Jährigen zu einer zweijährigen Haftstrafe ohne Bewährung und einen 26-Jährigen zu einer Bewährungsstrafe. Die beiden hatten den Asylbewerber nach einem Disco-Besuch von hinten angegriffen und gegen den Kopf getreten.

Passentzug für Horst Mahler: Die brandenburgischen Behörden entziehen dem Rechtsextremisten für sechs Monate seinen Pass, um ihn an einer Reise nach Bagdad zu hindern. In der irakischen Hauptstadt hatte Mahler an einem Treffen von Holocaust-Leugnern teilnehmen wollen.

27.01.: Weniger Demonstrationen in der Hauptstadt: Nach Angaben der Berliner Polizei fanden im Jahr 2005 1.955 angemeldete Demonstrationen in der Stadt statt. Damit sank die Zahl der Proteste zum ersten Mal seit 1998 unter 2.000. Im Vorjahr gab es noch über 3.000 Demos.

28.01.: Ausschreitung in Stuttgart: Im Anschluss an eine Demonstration gegen einen Neonazi-Aufmarsch kommt es zu gewalthaften Auseinandersetzungen zwischen Linken und Rechten. 30 Personen, darunter mindestens zehn Passanten und drei Polizisten, werden verletzt.

Februar 2006

07.02.: Al-Motassadeq aus Haft entlassen: Nach einem Beschluss des BVerfG wird der Marokkaner aus der U-Haft entlassen. Mounir al-Motassadeq war im Sommer 2005 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu sieben Jahren Haft verurteilt worden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Mit der BVerfG-Entscheidung wird eine zwischenzeitlich gewährte Haftverschonung wiederhergestellt.

Schleierfahndung in Bayern eingeschränkt: Durch eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wird die Anwendung verdachtsunabhängiger Kontrollen im Freistaat begrenzt. Die Durchsuchung mitgeführter Sachen sei nur zulässig, wenn eine „erhöhte abstrakte Gefahr“ vorliege. (Az.: Vf. 69-VI-04)

11.02.: Nazi-Demo in Dresden gestoppt: Durch die Besetzung einer Elbbrücke wird der Marsch von ca. 4.000 Nationalisten in die Dresdener Innenstadt verhindert.

12.02.: Mehr rechtsextreme Gewalttaten: Nach Recherchen der Beratungsstellen für Opfer rechter Angriffe wurden im Jahr 2005 616 einschlägige Gewalttaten in den neuen Bundesländern und Berlin registriert; im Vorjahr waren 551 gezählt worden.

13.02.: Abschiebehäftlinge im Hungerstreik: Mit der Aktion protestieren 14 Häftlinge des Berliner Abschiebegewahrsams gegen zu lange Haftzeiten und die ihnen in Rechnung gestellten Unterbringungskosten.

14.02.: Kostenforderungen des BGS unzulässig: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig bestätigt ein Urteil der Vorinstanz, dem zufolge die Forderungen des Bundesgrenzschutzes (BGS) an Castor-Gegner unrechtmäßig sind. Der BGS habe versäumt, die Versammlung ausdrücklich aufzulösen. Für die Auflösung einer Gleisblockade im März 2001 sollten sieben DemonstrantInnen ca. 7.300 Euro zahlen.

15.02.: Luftsicherheitsgesetz verfassungswidrig: Das BVerfG erklärt den Abschuss entführter Passagierflugzeuge für unvereinbar mit dem Grundgesetz (s. den Beitrag von Martin Kutscha in diesem Heft, S. 76).

Mitgliedschaft in terroristischer Vereinigung: Das OLG Düsseldorf verurteilt einen 43-jährigen Kurden zu sechs Jahren Haft. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er für die verbotene türkische DHKP-C Spendengelder erpresst und zwei Abweichler schwer verletzt hatte.

20.02.: Fesselung von nackten Gefangenen: Die Hamburger Justizbehörde bestätigt Presseberichte, denen zufolge wenigstens drei Strafgefangene nackt auf Liegen gefesselt worden sind. Die Maßnahmen seien zur Abwehr von Gefährdungen erforderlich und durch das Strafvollzugsgesetz gedeckt gewesen.

Polizisten-Beschimpfung für 10.000 Euro: Nach dem Urteil des LG Braunschweig muss Stefan Effenberg nur ein Neuntel der ursprünglichen Strafe von 90.000 Euro zahlen. Der frühere Fußballstar soll im

Januar 2003 einen Polizisten als „Arschloch“ bezeichnet haben. Bis zuletzt bestritt Effenberg dies.

21.02.: Gössner klagt gegen die Bundesrepublik: Die Internationale Liga für Menschenrechte teilt mit, dass ihr Präsident Rolf Gössner Klage beim VG Köln eingereicht hat. Die Klage richtet sich gegen die jahrzehntelange Überwachung des Publizisten und Rechtsanwalts durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Zunächst soll eine vollständige Auskunft über die über Gössner gespeicherten Daten erreicht werden.

23.02.: Razzia wegen Spionage: Auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft werden zwölf Wohnungen und Häuser in vier Bundesländern durchsucht. Die Beschuldigten, von denen zwei festgenommen werden, sollen Rüstungsgüter für einen anderen Staat beschafft haben.

Übergriffe auf Chinesen: Nach erneuten Angriffen auf chinesische Studenten ermittelt die Polizei in Köthen (Sachsen-Anhalt) gegen zehn Personen im Alter von 15 bis 21 Jahren, die sie der rechten Szene zuordnet.

Bremer Polizeigesetz novelliert: Die Bremische Bürgerschaft verabschiedet eine Erweiterung des Polizeigesetzes. Das präventive Abhören von Wohnungen, die Videoüberwachung öffentlicher Plätze sowie der „finale Rettungsschuss“ werden legalisiert.

25.02.: Randalen nach Opernball-Demo: Nach einer Demonstration gegen den Opernball werden in der Innenstadt in Frankfurt/M. Schaufenster eingeschlagen und Autos beschädigt. Die Polizei nimmt 15 Personen in Gewahrsam. Einige der rund 500 DemonstrantInnen, die von der Polizei eingekesselt wurden, wollen die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens gerichtlich überprüfen lassen.

27.02.: Telefonüberwachung von Journalisten: Es wird bekannt, dass die Polizei im Oktober 2003 und im Februar 2004 drei Anschlüsse der „Wolfenburger Allgemeinen Zeitung“ und die Privatanschlüsse von zwei Journalisten überwacht hat. Die Erfassung der Verbindungsdaten sollte den Verdacht belegen, dass die Journalisten Polizisten bestochen hätten.

28.02.: Abschiebehaft „völlig inakzeptabel“: Ein Bericht des Anti-Folter-Komitees des Europarates über die Abschiebehaft in Deutschland wird bekannt. Demnach seien die Häftlinge in der Hamburger Haftanstalt „Holstenglacis“ in schmutzigen und heruntergekommenen Zellen untergebracht, die sie nur für eine Stunde am Tag verlassen dürften.

Auch in anderen Bundesländern seien die Bedingungen für Abschiebehäftlinge nicht angemessen.

März 2006

02.03.: Beschlagnahme von E-Mails und Handy-Daten: Das BVerfG erleichtert den Zugriff auf elektronische Nachrichten. Sofern deren Übermittlung abgeschlossen sei, unterlägen sie beim Empfänger nicht mehr dem besonderen Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses. (Az.: 2 BvR 2099/04)

Polizeibegleitung kostenpflichtig: Nach einer Entscheidung des rheinland-pfälzischen OVG muss ein Pakistaner 7.000 Euro dafür zahlen, dass ihn zwei Polizisten bei der Abschiebung begleiteten. Es sei nicht ausgeschlossen gewesen, dass er die Flugsicherheit beeinträchtige.

06.03.: Körperverletzung im Amt: Nach Auskunft des Berliner Innenministers Ehrhart Körting wurden im Jahr 2005 gegen mehr als 700 PolizistInnen der Hauptstadt Ermittlungsverfahren wegen Übergriffen eingeleitet. In den bereits erledigten 376 Verfahren seien nur zwei Beamte verurteilt worden. 361 Verfahren seien eingestellt, in weiteren 13 seien die Angeklagten freigesprochen worden.

Versuchte Abschiebung durch Kindesentführung: In einer Dresdener Kindertagesstätte holen Polizisten einen 3-jährigen Angolaner ab. Die Beamten wollen über das Kind der Mutter habhaft werden, die nach einem abgelehnten Asylantrag abgeschoben werden soll. Nach vier Stunden wird das Kind zurückgebracht. Mutter und Kind sind seither untergetaucht.

07.03.: Razzia gegen „Blood and Honour“: In sieben Bundesländern durchsucht die Polizei 119 Wohnungen und Objekte. Die Razzia richtet sich gegen 80 Tatverdächtige, denen vorgeworfen wird, die im Jahr 2000 verbotene Vereinigung und deren Jugendorganisation fortzuführen.

Schmerzensgeld für Angehörige von Polizeioffer: Das LG Köln verurteilt das Land Nordrhein-Westfalen zur Zahlung von 15.000 Euro an die Mutter und den Bruder von Stephan Neisius. Der Mann war 2002 nach Misshandlungen auf einer Kölner Polizeiwache gestorben.

12.03.: Geiselnahme in Klinik: In Eschweiler (Nordrhein-Westfalen) nimmt ein Mann seine Ex-Freundin und ihren Säugling als Geisel. Nach mehreren Stunden kann der Mann ohne Blutvergießen überwältigt wer-

den. Der Syrer, dessen Asylantrag abgelehnt worden war, wollte seine Abschiebung verhindern.

13.03.: **Berufsverbot bestätigt:** Das VG Karlsruhe lehnt die Klage des Berufsschullehrers Michael Csaszkóczy auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg ab. Wegen seiner Arbeit in der Antifaschistischen Initiative Heidelberg hatten die Behörden Zweifel an seiner Verfassungstreue (s.a. S. 84 f. in diesem Heft).

15.03.: **„Cicero“-Anklage:** Die Staatsanwaltschaft Potsdam teilt mit, dass sie gegen zwei Journalisten Anklage wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat erhoben hat. Ein Berliner Journalist hatte im Magazin „Cicero“ aus einem internen Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) zitiert. Auf der Suche nach dem Informanten aus dem BKA hatte die Polizei Redaktionsräume und Wohnung durchsucht. Der zweite Angeklagte, ein Schweizer Journalist, soll den Bericht weitergegeben haben.

16.03.: **Castor-Demonstrationsverbot rechtswidrig:** Nach einem Urteil des VG Lüneburg, waren die großflächigen Demonstrationsverbote anlässlich des Castor-Transports im November 2004 unverhältnismäßig und rechtswidrig. Dies gelte sowohl für das Verbot aller öffentlichen Versammlungen in einem 50 Meter breiten Streifen beiderseits der Bahnstrecke als auch für das Verbot von Spontandemonstrationen an den Tagen vor der Ankunft der Castoren.

17.03.: **Anklage wegen PKK-Tätigkeit:** Die Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen einen 36-Jährigen wegen Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung. Der Mann soll für die Finanzen der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK zuständig gewesen sein.

Polizist erschossen: In Berlin-Neukölln wird ein Beamter auf offener Straße durch Schüsse in den Kopf tödlich verletzt. Der Schütze und sein Begleiter hatten zuvor einen Handtaschenraub verübt und waren auf der Flucht. Die beiden Männer werden am 25.3. verhaftet.

20.03.: **Lafontaine unter Beobachtung:** Laut Presseberichten wird der Faktionschef der Linkspartei im Bundestag und frühere SPD-Vorsitzende vom saarländischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Wegen seiner Mitgliedschaft in der Linkspartei seien seine Daten in das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) eingestellt worden.

Haftstrafen nach Angriff auf Linke: Das LG Potsdam verurteilt vier der örtlichen Neonazi-Szene angehörende Personen, die im vergangenen Jahr zwei stadtbekannte Linke angegriffen und verprügelt hatten. Die Strafen nach Jugendstrafrecht bewegen sich zwischen einer Verwarnung und drei Jahren und drei Monaten Haft. Wegen des selben Überfalls verurteilt das LG am 28.3. fünf Männer im Alter von 22 bis 32 Jahren zu mehrjährigen Haftstrafen.

21.03.: **Meldeauflagen rechtens:** Das Berliner OVG bestätigt die Meldeauflagen der Polizei gegen einen damals 21-jährigen Mann während des G8-Gipfels in Genua im Juli 2001. Nach Ansicht des Gerichts seien die Einschätzung der Polizei, der Mann sei ein potentieller Gewalttäter, und die Meldepflichten nicht zu beanstanden.

23.03.: **LabourNet-Verfahren eingestellt:** Die Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren gegen das Internetportal ein (s.a. S. 82 in diesem Heft).

27.03.: **Private und Polizei kooperieren:** Die Berliner Polizei und die Landesgruppe des „Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.“ unterzeichnen einen Kooperationsvertrag. Die Zusammenarbeit sieht den Austausch von Informationen und die Beteiligung der Privaten an der Öffentlichkeitsfahndung vor.

Justizsenator entlassen: Ausgelöst durch die Weitergabe vertraulicher Unterlagen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses entlässt der Hamburger Bürgermeister Ole von Beust seinen Justizsenator Roger Kusch (beide CDU). Am 29.3. wählt die Hamburger Bürgerschaft den CDU-Politiker Carsten Ludwig Lüdemann zu Kuschs Nachfolger.

30.03.: **Abschiebungen mit Gewalt:** Nach Angaben der Bundesregierung wurden im Jahr 2005 16.865 Personen aus Deutschland abgeschoben. In 1.983 Fällen wurde die Abschiebung mit Gewalt durchgeführt.

Reeperbahn unter Videoüberwachung: In Hamburg werden zehn Videokameras in Betrieb genommen, die rund um die Uhr Bilder der Rotlichtmeile in die Polizeieinsatzzentrale senden.

31.03.: **Kein Asyl für Kaplans Familie:** Nach dem Urteil des OVG Münster ist die Aufhebung der Asylanerkennung der Frau und der Tochter des „Kalifen von Köln“ rechtmäßig.

CIA, BND, BKA ... eine unabgeschlossene Chronologie

24.11.: **CIA-Flugzeuge in Deutschland:** Nach Presseberichten sind die Flugzeuge, die dem Transport von Gefangenen in Geheimgefängnisse des Geheimdienstes dienen sollen, auch in Deutschland gelandet.

04.12.: **Khaled el Masri:** Es wird bekannt, dass die damaligen Regierungsmitglieder Otto Schily und Frank-Walter Steinmeier bereits Mitte 2004 von der Entführung des Deutschen nach Afghanistan wussten.

14.12.: **Verhöre im Ausland:** Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble räumt ein, dass zwei in Syrien und im US-Gefangenenlager Guantánamo als Terrorverdächtige inhaftierte Deutsche von deutschen Geheimdiensten und dem Bundeskriminalamt verhört worden sind.

11.01.: **BND in Bagdad:** Nach Medienberichten haben zwei in Bagdad stationierte Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) den US-Truppen geholfen, Bombenziele zu identifizieren.

22.01.: **CIA-Flüge in Europa:** Der Sonderberichterstatter des Europarates, Dick Marty, legt seinen Zwischenbericht über die Flüge und die vermuteten Geheimgefängnisse vor,

s. http://assembly.coe.int/CommitteeDocs/2006/20060124_Jdoc03200_6_E.pdf

20.02.: **Bericht der Bundesregierung:** Der Bericht über den BND in Bagdad wird dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) vorgelegt. Eine gekürzte Version wird veröffentlicht: www.bundesregierung.de/Anlage/965868/Bericht+der+Bundesregierung+-+offene+Fassung.pdf

24.02.: **Bewertung des Berichts durch das PKGr:**

<http://dip.bundestag.de/btd/16/008/1600800.pdf>

Abweichende Stellungnahmen von:

Hans-Christian Ströbele: www.stroebele-online.de/show/107920.html

Max Stadler: www.fdp.de/files/821/Sondervotum_Stadler_22_02_06.pdf

27.02./02.03.: **Die New York Times** berichtet, dass der BND geheime Verteidigungspläne an US-Stellen übermittelt habe. Außerdem sei ein BND-Mitarbeiter direkt beim Kommando der US-Streitkräfte in Katar stationiert gewesen.

07.04.: **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses:** Der Ausschuss soll Fragen zu vier Komplexen beantworten: CIA-Flüge, Entführung El Masri, Vernehmungen im Ausland und BND-Einsatz in Bagdad.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Großereignisse sind naturgemäß ein polizeiliches Aufgabenfeld. Wo viele Menschen zusammenkommen, wo viel öffentliche Aufmerksamkeit gewiss ist, da liegt es auf der Hand, dass Kriminalität vermehrt auftreten kann und dass Gefahren entstehen können. Dieser Allgemeinplatz erfährt im Fall der Fußball-WM eine besondere Zuspitzung. Hier fließen mindestens drei Entwicklungen zusammen, die die Sicherheit des Turniers zu einer ganz besonderen polizeilichen Angelegenheit machen: Erstens verfügen die Polizeien über langjährige Erfahrungen mit Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen, und sie haben ein reichhaltiges Repertoire an Mitteln entwickelt, um dieser Gewalt präventiv und repressiv zu begegnen. Zweitens stehen spätestens seit dem 11.9. alle Großveranstaltungen unter einer erhöhten terroristischen Anschlagsgefahr. Und drittens haben die FIFA und die Verbände mit ihren Vermarktungsstrategien die „schönste Nebensache der Welt“ derart überhöht, dass gerade in Fragen der Sicherheit nichts schief gehen darf. Seit Jahren arbeiten die deutschen Sicherheitsbehörden deshalb auf allen Ebenen daran, der Welt sichere Spiele zu präsentieren. Im Folgenden wird auf einige ausgewählte Veröffentlichungen hingewiesen, die einen Einblick in die polizeilichen Konzepte und WM-Vorbereitungen erlauben.

Deutsches Polizeiblatt 2001, H. 3: Hooligans (Themenheft)

Diese Ausgabe der „Fachzeitschrift für die Aus- und Fortbildung in Bund und Ländern“ will in zehn Beiträgen einen Überblick über das Thema „Hooligans“ geben. Der erste Beitrag „Fußballfan = Hooligan?“ beginnt mit der bekannten polizeilichen Dreiteilung der Fußball-Anhänger in die Kategorien A (friedlich und fußballorientiert), B (bei Gelegenheit gewaltgeneigt) und C (zur Gewalt entschlossen). Nach dem Appell an alle Beteiligten, zur Gewaltreduzierung beizutragen, und dem Hinweis auf die „bauliche Sicherheitsverbesserung“ der Stadien wird das polizeiliche Konzept knapp vorgestellt. Dessen Ziele seien, „keine Ausschreitungen/negativen Vorkommnisse“ entstehen zu lassen bzw. „schäd-

liche Ereignisse zu begrenzen und diese kurzfristig zu beenden“. Elemente dieses Konzepts seien: permanenter Informationsaustausch, auch mit dem Ausland; Erstellung differenzierter Lagebilder; Einsatz von polizeilichen Szenekennern; frühzeitige Aufklärung durch Zivilkräfte, auch in den Verkehrsmitteln und Innenstädten; ständige Begleitung gewalttätiger Gruppen, bis zur sofortigen Festnahme durch Spezialkräfte; gerichtsverwertbare Beweissicherung; sichtbare Präsenz der Polizei. Schließlich weist der Artikel auf „weitere probate Mittel zur Verhinderung einer Anreise gewalttätigen Potenzials“ hin: Gefährderansprachen, Ausreiseuntersagungen und Meldeauflagen.

In weiteren Beiträgen wird zunächst ein sozialwissenschaftlich orientierter Blick auf die Fans geworfen. Die Autoren erwähnen neben der polizeilichen eine soziologische Dreiteilung in konsum-, fußball- und erlebnisorientierte Fans. Sie benennen verschiedene gesellschaftliche Ursachen des „Hooliganismus“, den Zusammenhang zwischen Gewalt und Kommerzialisierung des Profifußballs sowie die Rolle der Polizei als (willkommenem) Gegner. Auf die besondere Bedeutung polizeilicher Reaktionen wird auch aus der Perspektive der Fanprojekte hingewiesen. Aus der Sicht der zielgruppenorientierten Sozialarbeit bewirke die „Verschärfung der Repression“ eine „massive Ausgrenzung von Jugendlichen aus ihren Lebenslagen“. In der zweiten Hälfte des Heftes werden die „Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze“, das Konzept des (damaligen) Bundesgrenzschutzes sowie einzelne polizeiliche Instrumente (Ausreiseuntersagung, Meldeauflagen, szenekundige Beamte) vorgestellt.

Pilz, Gunter A.: *Vom Kutfan und Hooligan zum Ultra und Hooltra, in: Deutsche Polizei 54. Jg., 2005, H. 11, S. 6.12*

In der zweiten Jahreshälfte 2005 häuften sich die Beiträge zur Fußball-WM in der polizeilichen Fachpresse. Pilz, einer der bekanntesten deutschen Sportsoziologen, präsentiert neuere Entwicklungen der Fanszenen. Mit den „Ultras“ ist in den letzten Jahren eine neue Gruppe entstanden, die sich gegen die Kommerzialisierung des Fußballs wendet und mit imposanten Inszenierungen versucht, ihre Mannschaft zu unterstützen. Pilz, der auch schon als Gutachter für das Bundesinnenministerium agierte, befürchtet, dass aus der Annäherung von Ultras und Hooligans ein neues Gewaltpotential („Hooltras“) entstehen könnte. Da die unterschiedlichen Fangruppen auf polizeiliche Präsenz unterschiedlich reagierten, müsse die Polizei differenziert vorgehen.

Moog, Jürgen: *Der Confederations Cup als WM-Feuertaufe ohne Hooligans*, in: *Polizei – heute* 34. Jg., 2005, H. 6, S. 182-188

Heck, Christoph; Göttlich, Timo: *FIFA Confederations Cup 2005 – Generalprobe oder Freundschaftsspiel?*, in: *der kriminalist* 37. Jg., 2005, H. 11, S. 464-467

Der Confederations Cup galt gemeinhin als Test für die WM. Die Autoren dieser beiden Beiträge ziehen eine Bilanz aus Sicht der Frankfurter Polizei. „Mangels Problemklientel“ sei der Polizei die „Gratwanderung zwischen der Gewährleistung der Sicherheit ... und der sportlicheren Atmosphäre“ erspart geblieben. Im Vorfeld des Cups habe es in Hessen 86 Gefährderansprachen, aber keine Meldeauflagen oder Aufenthaltsverbote gegeben. Insgesamt seien 22.000 Akkreditierungsanträge überprüft worden (wobei von den 5.000 aus Hessen sechs Prozent abgelehnt wurden). Weiter erfährt man, dass im Frankfurter Stadion vier Gewahrsamszellen mit einer Kapazität für 60 Personen vorhanden sind. Insgesamt müsse berücksichtigt werden, dass die WM „eine ganz andere Dimension haben“ werde. In den „Lagefelder(n) Hooliganismus, Organisierte und politisch motivierte Kriminalität sowie gefährdete Personen und Objekte“ seien „vorbereitende gefahrenabwehrende Maßnahmen“ geboten.

Lederer, Uwe: *Fußball-WM 2006 in Deutschland: Die Welt zu Gast bei Freunden*, in: *Die Kriminalpolizei* 23. Jg., 2005, H. 4, S. 112-115

Dieser Beitrag aus dem rheinland-pfälzischen Landeskriminalamt liefert einige polizeiliche Daten: Rund 10.000 Personen werden in der Bundesrepublik zu den B- und C-Fans gerechnet, 2005 gab es 2.300 bundesweite Stadionverbote, in der Datei Gewalttäter Sport waren Mitte 2005 6.774 Personen gespeichert, zur WM werden EU-weit ca. 8.000 bis 10.000 Stadionverbote bestehen. Lederer nennt vier „besondere polizeiliche Handlungsfelder“: 1. „Public Viewing“-Veranstaltungen, durch die die Sicherheitsprobleme auch auf andere als die Spielorte übertragen werden könnten. 2. Kriminalität „mit Veranstaltungsbezug“, hier reicht die Liste vom Trickdiebstahl über Markenpiraterie und Geldwäsche bis zur illegalen Prostitution, zu Landfriedensbruch und der Androhung von Straftaten. 3. Politisch-motivierte Kriminalität, die „bis zur Beteiligung des internationalen Terrorismus“ gehen könnte. 4. Größere Gefahren-/Schadenslagen, auf die die Behörden durch das „Musterkonzept Katastrophenschutz“ vorbereitet seien.

Kubera, Thomas: *Beweissicherung und Freiheitsentziehung bei gewalttätigen Aktionen. Vollübung in Stukenbrock als Härtestest für WM-Vorbereitung*, in: *Die Streife* 44. Jg., 2005, H. 11, S. 12-17

Überall in Deutschland probt die Polizei den WM-Ernstfall. Dieser Bericht über eine Übung der nordrhein-westfälischen Polizei gibt einen kleinen Einblick in die Vorbereitungen repressiven Vorgehens. Zentrale Elemente sind unaufwändige Personalüberprüfungen, die Realisierung von Freiheitsentziehungen durch die Einrichtung von Gefangenensammelstellen (GeSa) sowie der Einsatz von Beweissicherungseinheiten (BESI-Teams), die die spätere Strafverfolgung sicherstellen sollen. Das Konzept ist mit einer Flexibilisierung der taktischen und verfahrensmäßigen Vorschriften verbunden. So kann bei Freiheitsentziehungen z.B. auf die Zuführung in eine GeSa verzichtet werden; das „Modell GeSa 50 Plus“ erlaubt die Einrichtung von GeSas ohne Beteiligung der Bereitschaftspolizei etc. Die Einrichtung einer „Informations- und Auskunftsstelle“ soll nicht nur Datenabgleiche mit der „Datei Gewalttäter Sport“ ermöglichen, sondern auch Auskünfte an „Angehörige oder Rechtsanwälte ... festgenommener Personen“.

Deusch, Florian: *Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen. Darstellung anhand des Fußballsports (Beiträge zum Sportrecht, Bd. 21)*, Berlin (Duncker & Humblot) 2005, 264 S., EUR 74,-

Diese Dissertation untersucht aus juristischer Perspektive das polizeiliche Instrumentarium im Zusammenhang mit Fußball. Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert. Zwischen den beiden vorbereitenden Teilen („Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen“ und „verfassungs- und europarechtliche Grundlagen“) und dem fünfseitigen Schlussteil „Gesamtergebnis und Thesen“ werden im dritten Teil „veranstalterorientierte“ und „fanorientierte Gefahrenabwehr“ sowie die Kostenpflicht des Veranstalters untersucht. Aus bürgerrechtlicher Perspektive sind die Ausführungen zur „fanorientierten Gefahrenabwehr“ von besonderem Interesse. Die Grundorientierung des Autors wird bereits an einer frühen Stelle deutlich, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass „die Gewalt der Hooligans den Bestand des Staates selbst an(greift), indem sie die Funktionsfähigkeit seiner Organe auf die Probe stellt“ (S. 45). Entsprechend grundrechtsunsensibel und polizeifreundlich sind die juristischen Bewertungen einzelner fanorientierter Maßnahmen: Polizeiliche Informationserhebungen im Vorfeld werden auf die Aufgabe „vorbeugender Bekämpfung von Straftaten“ gestützt, eine Beschränkung auf bestimmte Strafta-

ten lehnt der Autor ab (S. 177 f.). Die Videoüberwachung sei durch die polizeiliche Generalklausel gedeckt (S. 179). „Gefährderansprachen“ seien nur in speziellen Fällen ein Eingriff, und den hält Deusch für durch die Generalklausel legalisiert (S. 184 f.). Die Polizei sei frei, den Hooligan an einen so weit entfernt liegenden Ort zu verbringen, „dass seine alsbaldige Rückkehr verhindert wird“ (S. 191). Auch in der einschließenden Begleitung von Fans sieht Deusch nur dann einen Eingriff, wenn die Eingeschlossenen so behandelt würden, dass sie für Außenstehende als „potentielle Gewalttäter“ erschienen (S. 196). Da die „Verhütung von Straftaten im Ausland vom polizeilichen Aufgabenbereich nicht ausgenommen“ sei, könne die Polizei Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an ausländische Stellen übermitteln – nur „undifferenziert“ dürfe dies nicht geschehen, weil „die deutschen Behörden auf die weitere Behandlung der Daten im Ausland keinen Einfluss mehr nehmen können“ (S. 204). Die Untersuchung lehrt erneut: Wo ein Wille ist, polizeiliche Praxis zu legitimieren, findet sich ein juristischer Weg. Auch wenn der mit der Entwertung demokratisch-rechtsstaatlicher Errungenschaften erkauf werden muss.

Bündnis Aktiver Fußballfans – BAFF (Hg.): *Die 100 „schönsten“ Schikanen gegen Fußballfans. Repression und Willkür rund ums Stadion, Grafenau 2004*

Auf diesen lesenswerten Einblick in den polizeilichen Umgang mit Fußballfans aus deren Sicht haben wir bereits an früherer Stelle hingewiesen, s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004), S. 108 f.

Sonstige Neuerscheinungen

Kunz, Thomas: *Der Sicherheitsdiskurs. Die Innere Sicherheit und ihre Kritik, Bielefeld (transcript) 2005, 420 S., EUR 29,80*

Mit dem erklärten Ziel, zur „Weiterentwicklung der Kritik“ an Innerer Sicherheitspolitik (S. 22) beizutragen, untersucht Kunz befürwortende und kritische Positionen „Innerer Sicherheitspolitik“ im Zeitraum von 1972 bis 1998 mit den Instrumenten der Diskursanalyse. Das Besondere des Buches ist die gleichzeitige und vergleichende Betrachtung beider Seiten des Sicherheitsdiskurses. Der Autor verspricht die Überprüfung der These, wonach „eine inhaltliche Gemeinsamkeit (existiere), etwas notwendigerweise Verbindendes zwischen Akteuren des kritischen und des konservativen Teildiskurses“ (S. 72). Da dies auf dem Wege der Dis-

kursanalyse geschehen soll, macht der Autor sich auf die Suche nach „vorfindbaren Topoi und Metaphern, vorherrschend verwendeten Bedrohungen und Feindbildern“.

Auf S. 83 beginnt die eigentliche Untersuchung. Bevor er die beiden Seiten des Diskurses analysiert, betrachtet der Autor zunächst die Verwendung des Begriffs „Innere Sicherheit“ in einschlägigen Nachschlagewerken. Im Unterschied zur „öffentlichen“ erscheint Innere Sicherheit als ein Kampfbegriff der politischen Auseinandersetzung, der sich parallel zur innenpolitischen Entwicklung seit den 1970er Jahren entwickelt hat (S. 132 f.). Die Konjunktur des Begriffes wird durch dessen Unbestimmtheit erklärt: „Ihre Eignung und Durchsetzungsfähigkeit erhält Innere Sicherheit nur in dem Maße bei, wie die nähere Begriffsbestimmung notwendig diffus bleibt“ (S. 136).

In zwei Kapiteln untersucht Thomas Kunz sodann den Innere Sicherheit stützenden Teildiskurs. Zunächst spürt er der Verwendung des Begriffs im herrschenden Sprachgebrauch nach. Welche Rolle spielt „Innere Sicherheit“ für die Abteilungsstruktur des Bundesinnenministeriums? Wann taucht der Begriff in den Selbstdarstellungen der Bundesregierung und wann in den parlamentarischen Debatten auf? Der Autor stellt fest, dass „Innere Sicherheit“ erst in einer späteren Phase zu einer behördlichen Ordnungskategorie wird (S. 153 f.) und der Begriff teilweise die Nachfolge von „Öffentlicher Sicherheit“ antritt, von der er sich durch seine inhaltliche Unbestimmtheit unterscheide (S. 173). In einem zweiten Zugang werden die Begrüßungs- und Eröffnungsreden der BKA-Jahrestagungen untersucht. Die detaillierte Analyse beschränkt Kunz auf die Reden der Jahrestagungen von 1972, 1974 und 1997. Auf die Reden in anderen Jahren nimmt er bei der anschließenden „Rekonstruktion des Sicherheitsdiskurses“ nur exemplarisch Bezug. Kunz diagnostiziert einen durchgängigen Zeit- oder „Dramatisierungstopos“, während die „Feindbilder“, denen ein „homogenes Opfer-Kollektiv“ entgegengestellt werde, sich wandelten (Terrorismus, sozialer Protest, Organisierte Kriminalität, Ausländer). Schließlich seien in den Reden häufig die „Front-Metapher“ sowie Anleihen aus dem „Bereich Biologie bzw. Natur“ anzutreffen, die mitunter in eine „krankheitsmetaphorische Zuspitzung“ mündeten (S. 234-238).

Auf den S. 241-355 untersucht Kunz den „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Bei den „Konturen des Kritischen Diskurses“ sieht er seine Ausgangsthese von der Ähnlichkeit der verwendeten Metaphern und Topoi bestätigt. Dies sei überraschend, weil die von ihm nachgewie-

senen „Krankheits-, Bio-, Natur- oder abwertend mythologischen Metaphern“ typisch konservative seien; auch in der Verwendung des „Dramatisierungstopos“ und des positiven Bezugs auf den Begriff „Rechtsstaat“ lägen Gemeinsamkeiten, die die Frage nach dem Konservatismus der KritikerInnen der Inneren Sicherheit nahe legten (S. 347 f.).

Die Absicht des Buches, zur Selbstreflexion der Kritik Innerer Sicherheitspolitik anzuregen, ist lobenswert und wichtig. Kunz hat viele Einsichten versammelt, die dringend diskutiert werden müssten; etwa die ständigen Warnungen vor dem Ende des Rechtsstaates, der trotz der ungehörten Warnung immer noch nicht zu Ende ist, oder die bekannte Faschisierungsthese. Sein Anliegen wird durch die vorliegende Untersuchung jedoch kaum gefördert. Weder scheint die Diskursanalyse eine zureichende Methode, um das zu diskutieren, was der Autor diskutieren sehen möchte, noch setzt er seinen Ansatz plausibel um. Diese Mängel gelten bereits für die Analyse der institutionellen Karriere des Begriffs. Warum wird nicht untersucht, seit wann der AK II der Innenministerkonferenz „Innere Sicherheit“ heißt? Indizieren die administrativen Verwendungen (oder auch die Konventionen des Parlamentsspiegels) ein andere bürokratische Praxis, hat diese oder die Begriffskonjunktur Folgen für den Diskurs?

Die methodischen Mängel werden in der Untersuchung über den kritischen Diskurs eklatant. Das Problem beginnt bereits mit der Zweiteilung in Befürworter und Kritiker Innerer Sicherheitspolitik. Nach diesem Schwarz/Weiß-Schema werden Hans-Peter Bull (vorher Datenschutzbeauftragter und dann Innenminister) oder Christian Pfeiffer (nachher Landesjustizminister) in dieselbe Schublade wie CILIP oder die „vorgänge“ gepackt und vom Autor zum „mainstream“ der Kritik erklärt. Die erheblichen Unterschiede zwischen diesen Akteuren werden ignoriert. Statt einer systematischen Analyse (etwa von 20 Jahren CILIP oder 27 Jahre „vorgänge“ oder den Pressemitteilungen der Humanistischen Union), hat der Autor sich auf die gezielte Suche nach Topoi, Metaphern und Feindbildbestimmungen gemacht – und ist fündig geworden. Die Funde werden sodann zu Befunden für den gesamten „mainstream“. So muss man sich nicht mit 500 Seiten Analyse oder hundert Aufsätzen auseinandersetzen, sondern kann sich auf die Entschlüsselung verräterischer Metaphern und die Kritik an verstreuten Kriminalisierungsforderungen beschränken.

Schade. Eine reflexive Positionsbestimmung der Kritik an Innerer Sicherheitspolitik tut not. Aber ihre Voraussetzung wäre eine methodisch

saubere Analyse, die jenseits der Sprachmuster die Kriterien und den Inhalt der Kritik zum Gegenstand haben müsste.

Baldus, Manfred (Hg.): *Polizeirecht des Bundes mit zwischen- und überstaatlichen Rechtsquellen*, 3. neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Heidelberg (C.F. Müller) 2005, 605 S., EUR 30,–

Die Textsammlung enthält insgesamt 38 zentrale Dokumente, die den Kern des (europäischen) „transnationalen Polizeirechts“ bilden. Der Titel „Polizeirecht des Bundes“ ist deshalb nicht ganz zutreffend, weil nur drei der dokumentierten Gesetze die Polizeien des Bundes bzw. den Zoll betreffen und die anderen Rechtsquellen gleichermaßen für die Länderpolizeien von Bedeutung sind. Die Zusammenstellung reicht von Interpol-Statuten über bilaterale Polizeiverträge, von der Schengener Zusammenarbeit über Europol und Eurojust bis zur Grenzagentur, von den Übereinkünften zur Rechtshilfe bis zu den einschlägigen Dokumenten des Europarats und der Grundrechtecharta der EU. Gemäß der heterogenen Struktur, weist die Natur der Rechtsquellen eine erhebliche Spannweite auf. Sie reicht von (deutschen) Gesetzen über bi- und multinationale Abkommen bis zu Rahmenbeschlüssen, Verordnungen, Protokollen und Vereinbarungen auf Ebene der EU. Für alle, die sich mit dem europäischen Polizeirecht befassen, ist diese Zusammenstellung unterschiedlichster Quellen ein hervorragendes Hilfsmittel. Allerdings fällt die Einleitung des Herausgebers mit sieben Seiten nicht nur sehr knapp aus, sie lässt auch eine rechtspolitische Einordnung des dokumentierten Rechts vermissen.

Bücking, Hans-Jörg; Kubera, Thomas: *„Eine digitale Streifenfahrt ...“.* *Evaluation einer Videoüberwachung beim Polizeipräsidium Bielefeld*, Frankfurt/M. (Verlag für Polizeiwissenschaft) 2004, 382 S., EUR 29,–

Zwischen dem 23.1.2001 und dem 31.3.2002 wurde eine innerstädtische Parkanlage (Ravensburger Park) in Bielefeld durch Videokameras überwacht. Durch eine Erweiterung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes waren die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Modellversuch geschaffen worden. Die vorliegende, an der Bielefelder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entstandene Veröffentlichung stellt eine umfassende Evaluation der Videoüberwachung dar. Durch verschiedene Methoden wurden die Wirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung und auf das Sicherheitsgefühl untersucht sowie ein Kostenvergleich zwischen herkömmlichen polizeilichen Kontrollen und der Videoüberwachung

angestellt. Sowohl bei der Entwicklung des Untersuchungsdesigns wie bei der Interpretation der Ergebnisse findet eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den KritikerInnen der optischen Überwachung öffentlicher Räume statt. Insofern ist es schlüssig, dass die Studie den möglichen Verdrängungswirkungen ein eigenes Kapitel widmet.

Die Autoren kommen zu einer uneingeschränkt positiven Bewertung der Videoüberwachung, die sie konsequent als „Videoschutz“ bezeichnen. Durch Vergleiche mit einer Vielzahl anderer Variablen (von der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung bis zur damaligen Diskussion um das Drogenkonzept der Bielefelder Polizei) kann nicht nur gezeigt werden, dass die registrierte Kriminalität im Park sank, sondern dass die Reduktion auf die Kameraüberwachung – und bereits auf die Diskussion über diese – zurückzuführen ist. Die Analyse verschiedener Stadträume konnte keine nennenswerten räumlichen oder deliktischen Verdrängungen nachweisen. In verschiedenen Umfragen zeigte sich durchgehend eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls. Die Überwachung führe zu einem „Zugewinn an Lebensqualität und individueller Freiheit“. Die Effizienzanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Videoüberwachung sich sehr schnell amortisieren, wenn durch sie personalintensive Kontrollen kriminalitätsbelasteter Räume überflüssig werden.

Die kriminalpräventiven Wirkungen der Videoüberwachung müssen nach Ansicht der Autoren „strukturell und tätertypspezifisch“ differenziert werden. Delikte, die sich ungeplant situativ entwickelten, würden von der Überwachung nicht beeinflusst (im Ravenburger Park z.B. Körperverletzungen im Anschluss an Disko-Besuche), aber bei jenen Delikten, denen eine Abwägung der Risiken vorausgehe, sei der Rückgang eindeutig. Im überwachten Gebiet treffe dies insbesondere für die „Harddrogenszene“ zu. Während ein Teil der „Weichdrogenszene“ (Freizeittrinker und Cannabis-Konsumenten) sich von den Kameras nahezu unbeeindruckt zeigten, seien Dealer und User harter Drogen vollständig aus dem Park verdrängt worden. Es habe sich in der Stadt kein neuer Schwerpunkt gebildet, vielmehr sei die Szene „atomisiert“ worden.

Was die Zersplitterung der Szene für eine gesundheitsorientierte Drogenpolitik bedeutet, und was sie jenseits der spezifischen Bedingungen in der ostwestfälischen Metropole bedeuten könnte, wird in der Untersuchung nicht thematisiert. Auch nach den gesellschaftlichen Folgen und nach der Frage, ob wir in einer Gesellschaft leben wollen, in der öffentliche Räume mit Überwachungstechnik kontrolliert werden, sucht man leider vergebens.

Aus dem Netz

www.statewatch.org

Die Homepage der in London erscheinenden Zeitschrift bietet einen einzigartigen Zugang zu den Fragen Innerer Sicherheits- und Justizpolitik in der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die – vollständig auf Englisch geführte – Site enthält sowohl eine Reihe von Serviceangeboten als auch eine Vielzahl von Nachrichten, Analysen und Dokumenten, die thematisch gruppiert, aber auch über eine Suchmaschine zugänglich sind. Nur ein kleiner Teil des gesamten Informationsangebotes ist kostenpflichtig. Zu den Service-Leistungen, die „statewatch“ anbietet, gehören:

- Das Abonnement der monatlichen „Statewatch News Online“. Dieser kostenlose E-Mail-Dienst enthält Analysen, Kurzberichte und Hinweise auf die aktuelle Entwicklung im Bereich „justice und home affairs“ in der EU. Die Online-News sind regelmäßig mit Links auf die Originaldokumente versehen.
- Der „Statewatch European Monitor“ und das „Statewatch Monitoring and Documentation Centre“ (SEMDOC). Über diesen kostenpflichtigen Dienst werden EU-Dokumente und umfanglichere Analysen zugänglich gemacht.

Das unmittelbare und generell kostenlose Informationsangebot der Homepage ist zu einigen Rubriken („observatories“) zusammengefasst, etwa: „Secret Europe“, „FOI“ (für: Freedom of Information), „SOS-Europe“ (für: Statwatch Observatory on Surveillance in Europe) oder die „Observatories on Civil Liberties in the EU“, zu denen gegenwärtig etwa die europäische Asylpolitik, die Telekommunikationsüberwachung, das Passagierdaten-Abkommen mit den USA oder Pläne und Maßnahmen gegen DemonstrantInnen gehören. Getreu dem Untertitel der Zeitschrift „monitoring the state and civil liberties“ finden sich zu diesen Beobachtungsstellen wiederum eine Vielzahl von Analysen, Hinweisen und Dokumenten, die nicht nur einen schnellen Überblick über die wichtigsten Inhalte zulassen, sondern auch die Lektüre der Dokumente im Original ermöglichen. Wer im Europa der Inneren Sicherheit auf dem Laufenden sein will, der sollte immer wieder www.statewatch.org anklicken und wenigstens die Online-Nachrichten abonnieren.

(sämtlich: Norbert Pütter)

Summaries

Guests in a high security wing – the preparations for the world cup 2006

by Heiner Busch

“The world is our guest – a time to make friends”, this is the motto of the world cup 2006. As a welcome, Germany is positioning 100.000 police officers, 10.000 private security employees, an unknown number of secret security agents and 7.000 soldiers. Large parts of the Federal Republic will develop into a police-controlled area. CCTV surveillance will not only take place in the stadiums, but also in the enclosed “public viewing areas”. 250.000 people, those who will enter the stadiums without tickets as journalists, volunteers, hot dog sellers or cleaning staff, will have to undergo a security check by the internal security service (*Verfassungsschutz*).

With questionnaires and RFID-tickets towards a data world champion

by padeluun

The organisation committee of the FIFA, that is the German Football Association (*Deutscher Fußballbund – DFB*), will implement an electronic ticket system for the world championship. The tickets have an integrated RFID chip, which is scanned on entry to the stadium, thereby assigning the chip to a specific person. The necessary data is provided by the fans themselves: they have to fill in a detailed questionnaire on ordering the tickets.

The Central Information Point for Sports Events

by Martina Kant

The creation of meaningful situation reports on violent and violent-prone football fans and the coordination of security measures with national and foreign police before and during the games. These are the principal tasks of the Central Information Point for Sports Events for the

world cup 2006. However, the ZIS also collects and manages a whole range of data not related to big events – and not only on hooligans.

How EU police cooperate on football matters

by Heiner Busch

Since the end of the 1980s, EU police cooperation on football events has developed into an elaborate system: the foreign spotters are present in particular at the bigger tournaments; during the world cup, they are even said to be given powers of arrest. National Football Information Points not only exchange increasingly elaborate risk analyses, but also personal data. Internal EU border controls will be temporarily reintroduced. Some Member States have even imposed banning orders, preventing fans from leaving the country. The cooperation in football matters also serves as a testing ground for the management of international protests, such as summits.

Football fans: between advertising medium and hooligan

by Matthias Bettag

For those profiting from the football industry, fans represent advertising mediums, who ensure the right atmosphere in the stadium. For the police, they represent potential hooligans. By means of repressive measures, young men in particular are socially stigmatised through their confrontation with state power. To these groups, the police has become an enemy, which is far more concrete and more threatening than the rival fan of the other team.

The treatment of football fans at international tournaments

by Wilko Zicht

“Culture is not for football fans, they only understand the police baton.” This statement by a German football official prior to the 1988 European championship characterised the treatment of fans for a long time. The experience of the European and World Cups of the past 20 years shows: to ensure a positive tournament, the fans and their interests should not only be treated as a security risk.

Ceuta and Melilla: Europe's border in Africa

by Rafael Lara

The barbered-wire fences around Ceuta and Melilla have become a symbol of the closed borders of the EU. In late 2005, African refugees and migrants undertook desperate attempts to storm the border defences around the two Spanish enclaves on the south side of the Straits of Gibraltar. At least 14 people lost their lives, mostly through police shots. In violation of national law and international treaties, the Spanish government has returned many migrants to Morocco. Under pressure of the Spanish government and the EU, Morocco has taken on the role of a police assistant.

G8-summit in Genoa 2001 on trial

by Anneke Halbroth

Almost 5 years have passed since the G8 summit in Genoa in the summer of 2001. What remains, are not only the images of the powerful protests, but also the memories of a summit that was marked by much police violence and repression. Several trials are currently taking place before the court in Genoa. In three of those, police officers, but also doctors and nursing staff stand accused; in a fourth proceeding, 25 Italian activists are standing trial.

The Constitutional Court declares "saving shot" illegal

by Martin Kutscha

The clause in Germany's Air Safety Act, which allows for planes suspected of being part of a terrorist act to be shot down, has now been declared unconstitutional by the Federal Constitutional Court in no uncertain terms. Government politicians have reacted to this sentence with calls for a change of the constitution; some demand the outright application of martial law in Germany.

AutorInnen dieser Ausgabe

Matthias Bettag, Berlin, Informatiker, Fan von Werder Bremen und Mitglied des Bündnisses Aktiver Fußballfans (B.A.F.F., www.aktive-fans.de)

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Anneke Halbroth, Berlin, Politologin und als Netz- und Medienaktivistin seit Jahren an der unabhängigen Berichterstattung über Gipfelproteste beteiligt

Martina Kant, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Bundesgeschäftsführerin der Humanistischen Union

Dr. Martin Kutscha, Berlin, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und Mitherausgeber des Grundrechte-Reports

Rafael Lara, Cadiz, Präsident der andalusischen Menschenrechtsvereinigung APDHA (www.apdha.org)

Anja Lederer, Berlin, Rechtsanwältin und Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Wolf-Dieter Narr, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der FU Berlin und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

padeluun, Bielefeld, Mitarbeiter von FoeBud (Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e.V.)

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Wilko Zicht, Bremen, Student der Rechtswissenschaften, Mitglied im Bündnis Aktiver Fußballfans (B.A.F.F.)